# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Fragestellung	2
1.2. Forschungsstand	3
1.3. Überblick über die Arbeit	
2. Quellenlage	7
2.1. Quellenbestand, Archive	
2.2. Urkunden	
2.3. Chroniken.	8
2.4. Bücher und Akten	
3. Politische Institutionen und Verwaltung	19
3.1. Amtsleute	
3.2. Rat und Gericht	42
3.3. Staatlichkeit	53
4. Laufbahnen	63
4.1. Die Meggeli	63
4.2. Vergleich mit anderen Familien	77
5. Amtstätigkeit als Beruf	86
5.1. Ort der Tätigkeit	86
5.2. Entlöhnung	92
5.3. Soziale Rolle und Herrschaftsaktualis	
6. Verflechtung	102
6.1. Schaffung von Beziehungen	
6.2. Zugang zur Macht	
7. Schlusswort	117
7.1. Zusammenfassung	117
7.2. Ausblick	
8. Anhang	119
8.1. Bibliographie	
8.2. Abbildungsverzeichnis	124

# 1. Einleitung

## 1.1. Fragestellung

Alljährlich am letzten Aprilsonntag findet in den beiden Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden die traditionelle Landsgemeinde statt. Im "Ring"¹ versammeln sich die Stimmberechtigten², um über Sachgeschäfte abzustimmen und Wahlen vorzunehmen. Landsgemeindelied und -eid verleihen dem Ereignis den Charakter des Altehrwürdigen, des seit Urzeiten Vererbten. Im Bewusstsein vieler Leute haftet der Tradition der Mythos des Unveränderlichen, immer Gleichen an, wie die Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts anschaulich gezeigt hat.

Spätestens hier erwacht das Interesse des Historikers, der weiss, dass Jahrhunderte der Entwicklung und Veränderung auch an der Landsgemeinde nicht spurlos vorbeigegangen sein können. Wie muss man sich aber eine solche um 1500 vorstellen? Ein Blick in die einschlägige Literatur befriedigt die Neugier leider nicht: Über den Ursprung der Landsgemeinde irgendwann im 14. oder 15. Jahrhundert<sup>3</sup> und ihre Entwicklung bis zur Landteilung 1597 fehlen Angaben fast gänzlich.

Weitere Fragen folgen auf dem Fuss: War die Landsgemeinde wirklich immer Ausdruck demokratischer Verhältnisse, und symbolisierte sie die Macht des Volkes? Der Blick wandert über den letzten Aprilsonntag hinaus und versucht das Umfeld zu ergründen: Wer "machte" Politik? Wer prägte die Entscheidungsprozesse? In welchen Strukturen waren die Handelnden verankert, mit welchen Gruppen waren sie verbunden? Im Zentrum des Interesses steht plötzlich ein ganzes System, bestehend aus Menschen und ihren gegenseitigen Beziehungen. Welche Antworten hält die Forschung dazu bereit?

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit "Ring" bezeichnet man den abgesperrten Platz für die Stimmberechtigten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es sind meist etwa 30% der Stimmberechtigten anwesend, seit 1991 in beiden Kantonen auch die Frauen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe dazu die Zusammenfassung bei: Bendix, Landsgemeinde, S. 66.

## 1.2. Forschungsstand

#### **Appenzell**

Die 1964 erschienene Appenzeller Geschichte der Autoren Fischer, Schläpfer und Stark<sup>4</sup> gilt als das historische Standardwerk im Kanton. Das heutige Wissen gründet sich noch heute im wesentlichen darauf. Die Autoren nennen für die Entwicklung Appenzells im 15. und 16. Jahrhundert folgende wichtige Eckpunkte: Ein einschneidendes Ereignis bildeten die Appenzeller Freiheitskriege zwischen 1400 und 1409. Ihnen folgte eine Annäherung an die siebenörtige Eidgenossenschaft durch ein Burg- und Landrecht 1411 und ein ewiges Bündnis 1452. Der Beitritt als 13. Ort fand schliesslich 1513 statt. Später wurden die Verhältnisse durch die Glaubensgegensätze zwischen den mehrheitlich reformierten Bewohnern der äusseren Rhoden und den Katholiken der inneren Rhoden geprägt. Lange Zeit konnte jedoch die Einheit des Landes bewahrt und der Glaubensfriede durch Kompromisse aufrechterhalten werden. Erst nach einer Zuspitzung der Konfrontation trennten sich 1597 die äusseren und inneren Rhoden nach einem Schiedsspruch der Eidgenossen und gründeten je ein selbständiges Staatswesen.

Das Werk orientiert sich stark an der Befreiungstradition und betont vor allem die Annäherung an die Eidgenossenschaft. Die Landsgemeinde wird sinngemäss als Ausdruck des freien Volkswillens gesehen, der sich von der früheren Bevormundung durch den St. Galler Abt lossagte. Die wenigen Kenntnisse über politische Entscheidungsmechanismen beruhen jedoch weitgehend auf der Literatur der Jahrhundertwende<sup>6</sup>, die sich ihrerseits wieder auf Zellweger<sup>7</sup> abstützt. Die Landsgemeinde wird hier nirgends näher untersucht, von den einzelnen Räten kennt man nur die Bezeichnung, kaum etwas über ihre Funktion.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ich beziehe mich hier auf den ersten Band, der den Zeitraum bis 1597 abdeckt, und zitiere ihn einfach als "Appenzeller Geschichte". Die später erschienenen Bände 2 und 3 schildern die Geschichte Ausser- und Innerrhodens nach der Landteilung.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Appenzeller Geschichte, S. 121 - 538.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu nennen sind hier vor allem: Tobler, Landesämter, eine Dissertation von 1905 über die Landesämter, und: Benz, Verhältnisse, aus dem Jahre 1918 über das Rechtssystem.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In der Bibliographie als: Zellweger, Geschichte. Es handelt sich um eine Gesamtbetrachtung in drei Bänden von der Urzeit bis zur Landteilung, die in den 1830er Jahren erschien.

Das einzige "modernere" Werk schrieb Büchler 1969.<sup>8</sup> Es behandelt die appenzellische Aussenpolitik zwischen 1531 und 1586. Dabei verwendet Büchler auch Wirtschaftsquellen und versucht, Zusammenhänge hinter dem Handeln der Politiker zu erkennen. Da das Hauptaugenmerk jedoch den Aussenbeziehungen gilt, beantwortet er Fragen zum Entscheidungsprozess im Innern nur am Rande.

Ansätze

Die auf das gesamte Umfeld bezogene Fragestellung verlangt nach Ansätzen, die Hilfe bei der Beschreibung und Strukturierung eines ganzen Systems bieten. Vielversprechend ist hier das Verflechtungsmodell von Wolfgang Reinhard.<sup>9</sup> Es befasst sich mit dem Netzwerk der Beziehungen zwischen verschiedenen Personen. Für Reinhard ermöglicht die soziale Verflechtung der Mitglieder einer Führungsgruppe Interaktion; gemeinsame eine gesellschaftliche Gruppe ist dafür gar nicht nötig. Er gibt Kriterien für die Beurteilung einzelner Beziehungen, der Struktur des ganzen Netzwerks und der Umwelteinflüsse an. Solche Kriterien sind zum Beispiel der gesellschaftliche Sektor, auf dem sich eine Beziehung abspielt, oder der Grad der Verflechtung eines Beziehungsnetzes. In der Geschichtsforschung ist es aufgrund der Quellenlage kaum möglich, ganze Netzwerke zu betrachten. Reinhard propagiert daher das Ausgehen von einem "set", einer Teilmenge des ganzen Systems. Die Erforschung beschränkt sich dabei auf bestimmte Personen und Beziehungen.

Etwas spezieller ist das Klientelismusmodell nach Ulrich Pfister. Es beschränkt sich auf den Typus der Patron-Klient-Beziehung. Pfister versteht darunter eine instrumentelle Freundschaft zwischen einer Person mit höherem sozio-ökonomischen Status, dem Patron, und einer solchen mit niedrigerem Status, dem Klienten. Er beschreibt also eine "Zweckbeziehung" zwischen zwei ungleichen Partnern, die beiden Vorteile verspricht. Die Machtstellung eines politischen Patrons hängt ab vom Umfang an Ressourcen, die er als

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In der Bibliographie als: Büchler, Politik.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gemäss: Reinhard, Freunde.

<sup>10</sup> Gemäss: Pfister, Klientelismus.

Patronagequelle nutzen kann. Pfister bezeichnet den Klientelismus als ein zentrales Element der Politik in den einzelnen Orten der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft.

Es gibt zwei interessante Arbeiten, die das Klientelismusmodell auf diesem Gebiet anwenden. Hans-Rudolf Stauffacher untersucht die Machtelite in evangelisch Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution. <sup>11</sup> Urs Kälin befasst sich mit den Magistratenfamilien in Uri zwischen 1700 und 1850. <sup>12</sup> Für das Mittelalter gibt es leider kein vergleichbares Werk, das Verflechtungsoder Klientelismusmodell auf eine ähnliche Fragestellung anwendet.

## 1.3. Überblick über die Arbeit

Aus Fragestellung und Forschungsstand ergibt sich mein Vorgehen. Ich versuche in meiner Arbeit, die Ansätze von Reinhard und Pfister auf die ländliche Führungsgruppe in Appenzell anzuwenden und das Netzwerk gegenseitiger Beziehungen zu verstehen. Die geschichtliche Entwicklung legt einen Untersuchungszeitraum von etwa 1400 bis zur Landteilung 1597 nahe. Aufgrund der Quellenlage liegt das Hauptgewicht jedoch vor allem auf dem 16. Jahrhundert.

Da die Untersuchung der ganzen Führungsgruppe den Rahmen einer Lizentiatsarbeit sprengen würde, gehe ich von einer einzelnen Familie aus. Es sind dies die Meggeli, die zwischen 1480 und 1590 drei Amtsträger stellten und die Politik des Landes Appenzell mitprägten. Trotzdem möchte ich keine Biographie dieser Familie und ihrer Vertreter schreiben, sondern sie nur als Ausgangspunkt für allgemeinere Betrachtungen benutzen. Soweit möglich versuche ich, das Netzwerk auf weitere Personen auszudehnen und allgemeinere Aussagen zu machen.

Ich stütze mich im wesentlichen auf Quellenmaterial aus dem Landesarchiv Appenzell, das ich in Kapitel zwei genauer beschreibe. Grundlegend für die Beantwortung der Fragestellung ist die Kenntnis der politischen Institutionen

in der Bibliographie als: Stauffacher, Herrschaft.
 12 In der Bibliographie als: Kälin, Magistratenfamilien.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> In der Bibliographie als: Stauffacher, Herrschaft.

und der Verwaltung. Weil darüber kaum etwas bekannt ist, versuche ich in Kapitel drei, die wichtigsten Strukturen und ihre Arbeitsweise zu beschreiben. Kapitel vier zeigt typische Laufbahnen verschiedener Politiker auf. Wie sich Amtstätigkeit im täglichen Leben abspielt und welche Auswirkungen sie auf die soziale Rolle der betreffenden Personen hat, schildere ich in Kapitel fünf. Das letzte Hauptkapitel untersucht die Verflechtung der Mitglieder der Führungsgruppen.

# 2. Quellenlage

## 2.1. Quellenbestand, Archive

Der Quellenbestand für das Land Appenzell ist allgemein sehr dürftig. Aus diesem ländlichen Gebiet sind uns viel weniger Quellen erhalten als aus städtischen Verwaltungen. Dies gilt im speziellen für die Verwaltungsbücher. Die ersten überlieferten Bücher stammen alle aus dem 16. Jahrhundert. Die Anzahl erhaltener Urkunden vor 1500 ist ziemlich klein. Zusätzlich zur späten Verschriftlichung der Verwaltung dürfte der Grund dafür auch im Verlust mancher Schriftstücke liegen. 14

Im Landesarchiv Appenzell Innerrhoden befindet sich der grösste Teil des Quellenmaterials aus der Zeit vor der Landteilung 1597. Dies geht zurück auf den Landteilungsbrief, der die Modalitäten der Trennung regelte. In Artikel 9 wurde bestimmt, dass Verträge, Urkunden, Rödel und andere Schriften zuhanden des gemeinsamen Landes im Archiv in Appenzell aufbewahrt werden sollten. Für Ausserrhoden wurden die wichtigsten Schriftstücke kopiert.<sup>15</sup>

In meiner Arbeit stütze ich mich zum grossen Teil auf Bücher aus dem Landesarchiv, von denen nur die Landbücher ediert vorliegen. Ergänzend dazu habe ich mit den Urkundenbüchern von Schiess und Zellweger und einigen chronikalischen Quellen gearbeitet.<sup>16</sup>

## 2.2. Urkunden

Zellweger Urkundenbuch<sup>17</sup> Johann Caspar Zellweger, ein Spross aus einer reichen Textilkaufmannsfamilie aus Trogen, zog sich nach 1818 ganz aus dem Geschäftsleben zurück. Er widmete sich fortan vor allem historischen Studien. Er publizierte mehrere Aufsätze im "Geschichtsforscher", dem Organ der älteren Geschichtsforschenden Gesellschaft, zu deren Präsident er 1840 gewählt

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zur Überlieferung des als Landbuch von 1409 bezeichneten Buchs siehe S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Hinweise zum Themenkreis "Schriftlichkeit und Überlieferung" siehe S. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 4140.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Alle näheren Angaben dazu siehe S. 7 und 8.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Alle Angaben gemäss: Appenzeller Geschichte, Band II, S. 435 - 439.

wurde. Zwischen 1830 und 1840 erschienen seine drei Bände der "Geschichte des Appenzellischen Volkes". Dazu brachte er laufend die zugehörigen Urkunden heraus, bis zum Schluss in sieben Bänden. Zellweger wollte mit den Urkunden die Darstellungen in seinem Geschichtswerk begründen und erreichen, dass der Leser die Urkunden ebenfalls las.

Das Werk befasst sich mit der Appenzeller Geschichte bis zur Landteilung 1597. In den Bänden finden sich Transkriptionen Hunderter von Urkunden aus vielen verschiedenen Quellen. Die Übertragungen sind recht zuverlässig, und das Quellenmaterial ist sehr ausführlich.

### Appenzeller Urkundenbuch

Zum 400-Jahr-Jubiläum des Beitritts Appenzells zur Eidgenossenschaft 1913 brachte Traugott Schiess, der St. Galler Stadtarchivar aus Herisau, den ersten Band des "Appenzeller Urkundenbuchs" heraus. Er enthält Regesten und einige Transkriptionen von Urkunden zur Geschichte Appenzells zwischen 821<sup>18</sup> und 1513. 1934 folgte dann der zweite Band, der die Urkunden von 1513 bis 1597 enthält.

### 2.3. Chroniken

#### Zeitgenössische Chroniken

Aus Appenzell ist keine einzige Chronik vor 1500 überliefert.<sup>19</sup> Höhener meint, es habe wohl auch keine existiert, da das Selbstbewusstsein der Appenzeller vor dem Beitritt zum Bund zu gering gewesen sei.<sup>20</sup>

Aus dem 16. Jahrhundert stammt einzig die Reformationsgeschichte des Walter Klarer. Der reformierte Pfarrer aus Hundwil berichtet darin über die Ereignisse in Appenzell während der frühen Reformation. Es ist der Form nach ein Brief an einen Pfarrer aus dem Rheintal, den Klarer 1565, also rückblickend auf die Ereignisse, schrieb. Das Original ist leider nicht erhalten, die verschiedenen überlieferten Kopien weisen jedoch nur geringfügige Unterschiede auf. Der Verfasser gestaltete die Geschichte der Reformation in

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Dem Entstehungsjahr der ersten Appenzell betreffenden Urkunde aus dem Stiftsarchiv St. Gallen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Einzige Ausnahme ist die Reimchronik über den Appenzellerkrieg 1400 - 1404 eines unbekannten Verfassers.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Höhener, Historiographie, S. 3.

Appenzell selber mit. Nebst seiner Tätigkeit als Pfarrer in verschiedenen Gemeinden war er auch Mitglied des Rats. Ich habe für meine Arbeit eine Edition aus dem Jahre 1873 benutzt.<sup>21</sup>

Daneben äusserte sich der St. Galler Bürgermeister Joachim von Watt, besser bekannt unter dem Namen Vadian, in seinem Diarium einige Male zu Appenzell. Interessant sind vor allem die Schilderungen von Landsgemeinden, die er wohl selber besucht hatte. Sie gehören zu den wenigen Zeugnissen den Ablauf dieser Versammlungen vor 1600 betreffend. Mir lag für die Arbeit die Edition von Götzinger aus dem Jahre 1879 vor.<sup>22</sup>

# Chroniken aus dem 17. Jahrhundert

Aus dem 17. Jahrhundert sind uns die Chroniken von Bartholome Anhorn, Bartholome Bischofberger und die sogenannte Sutterchronik des Ulrich Sutter und dessen Sohn Johann Baptist erhalten. Die Werke datieren von 1625 (Anhorn), 1682 (Bischofberger) beziehungsweise zwischen 1650 und 1720 (Sutter). Ich habe auf einen Einbezug dieser Quellen aus zeitlichen und methodischen Gründen verzichtet<sup>23</sup>.

### 2.4. Bücher und Akten

#### Landbücher

Das älteste überlieferte Satzungsbuch ist das sogenannte Landbuch von 1409. Die ersten Artikel scheinen inhaltlich auch aus dieser Zeit zu stammen, die Schrift weist jedoch eher auf das 16. Jahrhundert hin. Ein in der Eidformel für die Landsgemeinde enthaltener Satz nimmt ausserdem Bezug auf das Pensionenverbot nach 1500. Die Überlieferungsgeschichte ist ebenso zweifelhaft, wurde doch das Buch erst 1867 bei einer Neuordnung des Archivs wiederentdeckt. Zürcher vermutet, dass ein Schreiber im 16. Jahrhundert aus eigenem Anlass eine Sammlung älterer Erlasse angelegt und dabei den Einleitungstext und die ersten Artikel aus einem früheren Buch abgeschrieben hat.<sup>24</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Nähere Angaben siehe Quellenverzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Nähere Angaben siehe Quellenverzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Alle Angaben aus: Höhener, Historiographie, S. 3 - 81.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Zürcher, Sachenrecht, S. 26f.

Auf eine Entstehung um 1535 könnten auch zwei Stellen in den Landrechnungen hinweisen. 1533 wurde Papier für ein Landleutebuch gekauft, 1535 ein Fell zum Einfassen desselben Buchs.<sup>25</sup> Gemäss einem Eintrag im Ratsprotokoll 1537 - 1546 verlangte Ulrich Broger als Kläger in einem Ehrverletzungsprozess, dass sein Gegner nach dem Buch gebüsst werde. Auch dies scheint auf das Landbuch hinzuweisen.<sup>26</sup>

Das Landbuch 1409 enthält eine bunte Mischung von verschiedenen Rats- und Landsgemeindebeschlüssen, bei denen häufig die Herkunftsangabe fehlt. Die Artikel beziehen sich auf den Landsgemeindeeid, auf strafrechtliche Bestimmungen zu Verbrechen und Vergehen, auf polizeiliche Verbote, Beschlüsse über Eigentums- und Erbrecht, Bestimmungen zu Eheschliessungen und Vormundschaften usw. Nur einzelne Erlasse sind datiert. Manche wurden scheinbar vom Schreiber aus dem Gedächtnis aufgezeichnet, heisst es doch in Artikel 55 zum Beispiel

"... Me vor vil jaren habindt raidt und gmainden uf und angenommen ..."

Es handelt sich bei den Erlassen nicht um alle bekannten Rechtsgrundsätze. Im Landbuch von 1585 tauchen auf jeden Fall ältere Artikel auf, die im früheren Landbuch nicht enthalten sind. Die Entstehungsgeschichte dieses Buches, des sogenannten Silbernen Landbuchs<sup>27</sup>, ist besser bekannt. 1567 wurde eine Kommission aus zwölf Leuten gegründet, die ältere Satzungen in einem neuen Buch sammeln sollte.<sup>28</sup> In der Einleitung zum Buch steht, die Artikel seien

"... von jnen allen vss den alten b¥cherenn corigiert, gestelt, ernüweret, verbesseret vnnd gezogen worden jm jar, do man zalt tusend fünf hundert achtzig vnnd fünf ...".<sup>29</sup>

Das Silberne Landbuch ist als Original im Landesarchiv vorhanden. Geschrieben wurde es von Schulmeister Bartholome Dähler und ausgeschmückt vom Maler Jakob Girtanner. Dieser aufwendigen Machart schreibt Fischer

<sup>27</sup> So benannt nach den silbernen Ecken der Einfassung.

.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 273; Landrechnung 1534 - 1537, S. 104.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 112.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zürcher; Sachenrecht, S. 32. Die Namen der Kommissionsmitglieder finden sich in: Landbuch 1585, Bl. 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Landbuch 1585, Bl. 1f.

auch die lange Entstehungsgeschichte von 1567 bis 1585 zu.<sup>30</sup> Der Inhalt des Buches enthält laut Einleitungstext "... des loblichen landts Appenzell statuten, ordnungen vnd auffgelegte straffenn ...".<sup>31</sup> Viele Artikel sind auch schon im Landbuch von 1409 in ähnlicher Art enthalten.

Anlässlich des Appenzeller Rechtsquellenprojekts hat der ehemalige Archivar Johannes Gisler eine detailgetreue Transkription des Landbuches von 1585 vorgelegt, die dann leider nicht ediert werden konnte. Ich habe dieses maschinengeschriebene Manuskript aus dem Landesarchiv für meine Arbeit verwendet.

### Rats- und Gerichtsbücher

Das erste bekannte Ratsprotokoll aus Appenzell setzt 1537 ein. In den Landrechnungen finden sich jedoch Hinweise, dass ein älteres existiert haben muss. Der Landschreiber Jakob Hess bekam zwischen November 1531 und 1535 neben seinem Jahreslohn spezielle Vergütungen für Schreibarbeiten im Antwortbuch. Altlandschreiber Joachim Meggeli wurden 1535 sechs Gulden für die gleiche Tätigkeit nachbezahlt. Leider wird nicht erwähnt, auf welches Jahr diese fiel. Man kann aber vermuten, dass er vor Hess als Protokollführer gewirkt hatte, das heisst etwa zwischen 1528 und 1531. Meggeli ist für 1528 als Landschreiber bezeugt, was die Annahme weiter stützt.

Die spezielle Entlöhnung des Landschreibers für das Antwortbuch weist vielleicht darauf hin, dass es sich um eine neue Tätigkeit handelte. Auf jeden Fall wurde das Extrasalär erst zu Jag Hess' Zeiten als Schreiber eingeführt, worauf Joachim Meggeli auf seiner Gleichstellung beharrt haben dürfte. Setzen wir die Hinweise zusammen, ergeben sich als Zeitraum für ein erstes Antwortbuch die Jahre 1528 bis 1537.<sup>34</sup>

Unter den überlieferten Ratsprotokollen ist das Rats-, Kundschaften- und Gassengerichtsprotokoll 1537 - 1546 das älteste. 35 Der Titel besagt schon

<sup>32</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 194; Landrechnung 1534 - 1537, S. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Appenzeller Geschichte, S. 410.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Landbuch 1585, Bl. 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Landrechnung 1534 - 1537, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Der Zeitraum von neun Jahren entspräche etwa demjenigen des nächsten Bandes von 1537 -1546.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Im folgenden zitiert als: Ratsprotokoll 1537 - 1546.

einiges über seinen Inhalt. Neben Ratsbeschlüssen und Kundschaftsprotokollen finden sich darin Urfehden und Listen der Gassenrichter und Geschworenen. Es sind nicht alle Einträge datiert.

Ab 1546/1547 wurden zwei Bücher für Rat und Gericht geführt. Das eine ist das Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, das neben Kundschaften jedoch auch Ratstraktanden aus den Jahren 1549 bis 1551 enthält, das andere ist das sogenannte Antwortbuch 1547 - 1567, das eher die Funktionen eines Ratsprotokolls erfüllte. Es enthält neben einzelnen Mandaten Beschlüsse von Landsgemeinde und Räten.

Die Kundschaftsbücher wurden in einem Band 1551 - 1556 und in einem weiteren von 1556 - 1565 fortgeführt. Zu diesen Büchern kam 1557 ein Urfehden- und Kundschaftsprotokoll, das bis 1621 reicht.<sup>36</sup> Dieser Titel ist jedoch irreführend. In der Einleitung wird es als Antwortbuch bezeichnet:

"Dis ist miner herenn antwurt bich unnd zu 4 thail gmacht zum ringsten zu finden, wo ain jede antwurt vorschribenn. Zum erstenn die anntwurtten, so min heren selbs lassend uf schribenn. Zum annderenn, welliche minen heren vertr stind und was frid trostigenn sind, stadt dar vor. Zum dritten die personnen so begerend, jnen ain antwurt von jrenn lon zi schribenn. Zum fiertten die urfechinnen, wan min heren aines wider uff gefennknus lassend unnd nüt versiglet urfechinnen sind. ... "<sup>37</sup>

Es enthält Ratsbeschlüsse, die sich vorwiegend auf Gerichtsfälle beziehen, jedoch keine Kundschaften. Ein eigentliches Ratsprotokoll wurde erst ab 1579 wieder geführt, diesmal zusammen mit den Urfehden in einem Band als Ratsund Urfehdebuch 1579 - 1588. Seine Fortsetzung, das Protokoll des Landrats 1589 - 1594, verzichtet wieder auf die Einbindung der Urfehden.

Zu den Ratsbüchern könnte man auch zwei überlieferte Mandatenbücher zählen, die den Zeitraum von 1570 - 1579 beziehungsweise 1579 - 1597 abdecken. Neben den eigentlichen Mandaten beinhalten diese Bände eine Ratsliste und die Namen der Wirte und Müller, die den Eid auf die Einhaltung der Satzungen schworen.<sup>38</sup>

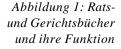
<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Das Hauptgewicht der Einträge liegt jedoch auf den Jahren ab 1557. Das Buch wird im folgenden zitiert als: Urfehdebuch 1557 - 1621.

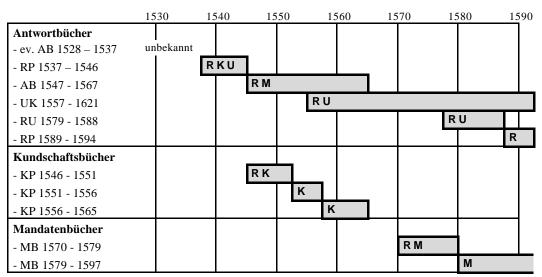
<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Solche Listen gibt es auch schon im Antwortbuch 1547 - 1567, zum Beispiel auf S. 65ff.

Als Spezialfall muss das Kirchhöre- und Feuerschaubuch 1578 - 1718 behandelt werden. Es handelt sich dabei um das "Ratsbuch" der Kirchhöre Appenzell, bezieht sich im Prinzip also nur auf den Hauptort selber. Die enge Verflechtung der Institutionen der Kirchhöre mit denjenigen des Landes verhilft dem Buch jedoch zu Bedeutung für den ganzen Kanton.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Rats- und Gerichtsbücher aus dem 16. Jahrhundert.





Legende: R = Rats- und Landsgemeindebeschlüsse, Ratslisten usw. / K = Kundschaften / U = Urfehden / M = Mandate / Bezeichnung der Bücher gemäss Beschreibung im Text

#### Rechnungsbücher

Die wichtigsten Wirtschaftsquellen sind sicher die Landrechnungsbücher, die Auskunft über Einnahmen und Ausgaben des Landes geben, wie sie der Seckelmeister tätigte. Es ist die einzige serielle Quelle, die durchgehend erhalten ist. Der frühe Beginn des ersten Bandes 1519 macht sie ausserdem für die Erschliessung der Zeit vor 1537<sup>39</sup> unerlässlich.

Die Arbeit mit den Landrechnungen ist jedoch alles andere als einfach. Zum einen übersteigt der Umfang der Quelle denjenigen der anderen Bücher um ein Vielfaches<sup>40</sup>, zum anderen sind die Einträge äusserst knapp gehalten und deshalb schwierig zu interpretieren. Diese Umstände - verbunden mit der späten "Entdeckung" der Wirtschaftsquellen als Material für den Historiker - haben wohl dazu geführt, dass nur sehr wenige Arbeiten darauf Bezug

39 Entspricht dem Ursprungsjahr des ersten Ratsprotokolls, siehe dazu S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Auf durchschnittlich etwa vier Jahre kommt ein Band mit meist über 300 Seiten.

nehmen.<sup>41</sup> Der einzige mir bekannte Autor, der die Landrechnungen systematisch untersucht hat, ist Hans Büchler.<sup>42</sup>

Glücklicherweise befasst sich zurzeit Achilles Weishaupt für seine Lizentiatsarbeit eingehend mit den Bänden ab 1519. Zu diesem Zweck erstellt er eine Datenbank aller Einträge, die somit über Personennamen, Ämterbezeichnungen und andere Stichworte zugänglich sind. In verdankenswerter Weise hat sich Achilles Weishaupt bereit erklärt, mir diese Datenbank - die zu diesem Zeitpunkt bis ins Jahr 1542 reichte - zu kopieren. Meine Angaben zu Belegstellen in den Landrechnungen von 1519 bis 1542 stützen sich im wesentlichen darauf.

Die Landrechnung umfasst für die Zeit von 1519 bis 1597 siebzehn Bände. Nach Angaben von Weishaupt darf angenommen werden, dass es sich beim Band von 1519 tatsächlich um den ersten in dieser Form handelt, da die unsichere Art der Systematisierung und Buchführung im Gegensatz zu später deutlich hervortritt.

Zwischen 1534 und 1552 beziehungsweise 1552 und 1559 wurden zwei Schuldenbücher angelegt. Sie enthalten die Namen derjenigen Schuldner, deren Gläubiger der Landesseckel war. Dazu wurden meist die Tröster notiert. Daneben sind uns noch zwei spezielle Rechnungsbücher erhalten geblieben. Das eine wurde anlässlich des Neubaus des Rathauses nach dem Dorfbrand von 1560 angelegt und umfasst die ganze Bauzeit von 1561 bis 1565, das andere ist das Spitalpfrundbuch 1574 - 1612, dass anlässlich des Baus eines neuen Pfrundhauses 1574 begonnen wurde und die Bedingungen der Aufnahme in das Haus für die einzelnen Pfründner festhält. Im letzteren findet sich ein Hinweis auf ein weiteres Haushaltsbuch(?) für das Spital. Nähere Bedingungen zur Verpfründung des Hans Müller seien nämlich im "... klinen büchli gschriben ...".44

<sup>43</sup> Nähere Angaben dazu in der Bibliographie unter Weishaupt. Landrechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Auch in der Appenzeller Geschichte von 1964 finden sich nur vereinzelt Hinweise auf die Einträge der Landrechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Büchler, Politik.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Spitalpfrundbuch 1574 - 1612, S. 82.

Mehrere andere Wirtschaftsquellen sind uns leider nicht überliefert. So erwähnen die Landrechnungen im Dezember 1535 ein Zehntenbuch. <sup>45</sup> Daneben weisen verschiedene Belege auf ein Steuerbuch hin. Im Februar 1529 erhielt Sebastian Haslauer, der für diese Zeit als Steuerschreiber bekannt ist, Geld für ein Buch. <sup>46</sup> 1535 und 1536 wird ein "stür buch" namentlich erwähnt, als Steuerschreiber Hans Tobler Papier beziehungsweise ein ganzes Buch kaufte. <sup>47</sup>

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Rechnungsbücher aus dem 16. Jahrhundert.

Abbildung 2: Rechnungsbücher und ihre Funktion

	1530	1540	1550	1560	1570	1580	<u>15</u> 90
Landrechnungen							
- LR ab 1519	L (siebz	ehn Bände	von 1519 -	1597)			
Schuldenbücher							
- SB 1534 - 1552		S					
- SB 1552 - 1559	-		S				
Diverse					_		
- RBR 1561 - 1565				В			
- SPB 1574 - 1612						Sp	

### Rödel, Verwaltungsquellen

Im Landesarchiv existiert unter der Signatur B XV eine Schachtel, deren Inhalt mit "Diverse Rödel" umschrieben ist. Es handelt sich dabei um über 100 Listen in länglichem Format, die bis zu 30 Seiten lang sind. Eine Datierung der Rödel ist schwierig, da viele keine Angaben über ihre Entstehungszeit enthalten. Die datierten Rödel stammen aus der Zeit zwischen etwa 1525 und 1600. Grob kann der Inhalt mit Bussen- und Mannschaftsrödeln sowie Ratslisten überschrieben werden. Eine einzige Ratsliste, die in einem Buch länglicher Form gebunden ist, wird im Archiv unter einer eigenen Signatur geführt. Sie umfasst Klein- und Grossräte aller Rhoden zwischen 1553 und 1575. Schon der Titel der Schachtel mit der ungenauen Bezeichnung

<sup>45</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 110.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Landrechnung 1534 - 1537, S. 57, 142.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> In der Bibliographie als: Rhodsherrenregister 1553 - 1575. Die R\u00e4te wurden nach ihrer Abstammung aus den Rhoden auch als Rhodsherren bezeichnet.

"Diverse Rödel" sowie die fehlende Inventarisierung geben Aufschluss über den Stellenwert, den diese Quellen bis jetzt genossen.

Als Verwaltungsquelle kann auch das Korrespondenzbuch 1561 - 1564 gelten. Darin hat der Schreiber gemäss Einleitung

"... etlich mesiven und brief, so mine herenn hinweggschriben und jnen von nötten ain abgschrift zi haben, abcopiert und ander brief etlicher parthÿenn abgschriften mir behalten wie ain jedes jm regÿster befúndenn."<sup>49</sup>

Daneben ist nur ein weiteres Kopiar überliefert, das sogenannte Schickprotokoll und Rentenbriefkopiar 1501 - 1591. Das Buch enthält nach Rhoden aufgeteilt Zinsbriefe auf liegenden Gütern.

Unter dem Titel allgemeine Akten sind an den Rat adressierte Briefe und Kopien der Bündnisverträge und Tagsatzungsinstruktionen eingeordnet. Es handelt sich dabei ausschliesslich um lose Bogen.

#### Kirchliche Quellen

Die Pfarrkirche St. Mauritius in Appenzell führte eigene Rechnungsbücher. Für das 16. Jahrhundert sind uns zwei überliefert. Das eine deckt den Zeitraum von 1565 bis 1573 ab, das andere reicht von 1573 bis 1588. Die Rechnungsbücher geben unter anderem Aufschluss über die Todesdaten der Katholiken Appenzells.

Das erhaltene Jahrzeitenbuch stammt aus dem Jahre 1566. Es wurde zur Wiedereröffnung der Kirche nach dem Dorfbrand geschaffen, da das alte Buch beim Dorfbrand "verbronnen" sei. 50 Schläpfer vermutet, dass dieses ältere Buch nach der Schlacht bei Marignano 1515 angelegt wurde. 51 Das Jahrzeitenbuch ist eine wichtige Quelle für die Erschliessung von Verwandtschaften zwischen Amtsträgern, da diese oft mit ihrem Titel erwähnt sind.

Im Zuge der Gegenreformation begann man 1570, die Taufen in ein Buch zu schreiben. Man hoffte, dass so



Abbildung 3: Seite aus dem Jahrzeitenbuch 1566

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 73v.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Appenzeller Geschichte, S. 164.

"... aller beschiss und betrug, so dann durch lichtfertigkeit hierin entspringen möchte, vermitten, und das heilig sackrament des tofs dest gottsailigklichen und andechtigen gebrucht und begangen werde."<sup>52</sup>

Damit sollten die "... pflantzer dess waren alten glaubens ..." geschützt werden. Das Taufbuch enthält alle in der Kirche St. Mauritius in Appenzell getauften Kinder<sup>53</sup> mitsamt dem Täufer, den Eltern und den Paten. Ab diesem Zeitpunkt sind also genauere Angaben über Verwandtschaften möglich. Ausserdem zeigen die Patenschaften wichtige Kontakte zwischen verschiedenen Familien auf.<sup>54</sup>

•

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Taufbuch 1570 - 1650, S. 2f.

 $<sup>^{53}</sup>$  Nach: Büchler, Politik, S. 185, wurden auch Kinder von Reformierten hier getauft.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe dazu S. 102.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert.

Abbildung 4: Kirchenbücher und ihre Funktion

	1530	1540	1550	1560	1570	1580	1590
Kirchenbücher							
- JB 1566					J		
- TB 1570 - 1650				'	T		
Diverse							
- KRB 1565 - 1573					K		
- SPB 1573 - 1588					K		

 $\underline{Legende} \hbox{:} \quad J = Jahrzeiten / T = Taufen / K = Kirchenrechnung / Bezeichnung der Bücher gemäss Beschreibung im Text$ 

# 3. Politische Institutionen und Verwaltung

Der Wissensstand über Verwaltung und politische Institutionen im Kanton Appenzell für das 15. und auch noch für das 16. Jahrhundert ist ziemlich gering. Die einzige mir bekannte Arbeit, die sich ausführlicher damit befasst, stammt aus dem Jahre 1905.<sup>55</sup> In der Appenzeller Geschichte widmet Schläpfer dem Thema einige Seiten<sup>56</sup>, und in Bendix' Arbeit über die Landsgemeinde<sup>57</sup> findet sich ein kurzer Überblick.

Nach Tobler wurden in Appenzell die Beamten bis zum Bund mit Schwyz 1403 vom Abt gewählt.<sup>58</sup> Es handelte sich dabei vor allem um den Ammann als eigentlichen Verwaltungsbeamten, den Weibel als seinen Gehilfen und um Rhodmeister in den einzelnen Dörfern. Ab 1403 setzte Schwyz den Ammann und einen Hauptmann ein.<sup>59</sup> Ab 1410 wurde mit Jakob Fässler erstmals ein Appenzeller Ammann.<sup>60</sup> In den Urkunden taucht meist der Begriff "Ammann und Landleute zu Appenzell" auf.<sup>61</sup> Ab 1412 wurde dieser Ausdruck abgelöst durch "Ammann und Rat zu Appenzell".<sup>62</sup> Im selben Jahr sind uns auch erste Zeugnisse von Gerichtsverhandlungen überliefert.<sup>63</sup> Erst 1466 jedoch erhielten die Appenzeller das kaiserliche Privileg über den Blutbann zugesprochen.<sup>64</sup>

#### 3.1. Amtsleute

### Übersicht, Landesämter

Unter den verschiedenen Verwaltungsbeamten tritt eine Troika wegen ihrer wichtigen Stellung hervor: die drei "Landesbeamten" oder "Amtsleute". Dies waren Landammann, Landweibel und Landschreiber. Tobler definiert die

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Zitiert als: Tobler, Landesämter.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Appenzeller Geschichte, S. 195 - 202.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Bendix, Landsgemeinde, S. 120 - 122.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Tobler, Landesämter, S. 2 - 10.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Gemäss: Appenzeller Geschichte, S. 197, hatte Appenzell zwischen 1403 und 1410 drei Schwyzer und einen Glarner Ammann.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Tobler, Landesämter, S. 81. Schläpfer nimmt jedoch in: Appenzeller Geschichte, S. 198, an, dass Fässler nicht für das ganze Gebiet verantwortlich war.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Unter anderem 1404 in: Appenzeller Urkunden, Nr. 214.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Unter anderem in: Appenzeller Urkunden, Nr. 317.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 319.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Tobler, Landesämter, S. 10f. Schläpfer erklärt das Vorgreifen in: Appenzeller Geschichte, S. 198, damit, dass die Gerichtsbarkeit durch die Appenzeller schon vorher nach Vorbild der Schwyzer übernommen wurde.

Landesbeamten als von der Landsgemeinde gewählte Beamte<sup>65</sup>. Fischer nennt neben den drei Amtsleuten auch Banner- und Seckelmeister sowie Gerichtsschreiber als von der Landsgemeinde gewählt.<sup>66</sup>

Die Quellen geben jedoch nur für die Wahl von Landammann und Landweibel deutliche Hinweise. Für diejenige des Landschreibers gibt es erst in den Glaubensstreitigkeiten nach 1580 Anhaltspunkte. Gegen eine Wahl schon zu früheren Zeiten sprechen die Landsgemeinden während dem Pensionenhandel 1521 und dem Bannerhandel 1535, bei denen Landammann und Landweibel abgewählt und sogar Neuwahlen im Rat verlangt wurden. Die Landschreiber waren davon jedoch nicht betroffen.<sup>67</sup> Im Landsgemeindeeid werden darüber hinaus nur Landammann und Landweibel angesprochen<sup>68</sup>, was ebenso gegen eine Volkswahl der Schreiber und der anderen Beamten spricht.

Die "... amptslüt all drÿ ..." wurden häufig zu speziellen Diensten herangezogen. Das Spektrum der Aufgaben reichte dabei von Schiedsrichtertätigkeiten<sup>69</sup> über das Amt des Bannwarts<sup>70</sup> bis zur Entgegennahme des Eides der Wirte auf die Satzungen.<sup>71</sup> Infolge der häufigen Einsätze nahmen sie meist Wohnsitz im Hauptort. Als sich der Reformierte Johannes Tanner 1588 weigerte, nach Appenzell zu ziehen, führte das zu solchen Problemen, dass er einen Stellvertreter bestimmen musste, der seine Aufgaben wahrnahm.<sup>72</sup>

Die Frage der Stellvertretung wird in den beiden Landbüchern nicht angeschnitten. Ein sogenannter "Statthalter" taucht jedoch schon 1437 in einer Urkunde auf.<sup>73</sup> Wendungen wie "... do der Isenhut gen Sollenturnen was ... "<sup>74</sup> oder "... was do statthalter ... "<sup>75</sup> zeigen, dass sich abwesende Landesbeamte von Fall zu Fall durch geeignete Männer vertreten liessen.

<sup>65</sup> Tobler, Landesämter, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Appenzeller Geschichte, S. 405f.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Siehe Liste der Landesämter auf S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Landbuch 1409, Art. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 185.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Kirchhörebuch 1578 - 1718, S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 163.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Unter anderem gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 3849, 3853, 3857, 3859, 3868.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 298.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 249.



Abbildung 5: Landesbanner 1499 aus dem Schwabenkrieg

Dabei konnten gewisse Leute, wie zum Beispiel der ältere Joachim Meggeli zwischen 1528 und 1542, diese Vertretung beinahe zu ihrem Amt machen. <sup>76</sup> Neben den Amtsleuten gab es eine Reihe weiterer Beamter in der Verwaltung des Landes. Der Seckelmeister kümmerte sich wie Zehnt- und Steuermeister um die Finanzen, Steuer- und Gerichtsschreiber regelten die Buchführung. Der Baumeister sorgte für den Unterhalt der öffentlichen Gebäude. Eher die Funktion von Amtsdienern hatten Landläufer und Stubenknecht.

Im militärischen Bereich ist eine Abgrenzung zwischen Solddienst und "Landestruppen" schwierig. Im Landbuch von 1409 werden Hauptmann und Fähnrich in den Eid miteinbezogen. Als Beamter taucht ein Landeshauptmann jedoch erst nach 1597 wieder auf. Zweifellos war ein spezieller Bezug des Rats zu den Appenzeller Söldneroffizieren vorhanden. Er forderte von ihnen regelmässige Berichte aus dem Kriegsdienst. Die Fähnlein unter Appenzeller Führung wurden als eine Art Truppe des Landes betrachtet. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wird ein Bannerherr oder -meister genannt. Tobler meint, dieser wäre erst im Kriegsfall zum Einsatz gelangt. Auf jeden Fall finden sich keine Anhaltspunkte für seine Tätigkeit. Er hatte jedoch von Amtes wegen Einsitz im Rat.

Weiter tauchen in den Quellen Ämter auf, die eher in den Bereich der Kirchhöre Appenzell gehören. Dazu zählen die Kirchen- und Sondersiechenpfleger, aber auch der Spitalmeister. Eine genaue Abgrenzung ist jedoch nicht möglich, da in ihren Arbeitsbereichen viele Ausgaben aus dem Landesseckel getätigt wurden und sie Landesbeamten gegenüber Rechenschaft schuldig waren. <sup>80</sup>

Ich habe versucht, die Träger der drei Landesämter und des Seckelamts von 1480 bis 1597 in einer Tabelle darzustellen:

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Gemäss Landrechnungen vertrat er häufig abwesende Landammänner.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Landbuch 1409, Art. 3. Tobler, Landesämter, S. 108ff, mutmasst, der Artikel beziehe sich eher auf die Rhodshauptleute. Die Kombination mit dem Fähnrich würde dann jedoch keinen Sinn ergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Tobler, Landesämter, S. 102 - 104.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Landbuch 1585, Art. 127.

 $<sup>^{80}</sup>$  So zum Beispiel der Kirchenpfleger in: Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 5.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 1: 1480 -1493)<sup>81</sup>

Jahr	Landweibel	Landschreiber	Seckelmeister	Landammann
1480		(seit etwa 1464) <sup>82</sup>		Hermann Zidler <sup>83</sup> I
1481	Hans			
1482	Schürgi <sup>84</sup>			
1483				
1484	Laurenz			Hermann Zidler
1485	Steiger			
1486		Johannes Stämmeli		Hans Moser
1487	Hans			(alter) <sup>85</sup> I
1488	Lussi			Hermann Schwendiner <sup>86</sup>
1489	I			
1490				Hans Moser (alter)
1491			Ulrich Norder	II Johannes
1492				Zellweger (g. Geppensteiner)
1493				

Legende:

Die römischen Ziffern geben die Amtszeit im entsprechenden Amt an / Alle Amtsträger aus den Familien Meggeli, Zidler und Gartenhauser sind grau unterlegt. / Mit "junger" und "alter" werden Sohn und Vater auseinandergehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Ich habe zu dieser Liste alle mir zugänglichen Quellen verwendet. Belege nenne ich nur, wenn die Angaben unklar sind oder den Nennungen in: Koller, Wappen, S. 1 - 421, oder in: Appenzeller Geschichte, S. 554 - 557, widersprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Gemäss Zellweger ist er seit 1461 Landschreiber. In den Urkunden taucht er ab 1465 als solcher auf.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> In den Urkunden erscheint er im August 1479 und dann erst wieder im Juni 1483 als Landammann: Appenzeller Urkunden, Nr. 1158, 1191.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Wird nur bei Zellweger erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Wird für 1486 in: Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 160, als Landammann erwähnt. Sonst wird er von niemandem als solcher genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Flieht nach dem Klosterbruch ins Ausland, da er als Hauptverantwortlicher betrachtet wird.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 2: 1494 -1509)

Jahr	Landweibel	Landschreiber	Seckelmeister	Landammann
1494				
1495	Hans			Ulrich Tanner
1496	Lussi II Hans Koller			I
1497	Hans			Moser
1498	Lienhard I			Hans (alter)
1499		<u> </u>		III
1500				Ulrich
1501	Hans			Norder (gen. Ful Uli) <sup>87</sup>
1502	Lienhard II	Johannes Stämmeli		I
1503				Ulrich Tanner
1504				
1505				Hans Meggeli
1506				Ulrich Tanner
1507	Hans Bollenstein (gen. Wild Hans) <sup>88</sup>			III Ulrich Norder
1508				(gen. Ful Uli) II  Hans
1509				Meggeli II

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Im Jahr 1500 werden auch Johannes Zellweger und Hans Meggeli als Landammänner bezeichnet. Sie dürften jedoch eher als Altlandammänner so angesprochen worden sein.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Den Übernamen "Wild Hans" trägt er gemäss: Schickprotokoll 1501 -1591, S. 199.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 3: 1510 -1524)

Jahr	Landweibel	Landschreiber	Seckelmeister	Landammann
1510	Hans Bollenstein (gen. Wild Hans)			Laurenz Sutter
1511	Kon. Bollenstein I			I
1512				
1513	Rudolf			Hans Meggeli
1514	Neff <sup>89</sup>		Hans	III
1515			Gartenhauser	Laurenz Sutter
1516				II
1517	Rudolf			Ulrich Eisenhut
1518	Neff II	Matthias Zidler		Hans
1519	Hermann		I	Moser (junger)
1520	Doppelstein		Konrad Schmid	Laurenz
1521				Sutter <sup>90</sup> III
1522	Ulrich	I	Hans Gartenhauser	Niklaus
1523	Broger	Joachim Meggeli (alter)		Tanner
1524	Hans Tanner	(I)	(II)	Ulrich Broger (I)

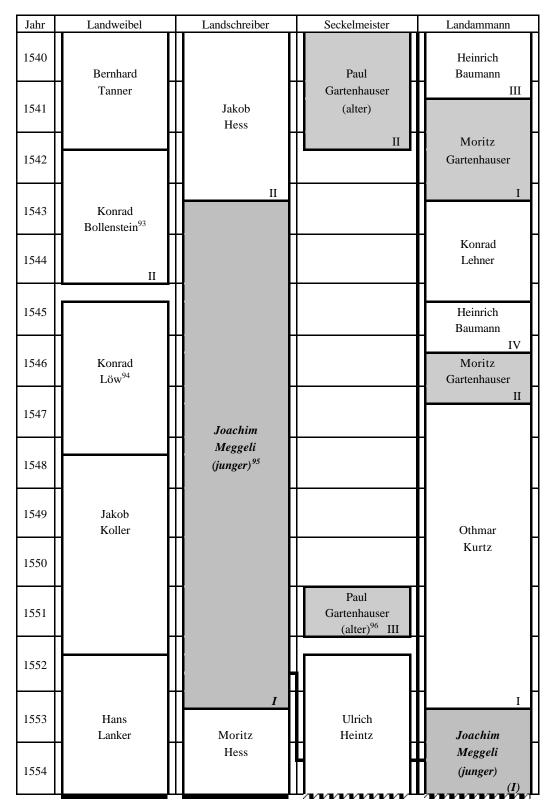
 $<sup>^{89}</sup>$  Gemäss: Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 46, 76, 103, 110.  $^{90}$  Wird im sogenannten Pensionenstreit abgewählt.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 4: 1525 -1539)

Jahr	Landweibel		Landschreiber		Seckelmeister	I	Landammann
			Joachim		H. Gartenhauser II	Ţ	Ulrich Broger I
1525			Meggeli		Konrad Schmid		
		H	(alter) I	$\bot$		1	
1.50 6							Hans
1526			Matthias				Lanker
	ł	H	Zidler	Ħ		†	·
1527			Zidici				1
1327							
	1	Ħ	II	Ť		Ī	Ulrich
1528	Hans		J. Meggeli (a.) II				Eisenhut
	Tanner						
							I
1529							Hans
		H	-			1	Lanker
							II
1530					D1		
		H	<del> </del>	+	Paul Gartenhauser	+	+
1531			Jakob		(alter)		Heinrich
			Hess		()		Baumann
	1		Ι Γ				1 [
1532							
		H	-	4		1	. I
							II
1533							Ulrich
		H	ł	+		+	Eisenhut II
1534		H					11
1334	Christian						Heinrich
	Wyser <sup>91</sup>	Ħ	I	T		Ť	Baumann <sup>92</sup>
1535			Joachim				II
		Ц	Meggeli				
			(alter) III	П		Ī	Ulrich
1536			Jakob				Broger
		${f H}$	Lehner	$\downarrow$		1	. I
	Bernhard				I		II
1537	Tanner				Sebastian	┪	
		H	{	+	Dörig	1	<del> </del>
1520			T 1 1				Ulrich
1538			Jakob Hess		Paul		Lanker
	1	H	11622	$\dagger$	Gartenhauser	ł	1 -
1539					(alter)		Heinrich
1557			(II)		(II)		Baumann (III)
			` ′	•	NUVUVUVUV	_	

 <sup>91</sup> An Landsgemeinde im Bannerhandel abgesetzt.
 92 An Landsgemeinde im Bannerhandel abgesetzt.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 5: 1540 -1554)



<sup>93</sup> Konrad Bollenstein stirbt im Amt. Er wird in: Appenzeller Urkunden, Nr. 2183, als selig erwähnt und Konrad Löw als sein Statthalter bezeichnet. Gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 2186, siegelt 1544 auch Christian Wyser als Altlandweibel.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Der Übergang von Konrad Löw zu Jakob Koller ist nicht eindeutig feststellbar. Gemäss: Koller, Wappen, S. 175, wirkt Jakob Koller schon 1547 als Landweibel, gemäss: Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 175, ist jedoch 1548 immer noch Konrad Löw im Amt.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Koller führt Joachim Meggeli nur bis 1547 und dann wieder ab 1552 als Landschreiber. Gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 2256, 2313, 2318, Schuldenbuch 1534 - 1552, S. 152, und Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 216, amtet er als solcher auch von 1548 - 1551.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Koller erwähnt Paul Gartenhauser nur bis 1542 als Seckelmeister. Appenzeller Urkunden, Nr. 2318, nennt ihn jedoch auch noch 1551 als solchen.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 6: 1555 -1569)

Jahr	Landweibel	Landschreiber	Seckelmeister	Landammann
1555	Hans Lanker		Ulrich Heintz <sup>97</sup>	Joachim Meggeli (junger)
1556	Heinrich Kurtz			Sebastian I
1557				Dörig (alter)
1558				I Joachim
1559			Paul Gartenhauser (alter)	Meggeli (junger)
1560			IV	II
1561	Laurenz Mätzler <sup>99</sup>	Moritz Hess	Paul Jacob <sup>98</sup> I	Othmar Kurtz
1562				II Sebastian
1563			Paul	Dörig (alter)
1564			Gartenhauser (alter)	II Joachim
1565	I			Meggeli (junger)
1566	Ulrich		v	ııı
1567	Wetter		Paul	Othmar Kurtz
1568	Peter Fritschi <sup>100</sup>		Jacob	III Johannes
1569	Georg Koch (alter)		(II)	Bodmer (I)

<sup>97</sup> Koller nimmt für ihn eine kürzere Amtszeit an. Gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 2469, wird er jedoch noch im April 1556 als Seckelmeister erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Für das Jahr 1561 ist Paul Jacob nur nach Koller Seckelmeister.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Für die Zeit zwischen 1559 und 1561 ist er nach: Appenzeller Urkunden, Nr. 2538, 2612, 2164, 2651, als Landweibel belegbar. Für 1562 bzw. 1564 ist er in: Appenzeller Urkunden, Nr. 2708, 2725, 2793, 2809, 2844, als Landweibel erwähnt.

 $<sup>^{100}</sup>$  Wird nur erwähnt in: Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 216.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 7: 1570 -1584)

Jahr	Landweibel	Landschreiber	Seckelmeister	Landammann
1570				Joh. Bodmer I  Joachim
1571	Hermann			Meggeli (junger)
1572	Zidler (junger)			IV
1573		Moritz Hess		Johannes Bodmer
1574	I		Paul Jacob	II Joachim
1575	Georg Wild		1	Meggeli (junger)
1576	Hermann Zidler (junger) II			Moritz Hess <sup>101</sup>
1577	Moritz	Hermann Zidler		Johannes
1578	Decker	(alter) <sup>102</sup>		Bodmer
1579	Laurenz Mätzler			Bartholome Dähler
1580	II			I Joachim Meggeli
1581			II	(junger) VI Johannes Bodmer
1582	Moritz Decker	Konrad Wyser	Johannes	IV Bartholome Dähler
1583			von Heimen	II Joachim Meggeli
1584	(II)			(junger) VII Johannes Bodmer (V)

<sup>101</sup> Moritz Hess stirbt im Amt.

Der alte und der junge Hermann Zidler sind schwierig auseinander zu halten. Gemäss Koller ist zwischen 1576 und 1579 der alte Zidler Landschreiber. Appenzeller Urkunden, Nr. 3439, erwähnt 1578 den jungen als solchen (jedoch nur nach einer Fussnote aus einer chronikalischen Überlieferung). In: Appenzeller Urkunden, Nr. 3478, 3578, wird nur der Name ohne Unterscheidungsmerkmal genannt.

Abbildung 6: Liste der Landesämter (Teil 8: 1585 -1597)

Jahr	Landweibel	Landschreiber		Seckelmeister	Landammann
1585				Georg Räss	Joh. Bodmer V  Johannes
1586	Moritz Decker	Konrad Wyser		I	von Heimen I
1587		Hermann		Paul Jacob III	Johannes Bodmer
1588	II	Zidler (junger) I			VI Johannes Tanner <sup>103</sup>
1589					
1590					Johannes von Heimen
1591	Hans Honegger <sup>104</sup>	Ulrich		Georg Räss	II
1592		Neff <sup>105</sup>	H		Konrad Wyser
1593					
1594					Johannes von Heimen
1595	Georg	Konrad		II Paul	III Sebastian
1596	Koch (junger) <sup>106</sup>	Schiegg		Gartenhauser (junger) <sup>107</sup>	Dörig (junger)
1597	Jost Jacob <sup>108</sup>	Hermann Zidler (junger) <sup>109</sup> II			Paul Gartenhauser (junger)

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Der reformierte Tanner behielt als seinen Wohnsitz Herisau bei und nahm deshalb oft nicht an den Sitzungen teil.

 $<sup>^{104}</sup>$  Honegger wird gemäss: Appenzeller Geschichte, S. 526, am 30.4.1595 abgewählt.

Koller bezeichnet als Landschreiber zwischen 1587 und 1594 den jungen Hermann Zidler. Dem widersprechen jedoch: Appenzeller Urkunden, Nr. 3854, 3948, 3970, Landrechnung 1582 - 1591, S. 447, und teilweise Koller selber, die im selben Zeitraum Ulrich Neff im selben Amt führen. Einzig: Appenzeller Urkunden, Nr. 3807, gibt für 1588 Zidler als Landschreiber an. Neff wird gemäss: Appenzeller Geschichte, S. 526, am 30.4.1595 abgewählt.

Appenzeller Urkunden, Nr. 4038, 4062, 4068, 4090, lassen Georg Koch für die Jahre 1596/
 1597 als Landweibel nachweisen. Gemäss Koller war er es auch schon 1594/1595.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Der genaue Beginn dieser Amtszeit lässt sich nicht feststellen. Vermutlich fällt er jedoch zusammen mit dem Wechsel in allen anderen Ämtern, der im April 1595 stattfand.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 4114, wird Jost Jacob am 27.4.1597 zum Landweibel gewählt.

gewählt.

109 Gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 4114, wird der junge Hermann Zidler am 27.4.1597 zum Landschreiber gewählt.

#### Landammann



Abbildung 7: Landessiegel unter der Urkunde von 1403

Der Landammann war zweifellos der wichtigste Landesbeamte. Von ihm wird in einer Tagsatzungsinstruktion einmal gesagt, er "... sÿ der wegwiser". <sup>110</sup> Schon früh wird er als Vorsitzender des Gerichts erwähnt. <sup>111</sup> Ab 1442 war er Träger der Blutgerichtsbarkeit. <sup>112</sup> Er siegelte Urfehden, Urteile und Zinsbriefe. <sup>113</sup> Dazu benutzte er seit 1403 das Landessiegel. <sup>114</sup>

Seine Stellung wird unterstrichen durch den lebenslangen Einsitz im Rat, der auf einen undatierten Landsgemeindebeschluss zurückgeht.<sup>115</sup> Der amtierende Landammann führte dort den Vorsitz.<sup>116</sup> Nach einer Bestimmung, die 1525 erneuert wurde, konnte er gewisse Gebiete der Geheimhaltung unterstellen und Räte beim Eid darauf verpflichten, nicht darüber zu reden.<sup>117</sup> Wer eine Sache vor dem Rat vorbringen wollte, musste beim Landammann persönlich die Abhaltung eines Richttages beantragen.<sup>118</sup>

Über ihre Amtszeit hinaus blieben viele als Altlandammänner aktiv. Sie wurden häufig als Ratsabgeordnete und Schiedsrichter eingesetzt oder siegelten in Abwesenheit des Ammanns. An der Landsgemeinde 1531, die Vadian beschreibt, redeten neben dem amtierenden Landammann Baumann die Altammänner Broger und Lanker. In den Quellen werden sie oft einfach als "Ammann" bezeichnet, was die Zuordnung der Amtszeiten erschwert.

Die Amtsdauer der Landammänner war höchst unterschiedlich. Wie die Liste der Landesämter für die Zeit nach 1480 zeigt, bewegte sie sich zwischen einem und vier Jahren. Schon um 1500 bürgerte sich ein Turnus ein, bei dem ein Landammann eine oder zwei Amtszeiten ausliess und danach wieder gewählt wurde. Zwischen 1555 und 1579 betrug die Amtszeit der meisten

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Akten 1583 - 1597, Brief vom 12.2.1590.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Bendix, Landsgemeinde, S. 120; Appenzeller Urkunden, Nr. 401.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Tobler, Landesämter, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 8, 71, 117 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 192.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Landbuch 1409, Art. 91; Landbuch 1585, Art. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Bendix, Landsgemeinde, S. 120; Tobler, Landesämter, S. 81 - 92, Gemäss Ratsordnung im Antwortbuch 1547 - 1567, S. 60, mussten die Räte pünktlich beim Ammann im Rat erscheinen.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Landbuch 1409, Art. 22; Landbuch 1585, Art. 135.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Bestimmung von 1547 in: Landbuch 1585, Art. 136.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Vadian, Diarium, S. 284f.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Siehe auch Liste der Landesämter, S. 22.

Ammänner zwei Jahre. Danach erliess der Rat eine Bestimmung zur Amtsdauer:

"Jtem es ist dúrch h. aman Meggeli anzogen worden unnd vom rath uff und angnommen, das man an der landsgmaind ainen nüwen lanndamman sazung sölle. Und da soll für hin núr ain jar landaman sin und ... soll es dz annder jar och jnn den rath gon und dasselbig jar stathalter sin ... "122

Dies wurde etwa fünf Jahre lang eingehalten, bevor die Amtsdauer sich wieder auf zwei Jahre verlängerte.

#### Landschreiber

Ein Landschreiber wird erst 1465 urkundlich erwähnt. Es handelt sich dabei um Johannes Stämmeli, der schon früher genannt wird. Er blieb ungewöhnlich lange im Amt, bis etwa 1504. Überhaupt überschritt die Amtsdauer der Landschreiber häufig zehn Jahre. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass nur wenige Leute über eine genügende Ausbildung verfügten, um das Amt anzutreten.

Über die Tätigkeit des Landschreibers gibt die Literatur äusserst spärliche Hinweise. Er sei Protokollführer des Rates gewesen und habe den Schriftverkehr mit Auswärtigen geführt. Der Landschreiber taucht kaum in den Urkunden auf, woraus sich wohl der geringe Kenntnisstand erklärt. Die Landrechnungen, wo Ausgaben für spezielle Tätigkeiten des Schreibers verzeichnet sind, und einige Andeutungen der Amtsinhaber selber in den Büchern geben näheren Aufschluss.

Das eigentliche Ratsprotokoll war das Antwortbuch, das auf jeden Fall vom Landschreiber geführt wurde. Daneben notierte er wichtige Rats- und Landsgemeindebeschlüsse in den Landbüchern. Das erste Landbuch von 1409 könnte nach Ansicht von Schläpfer auf Initiative eines Landschreibers

<sup>124</sup> Deshalb könnte Zellwegers Vermutung in: Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 382f, stimmen, der ihn schon ab 1561 als Landschreiber erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Mandatenbuch 1579 - 1597, Blatt 2v.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Appenzeller Urkunden, Nr 1003.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Bendix, Landsgemeinde, S. 121f; Appenzeller Geschichte, S. 413; Tobler, Landesämter, S. 131 - 141.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 194; Landrechnung 1534 - 1537, S. 68, 108.

Einen konkreten Auftrag dazu erhält er zum Beispiel am 8.10.1536 gemäss: Landrechnung 1534
 - 1537, S. 197.

angelegt worden sein. <sup>128</sup> Im Korrespondenzbuch 1561 - 1564 findet sich ein direkter Hinweis auf eine solche Eigeninitiative:

"In dissem b¿ch han ich etlich mesiven und brief, so mine herenn hinweggschriben und jnen von nötten, ain abgschrift z¿ haben, abcopiert und ander brief etlicher parthÿenn abgschriften mir behalten ... "129"

Mit dem Amt verbunden war der Einsitz im Gericht. Jakob Hess bekam 1530 einen Teil seines Jahreslohns für das Geschworenen- und Gassengericht. Das heisst wohl, dass er auch dort die Schreibarbeiten erledigte und zum Beispiel das Kundschaftsprotokoll führte. Gemäss Landbuch war er als einziger berechtigt, Zinsbriefe auszustellen. Bei den Verpfründungen ins neue Spital nach 1574 war der Landschreiber ebenso anwesend wie bei Salzteilungen.

In direktem Zusammenhang mit den schriftlichen Arbeiten stand die Archivierung der Urkunden und Bücher. Um 1531 wurde der Landschreiber dafür entschädigt, dass er "... brieff jm kaltter erlesen ..." habe. 134 Daneben erhielt er Lohn dafür, dass er jeweils vor der Landsgemeinde das "... büch hatt glessen zering ums land ...". 135 An anderer Stelle wird explizit erwähnt, dass es sich dabei um das Landbuch handelte. Als Ratsabgeordneter wurde er auf zahlreiche Amtsgänge geschickt, teilweise allein oder in Begleitung anderer Amtsleute. 136

Für gewisse Arbeiten verfügte er über Gehilfen. So unterstützte ihn zum Beispiel 1524 der Schulmeister<sup>137</sup> oder 1531 ein Uli Müller im Schachen<sup>138</sup>.

Appenzeller Geschichte, S. 196. Er verweist dabei auf die Entstehung ähnlicher Bücher in Zug und Glarus. Ein weiterer Hinweis darauf könnte sein, dass im Landbuch 1585 auf dem Umschlag die Lebensdaten der vier Landschreiber aus der Entstehungszeit notiert sind.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 1.

Landrechnung 1527 - 1530, S. 195. Der Landschreiber wird auch bei der Richtung von Totschlägen entlöhnt, was auf weitere Tätigkeiten im Gericht verweist: Landrechnung 1519 - 1520, S. 107; Landrechnung 1527 - 1530, S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Landbuch 1409, Art. 66. In: Landbuch 1585, Art. 64, wird dies dazu noch dem Gerichtsschreiber zugestanden.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Spitalpfrundbuch 1574 - 1612.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 74. Daneben suchte er mehrmals Briefe im Kalter: Landrechnung 1521 - 1527, S. 156; Landrechnung 1530 - 1534, S. 74. Zum Begriff "Kalter" siehe S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 234 (auch S. 222 und: Landrechnung 1521 - 1527, S. 157.)

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Rechnungsbuch Rathaus, S. 142; Landrechnung 1530 - 1534, S. 187; Landrechnung 1519 - 1520, S. 20, 95.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 186.

Der eigentliche Stellvertreter war der Steuer- oder Gerichtsschreiber. <sup>139</sup> Jakob Hess wurde in diesem Amt 1524/1525 einige Male als Stellvertreter des Landschreibers eingesetzt. <sup>140</sup>

#### Landweibel

Erstmals wird ein Weibel 1353 in Hundwil erwähnt. 141 Dabei handelte es sich um einen äbtischen Verwaltungsbeamten. Ein Jahr nach der Wahl des ersten Appenzeller Ammanns 1411 siegelte ein Weibel eine Urfehde. 142 Es darf angenommen werden, dass dieser Weibel wie der Landammann nun Landesbeamter war. Um 1435 siegelte ein Weibel eine Vermittlung. 143 1440 ist erstmals überliefert, dass er in Appenzell zu Gericht sass. 144 Es dürfte sich dabei um das niedere Gericht gehandelt haben, das später als Gassen-, Weibel- oder Bussengericht bekannt war und dessen Vorsitz der Landweibel führte. 145 Nach Tobler war er dabei manchmal gleichzeitig Ankläger und Vorsitzender. 146 Darüber hinaus klagte er am Hochgericht die Täter an. 147 Schon vor der Gerichtssitzung wurde der Landweibel aktiv. Er holte Kundschaften ein<sup>148</sup>, bot Zeugen zur Verhandlung auf<sup>149</sup> oder verfolgte die Täter und nahm sie gefangen. 150 Klagte jemand ein Vergehen ein, musste er den Fall untersuchen. Der Rat oder er konnten eine Busse aussprechen oder das Vergehen vor das Gassengericht bringen. 151 Für das Einziehen der Bussen war ebenfalls der Weibel zuständig. Er durfte dafür einen Anteil an den Bussen

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 159.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Über seine Funktion siehe S. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 192, 210, 226.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 304.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 669.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 737. Er beurteilt einen Fall um Vogtrechte.

Belegt in vielen Quellen, unter anderem in: Diverse Rödel, Alte Nr. 114, oder:
 Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 54. Er konnte gemäss: Landbuch 1585, Art. 164, das Gericht nach eigenem Gutdünken einberufen.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Tobler, Landesämter, S. 115 - 130.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Landbuch 1585, Art. 131, 164; Diverse Rödel, Alte Nr. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Gemäss: Landrechnung 1521 - 1527, S. 167, geht er nach Urnäsch um "... kundschaft zuo halten."

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 213, 334.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 175, 354.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Landbuch 1409, Art. 92; Landbuch 1585, Art. 164.



Abbildung 8: Weibelschild um 1500

behalten, meist einen Viertel. <sup>152</sup> Der Landweibel zog die Bussen fortlaufend ein und führte darüber einen Rodel. In regelmässigen Abständen legte er dann einer Kommission unter Leitung des Landammanns die Abrechnung vor und bezahlte die Bussen dem Landesseckel. <sup>153</sup> Das Inkasso scheint nicht immer geklappt zu haben: So ermahnte der Rat den Weibel mehrmals, die ausstehenden Bussen einzutreiben. <sup>154</sup> Weitere "polizeiliche" Aufgaben waren das Friedbieten <sup>155</sup> und das Sorgen für Ruhe und Ordnung. <sup>156</sup>

Im Rat hatte der Landweibel ebenfalls wichtige Aufgaben. Er verkündete die Ratssitzungen und berief die Räte ein. <sup>157</sup> Neben dem Landammann könnte er für die Leitung des Rats zuständig gewesen sein, wie der Artikel über das Redeverbot vor Rat oder Landsgemeinde vermuten lässt. <sup>158</sup> Als Amtsmann sass er im Heimlichen Rat. Vielleicht hatte er auch dort weitergehende Funktionen, zum Beispiel im Bereich der Rechtssprechung. <sup>159</sup> Weitere Aufgaben waren das Siegeln von Urfehden und Zinsbriefen sowie das Schätzen und Pfänden von liegenden Gütern. <sup>162</sup> Er diente dem Rat als Bote <sup>163</sup> und war für den Unterhalt des Rathauses zuständig. <sup>164</sup>

Diese Fülle von Tätigkeiten konnte er nicht alleine bewältigen. Vor allem beim Einziehen der Bussen und der Verfolgung von Straftätern werden Knechte oder Gehilfen genannt.<sup>165</sup> Um 1520 wird ein Mussig als eigentlicher

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Landbuch 1409, Art. 118, spricht allgemein von seinem Teil. Landbuch 1585, Art. 164, aus dem Jahr 1557 spricht dem Weibel 1/4, dem Seckelmeister 1/3 der Bussen zu.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Diveres Rödel, Alte Nr. 98, 99, 103.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Unter anderem gemäss: Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 6f.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 354.

Vor der Landsgemeinde 1533 muss er den Weinkonsum verbieten: Landrechnung 1530 - 1534,S. 262

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 161; Landrechnung 1521 - 1527, S. 84, 86, 120.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Landbuch 1585, Art. 135. Siehe dazu auch unter "Landammann", S. 34. Eine Bestimmung mit ähnlichem Wortlaut findet sich in: Landbuch 1409, Art. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 242.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 304, 642 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Fast alle Zinsbriefe gemäss Schickprotokoll 1501 - 1591 sind vom Weibel besiegelt.

Landbuch 1585, Art. 167 - 172; Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 45. Gemäss:
 Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 16f, steht ihm ab 1571 das Schätzrecht alleine zu.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Unter anderem: Landrechnung 1519 - 1520, S. 114.

Er holt Wein, kauft Kerzen, beheizt die Ratsstube. Landrechnung 1519 - 1520, S. 17, 119;
 Landrechnung 1521 - 1527, S. 65, 105, 306; Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Landrechnung 1519 -1520, S. 119; Landrechnung 1521 - 1527, S. 35, 167; Landrechnung 1540 - 1544, S. 175.

Stellvertreter bezeichnet.<sup>166</sup> Der Gerichtsschreiber musste den Landweibel anklagen, wenn dieser selber straffällig wurde.<sup>167</sup> Er dürfte auch sonst den Weibel vertreten haben.

Der Landweibel hatte demzufolge eine sehr bedeutende Stellung inne. Um seine Repräsentationspflicht zu unterstreichen, besass er ein Weibelschild<sup>168</sup>, über dessen Funktion nichts Näheres bekannt ist. Die sechs Gulden, die der neugewählte Landweibel Christian Wyser 1534 für ein Kleid aus dem Landesseckel erhielt<sup>169</sup>, lassen vermuten, dass er darüber hinaus eine Art Amtstracht trug. Die Wahl an der Landsgemeinde und sein öffentlicher Amtseid betonten seine Stellung zusätzlich.

### Andere Ämter

Weitere Amtsleute kümmerten sich um die Verwaltung der Finanzen. An erster Stelle muss man hier den Seckelmeister erwähnen, der 1473 erstmals urkundlich genannt wird. Tobler nennt für das erste Auftreten ein früheres Datum und nimmt dabei auf das Landbuch 1409 bezug. Der entsprechende Artikel dürfte aber erst viel später dazugekommen sein. To Per Name eines Amtsträgers ist erst für 1491 bekannt, derjenige des nächsten sogar erst um 1510. Das könnte mit der Terminologie zusammenhängen. Hans Gartenhauser wird zum Beispiel für 1492 als Zehntenmeister, für 1493 bis 1513 als Steuermeister und ab 1510 als Seckelmeister bezeichnet. Auch wenn diese Ämter nicht gleichgesetzt werden dürfen, so führte vielleicht eine unscharfe Trennung der einzelnen Tätigkeitsbereiche zu den terminologischen Überschneidungen. Die Herausbildung einer eigentlichen Buchführung für den Landesseckel ergab sich wohl erst mit Beginn der Landrechnung 1519.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 105; Landrechnung 1521 - 1527, S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Landbuch 1585, Art. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Siehe auch Abbildung des Weibelschilds um 1500 auf S. 38 gemäss: Kunstdenkmäler AI, S. 107.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Landrechnung 1534 - 1537, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 383.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Landbuch 1409, Art. 91, dürfte erst um 1530 entstanden sein, denn im Buch steht er zwischen Artikeln von 1530 und 1532. Siehe dazu auch S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Siehe Liste der Landesämter, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Koller, Wappen, S. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Zehntenmeister mussten nach: Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 384f, die äbtischen Abgaben einziehen und wurden deshalb wahrscheinlich vom Abt gewählt.

Das Amt des Zehntenmeisters verschwand dafür um etwa 1530.<sup>175</sup> Ein Blick auf die Liste der Seckelmeister zeigt eine grosse Konstanz in der Amtsführung.<sup>176</sup> Zählt man die Amtsperioden von Hans Gartenhauser, seinem Sohn Paul und diejenige des Paul Jacob zusammen, machen sie fast drei Viertel des untersuchten Zeitraums aus.

Die Tätigkeit des Seckelmeisters umfasste alle Kassen des Landes. Er legte gegenüber dem Landammann und den Amtsleuten regelmässig Rechenschaft ab über die Landrechnung.<sup>177</sup> Das Bargeld zur Deckung behielt er dabei in seinem Haus, die Ersparnisse lagerten im Kalter.<sup>178</sup> Er selber leitete die Revision der Kirchenkasse<sup>179</sup> und der Abrechnungen des Landweibels<sup>180</sup> und der Salzteilung<sup>181</sup>. Von den Bussen, die der Weibel einzog, erhielt er gemäss einer Bestimmung von 1557 einen Drittel.<sup>182</sup> Zusammen mit dem Bannermeister sass er von Amtes wegen im Heimlichen Rat.<sup>183</sup>

Seit etwa 1570 gab es ausserdem das Amt des Armleute-Seckelmeisters.<sup>184</sup> Es dürfte sich dabei um denjenigen Beamten gehandelt haben, der das Geld für Arme und Kranke verwaltete. Vielleicht war das Amt als Ersatz für den früheren Sondersiechenpfleger geschaffen worden. Davor sind zwischen 1466 und 1535 zahlreiche Männer als Steuermeister bezeugt.<sup>185</sup> Über ihre Funktion ist kaum etwas bekannt. 1519 wohnten drei "Steurer" der Revision der Landrechnung bei.<sup>186</sup> 1530 war der Steuermeister nur noch bei einer

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Das könnte im Zuge der Ablösung äbtischer Rechte gesehen werden. Letzter bekannter Zehntenmeister ist der ältere Paul Gartenhauser (bis 1529).

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Siehe Liste der Landesämter, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Zum Beispiel am 10.5.1524 gemäss: Landrechnung 1521 - 1527, S. 173.

Das geht auch aus einigen Rechnungsrevisionen hervor wie in: Landrechnung 1537 - 1540,
 S. 51. Zum Begriff "Kalter" siehe S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 5; Kirchenrechnungsbuch 1573 - 1588, S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 48, 114; Landrechnung 1521 - 1527, S. 315; Landrechnung 1527 - 1530, S. 182.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Diverse Rödel, Nr. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Landbuch 1585, Art. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Landbuch 1585, Art. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Erster Amtsträger war gemäss: Koller, Wappen, S. 87, Paul Gartenhauser.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Zellweger, Geschichte, S. 383 - 385, gibt teilweise bis zu drei Steuermeister für die gleiche Periode an.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 101.

aussergewöhnlichen Kontrolle des Geldbestandes im Kalter anwesend. <sup>187</sup> Die fehlenden Steuerbücher könnten hier mehr Erkenntnisse liefern. <sup>188</sup>

Für die Buchführung im Finanzwesen war der Steuerschreiber zuständig. Nach einer ersten Nennung 1473 sind uns auch hier weitere Amtsträger erst ab 1522 bekannt. Ab etwa 1558 scheint der Steuerschreiber auch Gerichtsschreiber genannt worden zu sein. Auf jeden Fall werden Lienhard Müller und Fabian Brülisauer zwischen 1558 und 1593 abwechselnd mit beiden Titeln bezeichnet. Der Schreiber war bei allen Abrechnungen des Seckelmeisters anwesend. Eine Notiz des Landschreibers von 1552 lässt auf eine Wahl des Steuerschreibers durch den Rat schliessen. Bei den Ratstraktanden vermerkte er auf jeden Fall "stürschriber sezen." Die Einsitznahme des Gerichtsschreibers im Heimlichen Rat, wie sie für 1572 verzeichnet ist 190, dürfte für die Übernahme neuer Aufgaben sprechen.

Nach dem Dorfbrand von 1560 wurden drei Baumeister eingesetzt, die sich um den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude kümmern sollten.<sup>191</sup> Damit dürfte die Schaffung eines neuen Amtes eingeleitet worden sein.<sup>192</sup> Vorher wurden Baumeister nur für bestimmte Projekte bestimmt, so zum Beispiel 1519 für eine Kapelle am Stoss<sup>193</sup> und 1526 bis 1531 für die Metzi.<sup>194</sup>

Einige wenige Male tauchen Amtsdiener in den Quellen auf. Dabei handelt es sich um den Stubenknecht, der im Rathaus wirtete<sup>195</sup>, und um einen Landläufer, der Botengänge erledigte.<sup>196</sup> Für einen eigenen Scharfrichter bestand scheinbar kein Bedarf. Meister Bernhard aus St. Gallen kam zwischen 1519 und 1542 regelmässig ins Land, um Täter hinzurichten.<sup>197</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Siehe S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1553, S. 163.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Diverse Rödel, Alte Nr. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 77 - 79.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Nach den drei ersten Baumeistern amtet Laurenz Mätzler mindestens ab 1577 als solcher.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 108, 114.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1553, S. 133, 159.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Die Bezeichnung "Landläufer" taucht höchst selten auf, unter anderem in: Landrechnung 1521 - 1527, S. 78. Oft wurden der Landweibel oder seine Knechte für Botengänge gebraucht.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 191, 332, 354; Landrechnung 1527 - 1530, S. 9, 171.

Auf die Ämter des Kirchenpflegers<sup>198</sup>, des Pflegers der Sondersiechen und des Spitalmeisters<sup>199</sup> möchte ich nicht eingehen. Den Landvogt im Rheintal, den Appenzell bis 1489 alleine und dann im Turnus von 14 Jahren mit den anderen Orten stellte, lasse ich ebenfalls ausser Acht, da die Verwaltung der Vogtei mindestens ab 1490 unabhängig von derjenigen des Landes war.

# 3.2. Rat und Gericht

# Entstehung von Rat und Gericht

1402 werden erstmals "... besorger und die rät ze Appacelle ..." erwähnt.<sup>200</sup> Zu dieser Zeit wurde Appenzell von einem Schwyzer Ammann verwaltet.<sup>201</sup> Daher ist es durchaus möglich, dass dieser Rat ebenfalls von Schwyzern eingesetzt wurde. Später tauchen dann oft "Landammann und Rat" in den Urkunden auf, 1437 einmal ein "... grosser tzemenkünter raut ...".<sup>202</sup> Wir haben jedoch für das ganze 15. Jahrhundert keine Quellen, die Funktion oder Zusammensetzung dieses Rats aufzeigen. Schläpfer und Fischer gehen von einem Rat der 60 nach Schwyzer Muster aus.<sup>203</sup>

Die Entstehung eigener Gerichte ist durch Urfehden und Kaufbriefe etwas besser belegt. Noch im 14. Jahrhundert stand die Gerichtsbarkeit sicher dem Abt zu.<sup>204</sup> Die erste erhaltene Urfehde, die von einem Appenzeller Weibel gesiegelt wurde, stammt aus dem Jahre 1411.<sup>205</sup> Ein Jahr später weist ein Beleg auf eine Gerichtsverhandlung hin, deren Vorsitz ein Ulrich Enz aus Urnäsch führte.<sup>206</sup> Erstmals 1422 wird der Landammann als Vorsteher eines Gerichts genannt.<sup>207</sup> In derselben Funktion amtete 1440 erstmals der

<sup>202</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 709.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Seine Amtsführung wird belegt durch die beiden Kirchenbücher von 1565 und 1573.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Belegt seit dem Bau des neuen Spitals 1574. Spitalpfrundbuch 1574 - 1612.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Siehe S. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Appenzeller Geschichte, S. 199, 407. Sie erwähnen dabei einen Eintrag in den St. Galler Ratsprotokollen, den sie leider nicht angeben.

Nach: Griessenhammer, Verfassung, S. 46, sprachen die äbtischen Beamten in Appenzell, Hundwil, Trogen, Gais und Herisau Recht. Appenzeller Urkunden, Nr. 145, belegt noch 1391 eine Verhandlung durch den äbtischen Keller.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 304. Bis weit nach 1450 siegeln auch Personen Urfehden, die sich einfach als "Landmann" bezeichnen, unter anderem gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 319.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 317. Ob Enz sonst ein Amt innehatte, ist nicht bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 401. Es geht dabei um einen Grundstückverkauf.

Weibel.<sup>208</sup> Auch hier sind auf Grund der Quellenlage kaum Schlüsse über die Zusammensetzung und Funktion dieser Gerichte möglich. Bekannt ist, dass König Friedrich III. Ammann, Rat und Landleuten 1442 den Blutbann verlieh.<sup>209</sup> Sehr wahrscheinlich sanktionierte er damit nur eine Entwicklung, die schon früher eingesetzt hatte.<sup>210</sup>

Eine strikte Trennung von Rat und Gericht dürfte zu dieser Zeit ebenso wenig existiert haben wie im 16. Jahrhundert. Ab 1500 lassen sich jedoch etwas genauere Angaben zu den verschiedenen Gremien machen, wobei die Meinungen über Zahl, Funktion und Zusammensetzung der Räte in der Literatur weit auseinandergehen. Ich unterscheide für eine genauere Betrachtung zwischen Gassen- und Geschworenengericht und bei den Räten zwischen Heimlicher und Grossrat.<sup>211</sup> Einige spezielle Räte, wie den Rat der vier Männer aus jeder Rhode<sup>212</sup>, lasse ich dabei unberücksichtigt.

#### Heimlicher

Der Heimlicher oder Heimliche Rat gehört zu den kaum erforschten Gremien. Zellweger meint, dass er zusammen mit dem Landammann den kleinen Rat gebildet habe. <sup>213</sup> Die Verfasser der Appenzeller Geschichte geben nur vage Angaben über diesen Rat. Er soll eine Art obrigkeitliches Polizeiorgan sein, das Vergehen dem Gassengericht anzuzeigen habe. Fischer unterscheidet zwischen dem Heimlicher, dem gebotenen Heimlicher und dem Landsheimlicher. Letzterer habe sich aus den Amtsleuten, je zwei Vertretern der Rhoden, dem Hauptmann und dem Heimlicher zusammengesetzt. <sup>214</sup>

Das Landbuch 1585 definiert den Heimlicher folgendermassen:

"... dass ist einer so im gheimb rath ist. Welcher des heimlichen raths wird, der soll bleiben, so lang er sich wohl haltet, wan er sonst tauglich ist darzu."<sup>215</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 737.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 759. Bestätigt durch Maximilian I. 1507: Appenzeller Urkunden, Nr. 1555.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Griessenhammer, Verfassung, S. 57; Appenzeller Geschichte, S. 198.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Appenzeller Geschichte, S. 407, teilt die Räte in den Grossen Zweifachen Landrat, Neu- und Altrat sowie Gallenrat ein.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Dieser Rat wurde nur für eine kurze Zeit für Verhandlungen mit der Leinwandgesellschaft ins Leben gerufen. Antwortbuch 1547 - 1567, S. 169f.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Appenzeller Geschichte, S. 408. Er gelangt zu dieser Vermutung unter anderem, weil der "Kleine Rat" nur einmal in den Quellen auftaucht: Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 378.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Appenzeller Geschichte, S. 408f.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Landbuch 1585, Art. 128.

Des "... raths vnnd hälichs ..." sind der Landammann auf Lebzeit, Bannerund Seckelmeister während ihrer Amtszeit.<sup>216</sup> In einem Rodel mit den Namen der Heimlichenräte für 1572 wird die Bestimmung weiter ausgeführt:

"Dis hand nüw und alt raitt für hailicher erkennt z bliben so lang jeder lebt und sich ainer und jeder fromklich, erberlich und wol halt; die sollend auch allÿ sachen, so für sÿhl rt, jn allen trüwen verwalltenn."<sup>217</sup>

Also wählte der Landrat den Heimlicher. Gemäss demselben Rodel gehörten ihm die "... 3 amptlütt und jeder amm ampt gsin ... " und weitere dreizehn Mann an. Unter ihnen finden sich der Gerichtsschreiber, ein Altweibel und der Seckelmeister. Wahrscheinlich gehörten sie dem Rat als Personen und nicht von Amtes wegen an. Weil die Heimlichen Räte einen Lohn bezogen, finden wir sie in den Landrechnungen belegt. Dabei wurden sie für jede Stzung ausbezahlt. Für das Jahr 1530 sind vierzehn Sitzungen mit jeweils sechs bis vierzehn Lohnempfängern verzeichnet.<sup>218</sup> Büchler erwähnt 1531 zwei Sitzungen mit 11 und mit 25 Mann Beteiligung. <sup>219</sup> Im Kundschaftsprotokoll sind für die Jahre 1547 bis 1553 die Namen der Heimlichen Räte verzeichnet. Es handelt sich dabei um jeweils fünf bis sechs Personen, wobei meist noch der Vermerk hinzugefügt wird, dass die Geschworenen der äusseren Rhoden noch dazugehörten.<sup>220</sup> Unter den Verzeichneten sind stets ein oder mehrere Altlandammänner.<sup>221</sup> Der Einbezug der Geschworenen findet sich schon 1541 auf einem Rodel aus Schwende.<sup>222</sup> Weshalb die Geschworenen der inneren Rhoden nicht auch im Rat Einsitz hatten, bleibt unklar.<sup>223</sup> Vielleicht ist es so, dass der Heimlicher für den inneren Landesteil als Rat andere Funktionen hatte (zum Beispiel innerhalb der Kirchhöre), und dass dieser dann für Entscheide, die das ganze Land betrafen, durch die Geschworenen des äusseren Landesteils ergänzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Landbuch 1585, Art. 127. In gleicher Form in: Landbuch 1409, Art. 91.

 $<sup>^{217}</sup>$  Diverse Rödel, Alte Nr. 126. Zu Neu- und Altrat siehe S. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 8ff. Im Durchschnitt ergibt sich ein Besuch von elf bis zwölf Mann.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Büchler, Politik, S. 84f.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 148, 149, 164 - 167.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Für 1550 sind neben dem amtierenden Landammann vier weitere Ammänner verzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Diverse Rödel, Nr. 63. Bei den fünf Namen ist kein Ammann dabei.

Für die Zusammensetzung des Heimlichers ergibt sich gesamthaft ein sehr heterogenes Bild. Die stark schwankende Zahl der Räte ergab sich zum Teil durch den lebenslangen Einsitz der Landammänner. Vielleicht wurden ausserdem die Amtsleute nicht immer mitgezählt. Ob die Zahl der Geschworenen aus den äusseren Rhoden konstant war, lässt sich ebenfalls nicht beantworten. Die grosse Anzahl Sitzungen könnte darauf hindeuten, dass es sich beim Heimlicher um die Regierung des Landes handelte. Das würde dann die Gleichsetzung des Gremiums mit dem Kleinen Rat rechtfertigen, der in den meisten Orten ebenfalls exekutive Aufgaben hatte.

Daneben gibt es Belege, die auf gerichtliche Funktionen des Heimlichen Rats hinweisen. 1527 bot der Landweibel Zeugen vor den Rat auf.<sup>224</sup> Im Kundschaftsprotokoll findet sich 1556 der Eintrag, der Schreiber habe "... angfanngen, was für den hailich gehörtt, jn das bich schriben."<sup>225</sup> Es folgen dann die Kundschaften.

**Grosser Rat** 

Wie beim Heimlicher sind die Bezeichnungen der verschiedenen "Grossräte" alles andere als klar. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die Liste der Ratsgeschäfte, die der Landschreiber im Kundschaftenbuch angelegt hat. Unter dem Titel "... was für die raidt hörtt ..." notierte er Stichworte zu den Traktanden der Räte von 1549 bis 1552. 226 Am meisten erwähnt wird der Zweifache Rat. Bei den Neu- und Alträten, die jeweils nach der Landsgemeinde genannt werden, könnte es sich um die Zusammenkunft der neugewählten Ratsherren mit den abtretenden handeln. 227 Einmal sind Geschäfte notiert, die "... von kliné raidten für gross raidt als zwenfach unnd botten raidt gewissen ist ald wirt. 228 Das Landbuch spricht in ähnlicher Form von "... ein grossen rath, es sie zwenfacht oder pottnen

<sup>223</sup> Es ist nämlich nicht so, dass die angegebenen Namen der Heimlichen Räte dieselben wären, wie diejenigen der Innerrhoder Geschworenen.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 234.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Kundschaftsprotokoll 1556 - 1565, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 152 - 163.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Siehe dazu auch: Appenzeller Geschichte, S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 155. Der Zweifache und Gebotene Rat wird auch auf S. 160 erwähnt.



Abbildung 9: Standes scheibe von 1542

...".<sup>229</sup> Ein anderes Mal wird auf den "... naichsten grossen radt ..." verwiesen, der vor der nächsten Landsgemeinde stattfinde.<sup>230</sup> Im einzigen Rhodsherrenregister, das über einen längeren Zeitraum reicht, sind für jede Rhode jeweils zwölf Klein- und Grossräte verzeichnet.<sup>231</sup> Daraus lässt sich der "Zweifache" Rat plausibel als die Zusammenkunft aller Gross- und Kleinräte erklären. Was jedoch mit dem Gebotenen Rat gemeint ist, bleibt im Unklaren. Griessenhammer und Fischer setzen ihn mit dem Grossen Rat gleich und behaupten, er habe 144 Mann umfasst (entspricht zwölf Mann pro Rhode), die jeweils beim Eid aufgeboten worden seien.<sup>232</sup> Warum aber der "Grosse Rat" aus den 144 Kleinräten bestanden haben soll, ist nicht ersichtlich.<sup>233</sup> Leider lässt sich aus den Angaben im Kundschaftenbuch nicht genau er-

Leider lässt sich aus den Angaben im Kundschaftenbuch nicht genau erschliessen, welcher Rat wann eine Sitzung abhielt. Es dürfte sich aber um ungefähr drei bis fünf Tagungen im Jahr gehandelt haben. Für das Jahr 1558 nennt das Urfehdebuch die Sitzungstermine: Landammann und Zweifacher Rat sind drei Mal verzeichnet (im Januar, Februar und August), Neu- und Alträte einmal (im Mai).<sup>234</sup> In diesem Buch tauchen Gebotener wie Grosser Rat nicht auf. Das deckt sich mit der Auswertung der Landrechnungen zwischen 1519 und 1542, in denen nur einmal ein "pottner"<sup>235</sup> Rat, jedoch häufig der Zweifache Rat erwähnt wird. Ausserdem wurde der Zweifache Rat regelmässig durch den Weibel oder einen Knecht aufgeboten.<sup>236</sup> Das könnte zur Hypothese verleiten, dass mit allen Bezeichnungen derselbe Rat gemeint war. Leider bleibt dann immer noch die Trennung in Klein- und Grossräte gemäss Rhodsherrenregister bestehen. Ein "Kleiner Rat" im Sinne einer Regierung mit 144 Ratsherren wäre kaum vorstellbar, schon gar nicht für ein

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Landbuch 1585, Art. 130.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 159.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Griessenhammer, Verfassung, S. 39; Appenzeller Geschichte, S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass die 144 Grossräte gemäss Rhodsherrenregister 1553 - 1575 einen eigenen Rat ohne Beisitz der Kleinräte bildeten. Demzufolge kommen für einen 144-köpfigen Rat nur die Kleinräte in Frage.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 4 - 6.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Unter anderem: Landrechnung 1521 - 1527, S. 84, 86, 120.

so kleines Land wie Appenzell. Die Frage nach seiner Bedeutung bleibt also offen.

Um die Sache noch komplizierter zu machen, taucht 1549 ein sogenannter Rat der "27" auf.<sup>237</sup> Er wird sonst nirgends erwähnt. Weiter hinten sind dann "... die 24 man vom land zi sammst den amptlütten jm 1548 jar ..." verzeichnet.<sup>238</sup> Man darf wahrscheinlich davon ausgehen, dass es sich um einen Rat mit einem speziellen Auftrag gehandelt hat.

Ein Blick in die vom Rat zwischen 1549 und 1571 behandelten Geschäfte zeigt ein breites Spektrum: Sittenmandate (Tanzen, Spielen, Trinken), Handelsregelungen (Salz, Milch, Wein), Steuern und Abgaben, Erbrecht, Gericht (Bestimmungen zum Friedbruch, Weibelbussen, Appellationen), Instruktionen (Bote nach Paris, Läufer), Wahlen (des Steuerschreibers), Bauwerke (Brücke, Baumeister), Empfang von Bittstellern (Leinwandgesellschaft, Begnadigung bei Ehrverlust) usw. <sup>239</sup> Da ist es kaum verwunderlich, dass der Landschreiber die Traktanden jeweils schriftlich festhielt:

"An gfanngen jm 1549 jm jenner an schriben was für die raidt hörtt. Ursach, ich hab ettwan die zedeli verlorenn. " $^{240}$ 

Die Landbücher äussern sich nirgends über die einzelnen Räte und ihre Funktion. Eine Aufgabenteilung müsste sich also gewohnheitsrechtlich gebildet haben. Ebenso wahrscheinlich ist es, dass eine solche im engeren Sinn gar nicht existiert hat und die Aufteilung der Geschäfte mehr nach Gutdünken der Amtsleute oder aus praktischen Gründen - wie zum Beispiel dem Zeitpunkt, zu dem sie anfielen - stattfand.

Im Gegensatz dazu entstand im Laufe des 16. Jahrhunderts eine eigentliche Ratsordnung, deren Vorschriften über den Verlauf der Sitzungen teilweise im Landbuch festgehalten wurden. Ab 1554 reglementierte man den Beginn der Ratssitzungen. Scheinbar fanden früher die Sitzungen nachmittags statt, was

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 152f.

 $<sup>^{238}</sup>$  24 Mann zusammen mit drei Amtsleuten ergibt die 27: Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551,

S. 165. Es handelt sich dabei um verschiedene Altammänner, Räte und Rhodshauptleute.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 152 - 163; Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 16f; Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 152.

zur Folge hatte, dass manche Ratsherren schon betrunken im Ratssaal erschienen. <sup>241</sup> Das Antwortbuch nennt als Versammlungsbeginn von Gericht und Rat zwölf Uhr. <sup>242</sup> Im entsprechenden Artikel im Landbuch heisst es "... *vor myttag* ... "<sup>243</sup> und einige Zeit später wieder im Antwortbuch schon um neun Uhr. <sup>244</sup> Vielleicht hing die neuerliche Vorverlegung damit zusammen, dass das Problem der betrunkenen Ratsherren immer noch nicht gelöst war.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen regelte das Amtsgeheimnis. Das Landbuch 1409 droht dem eine hohe Busse von zehn Pfund und Ratsverbot an, der "... ussem radt sagt was verbottenn schädlich ist ...".<sup>245</sup> Ammann und Weibel legten fest, welche Geschäfte davon betroffen waren.<sup>246</sup> Ein Beispiel dafür ist eine Übereinkunft mit der Leinwandgesellschaft von 1554:

"Dise artikel sond in kaintnús bliben und sol sÿ kainer eroffnen an den enden und ortten da sÿ nit geoffnet sollend werden … [wer] das eroffnetÿ, wie gmelt, den werd min heren strafe nach sinen ver dienen und nach deß lanz b¿cher jn halt."<sup>247</sup>

Dagegen sollte in Rat und Gericht frei verhandelt werden dürfen. Deshalb wurde bestraft, wer einem andern Vorwürfe wegen seiner Meinungsäusserung bei einer Verhandlung machte.<sup>248</sup> Ausser einem Seitengewehr durften keine Waffen in den Rat mitgenommen werden.<sup>249</sup> Jeder Frevel und jede Ehrverletzung vor Rat wurde streng geahndet.<sup>250</sup>

Ausstandsregeln wurden erstmals 1558 festgehalten: Wenn ein Ratsherr in einem Prozess als Zeuge aussagte, musste er bei der Urteilsfindung in den Ausstand treten.<sup>251</sup> 1581 wurde die persönliche Befangenheit weiter gefasst

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Auf jeden Fall wird Joachim Meggeli dafür gelobt, dass er mit den Bestimmungen zum Sitzungsbeginn diesen Missstand behoben habe. Landbuch 1585, Bl. 3 - 6.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 60f. Nach Sitzungsbeginn ist es den Wirten nach demselben Entschluss untersagt, den Ratsherren etwas auszuschenken.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Landbuch 1585, Art. 126. Wahrscheinlich auch um 1560 herum beschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 145.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Landbuch 1409, Art. 20. Entstanden wahrscheinlich um 1525 herum.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Landbuch 1409, Art. 22, nennt 1525 als Jahr des Bestätigung durch die Landsgemeinde. Die selbe Bestimmung steht auch in: Landbuch 1585, Art. 135.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 170.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Landbuch 1409, Art. 21; Landbuch 1585, Art. 134.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Landbuch 1585, Art. 10. Beim Seitengewehr handelt es sich um einen Degen oder Säbel, der - wie heute noch an der Landsgemeinde - als Symbol für die Wehrfähigkeit galt.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Landbuch 1409, Art. 23; Landbuch 1585, Art. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Landbuch 1585, Art. 139.

mit der Beschreibung "... waß hab vnnd g¿tt, schulden oder köuff antrifft, die gfründ sind z¿ den anderen ...".<sup>252</sup>

#### Gassengericht

Das Gassengericht ist die am besten fassbare Institution. Ein vom Weibel präsidiertes Gericht wird schon 1440 erstmals erwähnt. Im 15. Jahrhundert wird es nicht genauer benannt. Im Landbuch taucht es dann bereits um 1510 als Gassengericht auf. Zellweger unterscheidet zwischen Gassen- und Bussengericht. Man darf jedoch aufgrund verschiedener Quellen davon ausgehen, dass die beiden Institutionen identisch waren. Als dritte Bezeichnung kommt "Weibelgericht" vor.

Die Belege zur Zusammensetzung des Gerichts, über die wir ab 1519 verfügen, sprechen alle von zwölf Richtern und dem Landweibel als Vorsitzenden.<sup>257</sup> Gemäss einer Bestimmung von 1557 konnte der Landweibel das Gericht nach eigenem Gutdünken einberufen:

"...es hatt auch ain jeder waibel gwalt, daß gricht zi setzen, nach dem es jme von nötten vnnd er zi schaffen hatt, das er dann den richteren bim äid bütten mag, das sy das gricht habennd. "258

Trotzdem scheint sich ein regelmässiger Sitzungsturnus eingebürgert zu haben. Das Gericht fand mindestens seit 1535 neun Mal jährlich jeweils am Donnerstag statt.<sup>259</sup>

Der Landweibel hatte eine wichtige Stellung im Gassengericht inne. Er musste einerseits gegen Straftaten ermitteln<sup>260</sup>, andererseits den Vorsitz führen und

<sup>254</sup> Landbuch 1409, Art. 74. Der Artikel ist nicht datiert, dürfte jedoch anfangs 16. Jahrhundert entstanden sein.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Landbuch 1585, Art. 190.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Siehe S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Zellweger, Geschichte, Band 3, S. 181ff.

 <sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Siehe unter anderem auch: Griessenhammer, Verfassung, S. 51. Im Kundschaftsprotokoll 1546
 - 1551, S. 167, heisst es über der Liste der Richter "gassen alder bússen richter".

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Die Landrechnungen weisen jeweils Zahlungen des Jahreslohns von einem Pfund an zwölf oder dreizehn Gassenrichter aus. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass manchmal der Weibel separat bezahlt wurde: Landrechnung 1519 - 1520, S. 42; Landrechnung 1521 - 1527, S. 24; Landrechnung 1530 - 1534, S. 210, usw. Die Listen im Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 148, 149, 164 - 167; Diverse Rödel, Nr. 63, und in Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 182, 185, 194, nennen alle die Namen von zwölf Gassenrichtern.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Landbuch 1585, Art. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Diverse Rödel, Alte Nr. 104, 114; Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 148.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Landbuch 1585, Art. 163.

dazu vielfach als Ankläger wirken.<sup>261</sup> Die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich und fanden in Appenzell zum Hof statt.<sup>262</sup> Die Verurteilten mussten sich "... bannen [lassen] an deß grichts stab ..." und dann die Busse innerhalb von sieben Tagen bezahlen.<sup>263</sup>

Ähnlich wie bei den Räten wurde der Sitzungsbeginn des Gassengerichts 1551 nach ihrem eigenen Entscheid ebenfalls vorverschoben. <sup>264</sup> In derselben Quelle finden sich für 1552 und 1553 Listen jener Richter, die an den einzelnen Sitzungen nicht teilgenommen haben und deshalb gebüsst wurden. <sup>265</sup> Gemäss einigen Einträgen in der Landrechnung um 1525 war es möglich, sich als Richter vertreten zu lassen. Im September 1524 erhielt zum Beispiel ein Baumgartner Geld, "... ass er hat Bilgeri Stäneger hat fersechen 1 tag am gasengricht. Gat Bilgeri an sim lon ab. <sup>266</sup>

Die Bussen waren für den Landesseckel eine wichtige Einnahmequelle. Als sich die finanzielle Lage verschlechterte, wurde dem Rat 1555 verboten, Bussen zu erlassen oder weiter zu verschenken.<sup>267</sup> 1563 wurden Landweibel und Bussenrichter aufgefordert, die ausstehenden Bussen schnell einzuziehen.<sup>268</sup>

#### Geschworenengericht

Das zweite bekannte Gericht, das Geschworenengericht, stammt ebenfalls vom Anfang des 15. Jahrhunderts, wenn man die dort belegte Institution unter dem Vorsitz des Landammanns als Vorläufer betrachten will. <sup>269</sup> Im Landbuch von 1409 werden "... die gschworen richter ..." in Artikel 2 erwähnt. Die

Nach: Griessenhammer, Verfassung, S. 52f, gibt es über den Ort der Verhandlungen Meinungsverschiedenheiten. Zellweger gehe davon aus, dass das Gericht seinem Namen gemäss auf der Gasse tagte. Griessenhammer selber nimmt an, es habe unter der Ratslaube getagt. Nach den Urkunden ergibt sich ein Wechsel irgendwann zwischen 1465 (wo es heisst: "... an offner fryger lantstrass ...") und 1487 ("... zum hof in der ratstuben ..."): Appenzeller Urkunden, Nr. 991, 1238.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Siehe S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Landbuch 1585, Art. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Kundschaftsportokoll 1546 - 1551, S. 148 - 150. Im Jahr 1553 war das Gericht einmal vollzählig versammelt. Meist fehlten zwei oder drei Richter, wobei ein Richter gleich sieben Mal nicht anwesend war.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 192.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Landbuch 1585, Art. 165; Landbuch 1409, Art. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 127.

Kompetenzen des Gerichts sind nicht näher bekannt. Wahrscheinlich betrafen sie all die Fragen, die nicht vom Gassengericht behandelt wurden. Das Landbuch legt zum Beispiel eine Streitwertgrenze von fünf Schilling fest, für die das Gassengericht abschliessend zuständig war.<sup>270</sup> Daneben ist die Abgrenzung zum Heimlicher sehr schwierig. Die Verweisung eines Falls von 1550 an "...dz gschworren gricht ... als für den lannz hailich ..." lässt vermuten, dass sich deren Aufgabenbereiche überschnitten.<sup>271</sup>

Die Zusammensetzung des Gerichts für das 15. Jahrhundert ist unklar.<sup>272</sup> Die Richterlisten aus der Zeit zwischen 1539 und 1588 nennen alle zwölf Geschworene.<sup>273</sup> Daneben gehörten der Landammann als Vorsitzender<sup>274</sup>, der Landschreiber als Protokollführer<sup>275</sup> und der Landweibel als Ankläger zum Gericht.<sup>276</sup> Bei der Richtung von Totschlägen wurden ausserdem Knechte für ihre Mithilfe entlöhnt.<sup>277</sup> Die Geschworenenrichter der äusseren Rhoden gehörten zusätzlich dem Heimlicher an.<sup>278</sup>

Über die Anzahl Sitzungen des Geschworenengerichts sind wir nur höchst unzureichend informiert.<sup>279</sup> Das Landbuch nennt 1555 drei Tage im Jahr, an denen Totschläge gerichtet werden sollten.<sup>280</sup> Gemäss Landrechnung erhielt der St. Galler Scharfrichter 1529 seinen Lohn für die neunte Hinrichtung.<sup>281</sup> Das Gericht tagte also höchstwahrscheinlich häufiger. Der Landweibel und

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Der Landammann ist erstmals 1422 als Vorsitzender eines Gerichts belegt. Von 1457 datiert die erste überlieferte Urfehde, die er gesiegelt hat. Siehe dazu S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Landbuch 1585, Art. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 378f, meint sogar, der Landammann habe vielleicht alleine gerichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 182, 185, 194; Diverse Rödel, Nr.1, 63. Über die Beteiligung der Richter an den Sitzungen besitzen wir nur eine Belegstelle, die fünf Abwesende aufzählt: Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 164. Die Liste wurde 1551 analog zum Gassengericht angelegt, nachdem eine Busse für die Abwesenheit vom Gericht bestimmt worden war.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Das geht vor allem aus den Urfehde-Urkunden hervor. Siehe dazu auch S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 156; Diverse Rödel, Alte Nr. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 100, 133.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Siehe dazu S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Aus: Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 157, ist nur bekannt, dass die Sitzungen "... alweg am donstag ghalten werden ...". Sie begannen um neun Uhr.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Landbuch 1409, Art. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Landrechnung 1527- 1530, S. 111.

seine Knechte mussten jeweils die "...*richter* ... *zum gricht* ... *büten* ... "<sup>282</sup> und den Richttag öffentlich verkünden. <sup>283</sup>

In einem Urteilsbrief von 1564<sup>284</sup> wird die Gerichtsverhandlung in folgender Art dargestellt<sup>285</sup>: Der Landammann eröffnet den Brief mit der Formel

"Ich, Sebastian Tirig, derzit landtaman zi Appennzell, bekenn offenlich kraft und macht des briefs, das ich hüt datto offenlich zi gricht gsessen bin zi Appenzell jn der gwonlichen grichtstúbenn<sup>286</sup>, von gmainer lanndtlütten empfelchúng wegen …"

Als erstes spricht der Fürsprech der Kläger, dem gleich derjenige der Angeklagten folgt. Darauf beschliesst der Landammann auf Antrag der Parteien, Kundschaft zu hören. Gemäss Urteil wird die Klage abgelehnt und die Kosten beiden Parteien aufgeladen. Die Angeklagten erhalten

"... der urtail brief und sigel ... darjnn nach miner umfrog mit urtail rechtlich erkennt ... mit des gmainen lannz sekret und anhangenndte jnsigel ...".

Wer gegen jemanden einen Richttag einberufen wollte, musste dies persönlich beim Landammann beantragen. <sup>287</sup> Dabei galt eine Verjährungsfrist von neun Jahren. <sup>288</sup> Vor Beginn der Verhandlung musste der Weibel jeweils den "... *gwart win uff den thisch stelen* ...". <sup>289</sup> Angeklagter und Weibel mussten einen Fürsprech wählen, der vor Gericht für sie redete. Ein Richter durfte dieses Amt nicht ablehnen. Der vorsitzende Landammann durfte seinerseits zwei Berater beiziehen. <sup>290</sup>

Wer zu einer Kundschaft aufgeboten wurde, war verpflichtet, vor dem Gericht zu erscheinen. <sup>291</sup> Verwandte, Freunde und Leute, die selber in den Prozess

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 273.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 175.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 95 - 97.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Ob das Gerichtsverfahren in Tat und Wahrheit in dieser Weise ablief, sei dahingestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Als Ort der Verhandlung wird meist einfach das Rathaus genannt, so erstmals schon im Jahr 1458 gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 880.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Landbuch 1585, Art. 136. Wenn jemand einen anderen mutwillig anklagte, so konnte das Gericht ihm die Prozesskosten aufbürden: Landbuch 1585, Art. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Landbuch 1409, Art. 109; Landbuch 1585, Art. 136. Wobei jemand sonst beweisen musste, dass er vorher nichts davon wusste.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 195. Auch in: Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 157.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Landbuch 1409, Art. 86; Landbuch 1585, Art. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Nach: Landbuch 1409, Art. 61, erhielt ein Kundschafter erst eine Entschädigung, wenn er das zweite Mal erscheinen musste. Nach: Landbuch 1585, Art. 139, erhielt er bereits das erste Mal eine Entschädigung.

involviert waren, wurden als Zeugen ausgeschlossen. <sup>292</sup> Spezielle Bedingungen galten beim Ehrverletzungsprozess. Dort durften Verwandte bis zum sechsten Glied nicht aussagen, und die Kundschaften wurden in Abwesenheit der Parteien angehört. <sup>293</sup> Wenn ein Zeuge begehrte, dass seine Kundschaft schriftlich aufgezeichnet wurde, so sollte das im Beisein beider Parteien geschehen. <sup>294</sup> Auch die Urteile wurden meist nur auf Wunsch der Parteien schriftlich verfasst. <sup>295</sup>

## 3.3. Staatlichkeit

Die Gewalten

Wie verteilte sich die Macht in Appenzell auf Landsgemeinde, Räte und Amtsleute? Nach Ansicht der meisten Analysen verschob sich das Verhältnis vom 15. bis ins 16. Jahrhundert von der Landsgemeinde zu den Räten. <sup>296</sup> Das Landbuch 1585 legte hingegen fest, dass

"... waß ein lanndsgmeind machett, daß soll khein raath ab thin, vnnd was ein zwenfachten rath machet, kein potnen ab thin, vnnd waß ein pottnen bekhennt, das der klin rath nit gwalt haben zi änderen ..."<sup>297</sup>

Damit war die Rangordnung der verschiedenen Gremien klar festgelegt. Der Rat schien sich daran zu halten, wie aus seiner Korrespondenz hervorgeht. So schrieben die Räte den Luzernern, sie könnten sich nicht entschliessen, Boten an einen gemeinsamen Tag zu schicken, da sie

"... mit kainem vol komnen gwalt (als ain lantzgmaind) so bald zi samen komen, das wir und dismals botschaft zi schicken nüt entlich enntschliessen dörfennd ... "<sup>298</sup>

Ähnlich lautete eine Antwort an den St. Galler Abt im Jahre 1575, nachdem er die Appenzeller gebeten hatte, ihr Erbrecht zu ändern. <sup>299</sup>

Also ein Widerspruch zur gängigen Meinung? Bei genauerer Betrachtung handelt es sich bei beiden Antworten eher um einen Vorwand, Entscheiden

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Landbuch 1585, Art. 139. Dieser Teil des Artikels galt seit 1558.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Landbuch 1585, Art. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Landbuch 1585, Art. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> So zum Beispiel 1584 gemäss: Akten 1583 - 1597, Brief vom 20.12.1584. In einem Ehrverletzungsprozess musste 1539 ein Angeklagter die Kosten für die Protokollierung seiner Widerrede im Antwortbuch tragen: Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 111.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Appenzeller Geschichte, S. 199, 406f; Zürcher, Sachenrecht, 1971, S. 7f.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Landbuch 1585, Art. 130.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 18f.

aus dem Weg zu gehen oder missliebige Änderungen der eigenen Gesetze abzulehnen, ohne andere vor den Kopf zu stossen. Am deutlichsten wird die Aushöhlung der Vorrangstellung der Landsgemeinde im Zusatz zu Artikel 130, den diese 1539 bewilligte. Gemäss Ratsprotokoll hatte

"... ain grose folkomne gmaind uff gnon, daß non für hin niemer für ain gmaind sol tringen und um red er biten, er hab dan daß er langt vor dem rat, der allweg vor der gmaind ist. Und sol sonst nyemer dar für tringen. ... "<sup>300</sup>"

#### In der endgültigen Form im Landbuch lautet dann dieselbe Bestimmung:

"Es soll auch kein lanndtman gwalt hann, nüt für ain lanndßgmaind zi bringen, es habe es dann zuuor ain zwenfachten lanndtrath vff vnnd an gnomen, by der straff an lyb vnnd gitt ... "<sup>301</sup>

Dies bedeutete eine rigorose Einschränkung der Rechte des Volkes an der Landsgemeinde. 302 Der Verlauf einer Versammlung dürfte sehr stark von den Voten der Redner abhängig gewesen sein, da ja ohne "Unterlagen" die Entscheide einzig und allein durch die mündlichen Informationen gesteuert wurden. Wenn wir dazu die Regelungen über das Amtsgeheimnis im Rat im Auge behalten, die dem Landammann und dem Weibel das Recht gaben, bestimmte Themen für geheim zu erklären³0³, lässt sich die grosse Machtkonzentration in den Händen dieser Amtsleute erkennen. 304 Daneben bestand wohl für den Rat ein grosser Spielraum, wie er den Landsgemeindeauftrag zur Schaffung einer Bestimmung auffassen wollte. In den Protokollen werden Erlasse oft mit Formeln wie "... hatt die selbig lannzgmainnd die arttikel ... gwallt gen us zi machen ... "305 oder "... νβ gwalt der lanndsgmeind ... "306 eingeleitet. Schon bei der Traktandierung der Geschäfte für die Landsgemeinde dürfte der Rat taktische Überlegungen

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 95 - 97.

<sup>&</sup>lt;sup>300</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 188.

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Landbuch 1585, Art. 130.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Wahrscheinlich wurde die Regelung als Reaktion auf die Unruhen während dem sogenannten Bannerhandel getroffen, der 1535 zur Abwahl mehrerer Amtsleute führte und sich bis 1539 hinzog. Siehe auch: Appenzeller Geschichte, S. 423 - 429.

<sup>&</sup>lt;sup>303</sup> Siehe S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> An der von Vadian geschilderten Landsgemeinde 1531 traten neben den anwesenden eidgenössischen Boten auch nur Ammänner als Redner auf: Vadian, Diarium, S. 284f. Vielleicht waren Reden von Landleuten schon vorher eine Ausnahme, die man nun noch stärker unter Kontrolle bringen wollte.

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> Landbuch 1585, Art. 135.

miteinbezogen haben.<sup>307</sup> Die Streichung der Herbstlandsgemeinde im 16. Jahrhundert und die Abhaltung nur noch einer einzigen Versammlung am letzten Aprilsonntag könnte ebenfalls im Zuge dieser Machtverlagerung gesehen werden.<sup>308</sup>

Im Gefüge der verschiedenen Räte ist die Situation ähnlich gelagert. Der Grundsatzartikel im Landbuch<sup>309</sup> spricht für den Vorrang des Grossen vor dem Kleinen Rat. Im selben Artikel schränkte auch hier ein Anhang aus dem Jahre 1554 diese Regelung ein:

"Es ist auch vff vnnd an gnomen, das keiner für ein grossen rath, es sie zwenfacht oder pottnen, mit einer grossen sach komen soll, so jme vormalls ein annthwurt worden von einem klinen rath, er habe dann zuuor widerumb von einem klinen rath ein tagsatzung … "310"

Dem Kleinen Rat stand damit ein wichtiges Mittel zur Verfügung, Anliegen selber abschliessend beurteilen zu können.

Zusammenfassend darf man davon ausgehen, dass die Amtsleute, die alle Räte und Gerichte präsidierten, sehr grossen Einfluss auf die politischen Entscheide im Land ausübten. Mit ihren disziplinarischen Mitteln verfügten sie über ein geeignetes Instrumentarium, den Rat zu kontrollieren. Der Landweibel als Repräsentant der polizeilichen Gewalt besass diese Macht zum Teil auch über die übrigen Landleute. Darüber hinaus dürften zwei weitere Aspekte eine Rolle gespielt haben: Die Amtsleute hatten als einzige Zugriff auf die schriftlich festgehaltenen Bestimmungen in Urkunden und Briefen und damit sicher einen entscheidenden Vorteil bei der Stützung ihrer Argumente durch das "alte Recht". 311 Darüber hinaus verfügten sie weitgehend alleine über die finanziellen Mittel aus dem Landesseckel. 312

<sup>309</sup> Landbuch 1585, Art. 130. Siehe oben.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Eine Traktandierung der Geschäfte durch den Zweifachen Rat belegt: Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 188.

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup> Appenzeller Geschichte, S. 405.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> Landbuch 1585, Art. 130. Die Regelung wurde gemäss: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 60, vom Zweifachen Rat 1554 erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> Man kann sich vorstellen, dass im einen Fall die Dokumentation alter Rechte mit schriftlichen Unterlagen ebenso wichtig war wie das Verschweigen der Belege in einem anderen.

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup> Da die Einnahmen des Landes zu einem grossen Teil aus französischen Pensionen bestanden, waren sie dabei kaum auf die Kooperation der Landleute beim Einziehen von Steuern oder Ähnlichem angewiesen.

### Schriftlichkeit

Ein Überblick über verschiedene Bereiche, aus denen uns schriftliche Belege erhalten sind, zeigt Folgendes: Zu den früh erfassten Gebieten gehörte das Gericht. Einige der ersten Quellen aus Appenzell sind die Urfehden. Anfangs nur als einzelne Urkunden ausgestellt, wurden sie seit den 1530ern auch ins Ratsprotokoll kopiert. Dort finden sich auch die frühesten erhaltenen Kundschaften. Urteile wurden meist nur auf Verlangen einer der Parteien schriftlich abgefasst.<sup>313</sup>

Auf dem Gebiet der Wirtschaftsquellen begegnen uns Zins- und Kaufbriefe schon sehr früh. Nach einer Bestimmung in den Landbüchern wurde deren Ausstellung spätestens um 1512 dem Landschreiber vorbehalten. <sup>314</sup> Die ersten Quellen aus der Verwaltung sind die Landrechnungen ab 1519 sowie diverse Rödel ab etwa 1525. Die Buchführung über den Landesseckel, die Pensionen- und Salzteilungen machen umfangmässig einen grossen Teil des überlieferten Schriftguts aus dem 16. Jahrhundert aus. <sup>315</sup> Eine zunehmende Spezialisierung ist ab etwa 1560 feststellbar, als zuerst für den Wiederaufbau des Rathauses und danach für die Rechnungen von Kirche und Spital separate Bücher geführt wurden.

Was Landsgemeinde und Rat betrifft, ist die schriftliche Überlieferung im Vergleich dazu gering. Die beiden Landbücher enthalten für das 15. Jahrhundert kaum Artikel, für die erste Hälfte des 16. nur sehr wenige, um dann in der zweiten Hälfte deutlich zuzunehmen. Die Einträge im Ratsprotokoll betreffen oft die im Landbuch verankerten Bestimmungen, wenn sie nicht sowieso der gerichtlichen Tätigkeit zuzuschreiben sind. Ein eigentliches Ratsprotokoll gab es bis über die Landteilung hinaus nicht. Die Verbreitung der Inhalte des Landbuchs geschah vor allem mündlich. Der Landschreiber las jeweils vor der Landsgemeinde in den verschiedenen Rhoden Ausschnitte davon vor. Der Entscheid zum Amtsgeheimnis-Artikel im Landbuch zeigt, dass

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Unter anderem: Appenzeller Urkunden, Nr. 834, 880.

<sup>&</sup>lt;sup>314</sup> Landbuch 1409, Art. 78. Um 1550 wurde dies auch dem Steuer- und Gerichtsschreiber zuerkannt: Landbuch 1585, Art 64, 66.

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Umfasst die Landrechnungen, zwei Schuldenbücher und Diverse Rödel. Siehe dazu auch S. 13.

<sup>316</sup> Eine Übersicht über die Entstehungsjahre der Landbuchartikel gibt: Zürcher, Sachenrecht, S. 35
42. Die vielfach fehlende Datierung erlaubt jedoch nur eine grobe Einteilung.

auch in "... allen grossen vnnd bottnen rääthen glesen ... "<sup>317</sup> wurde, wenn etwas wichtig erschien. Gerade dieses Beispiel verrät, dass neben der Information der Aspekt der Herrschaftsaktualisierung eine wichtige Rolle spielte. In diesem Zusammenhang muss der Landsgemeindeeid erwähnt werden. Nachdem der Landammann dem Volk versprochen hatte, des Landes Ehre und Nutzen zu fördern und alle zu schützen, versprach das Volk seinerseits dem Landammann.

"... dess lantz nutz und eer zefürderen und sinen schaden zewenden und ain aman (und ain waibel) und das gricht und ain ratt z; schirmen und dem aman und sinne botten gehorsam zesind ... "<sup>319</sup>

Im Landbuch von 1585 findet sich als Neuerung eine längere Abhandlung über das gute Regiment.<sup>320</sup> Der flüssige Schreibstil und das häufige Zitieren von Bibelstellen lassen den Text für einen mündlichen Vortrag wie geschaffen erscheinen. Daher liegt es nahe, dass die Einleitung vor allem zu diesem Zweck geschrieben wurde.

Für die Beurteilung des Grades der Verschriftlichung müssen wir weiter die Archivsituation betrachten. In den Landrechnungen wird mehrmals die Suche nach Briefen im Kalter erwähnt. Darüber hinaus wurde um 1553 geregelt, wer die Schlüssel zu den Büchern verwahren sollte. Das lässt darauf schliessen, dass Urkunden und Bücher einigermassen sicher verwahrt wurden. Im Gegensatz dazu geht aus einigen Belegen hervor, dass Rödel und Zettel manchmal verloren gingen. So wünschten die Appenzeller vom Abt ein neues Verzeichnis der ausstehenden Abgaben, da das alte verlorengegangen sei 323, oder der Landschreiber erklärt 1549, er schreibe die Ratstraktanden jetzt ins Buch, "... ursach, ich hab ettwan die zedeli verlorenn ...". Der Dorfbrand von 1560, bei dem grosse Teile Appenzells abbrannten, vernichtete

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup> Landbuch 1585, Art. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Zur Rolle des Amtsgeheimnisses siehe auch S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup> Landbuch 1409, Art. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>320</sup> Landbuch 1585, Bl. 1 - 6.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 12, 156; Landrechnung 1530 - 1534, S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 52.

<sup>323</sup> Gemäss: Büchler, Politik, S. 72f.

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1553, S. 152.

wahrscheinlich weitere Dokumente, obwohl zum Beispiel die Landrechnungen und andere Bücher den Brand überstanden. 325

Ausserhalb der Landesverwaltung gibt es nur ganz wenige Hinweise auf schriftliche Belege. Erhalten sind uns davon praktische keine. Ein Gebiet betrifft den Solddienst. Hans Meggeli erwähnte um 1500 einen Schreiber, der jeweils bei den Musterungen anwesend war. Hauptmann Moritz Brülisauer spricht von Rödeln, die ihm durch ein Feuer zerstört wurden. Von der Leinwandgesellschaft sind einige Briefe nach Luzern überliefert, in denen es um die Rückzahlung von Krediten ging. Daraus auf die fehlende Schriftlichkeit ausserhalb der Verwaltung zu schliessen, wäre sicher falsch. So wurde 1512 bei der Regelung der Ausstellung von Zinsbriefen beschlossen,

,... das niemand, wer innsigel hatt, kainen brieff mer siglenn soll, es sy dann ain hoptman in der rod darbi ... ". $^{329}$ 

Das Vorhandensein privater Siegel weist auf eine weitergehende Schriftlichkeit hin. Das Fehlen jeglicher Überlieferung aus diesem Bereich hängt wohl damit zusammen, dass diese Schriftstücke für ihre Besitzer nur momentane Bedeutung hatten und nicht der Aufbewahrung würdig erschienen.

Zusammenfassend muss man von einer rudimentären Ausprägung der Schriftlichkeit in Appenzell sprechen: Notiert wurde nur, was für die tägliche Verwendung in Verwaltung und Gericht nötig erschien. Es stellt sich die Frage, wie weit das vor allem durch das Fehlen des nötigen Wissens bedingt war. Eine Abschätzung der Anzahl schriftkundiger Personen ist nicht möglich. Immerhin sind schon seit Beginn der Landrechnung um etwa 1520 Schulmeister überliefert. Über deren Funktion ist leider nichts bekannt. 1586 erhielten die Appenzeller zwei Freiplätze am Helvetischen Kolleg in

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Einzig bekannt ist der Verlust des Jahrzeitenbuches. Siehe dazu S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 620.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 165. Er konnte deshalb nicht beweisen, dass er einem seiner Knechte nichts mehr schuldete.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2305.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Landbuch 1409, Art. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> Für die Zeit ab 1600 existiert eine Abhandlung über Appenzeller Studenten an höheren Schulen: Triet, Studenten.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> Erstmals in: Landrechnung 1519 - 1520, S. 13.

Mailand zugesprochen.<sup>332</sup> Vorher dürften wahrscheinlich ausschliesslich die Pfarrherren eine höhere Ausbildung genossen haben.

#### Reichweite des Staates

Nachdem ich die Machtverteilung zwischen Landsgemeinde, Rat und Amtsleuten betrachtet habe, interessiert es mich, wie gross der Zugriff dieser Herrschaft auf das tägliche Leben der Leute war. Dabei kommt es vor allem darauf an, bei welchen Gelegenheiten die Landleute mit der zentralen "Macht" in Kontakt kamen. Die offensichtlichste davon ist die Landsgemeinde. Einmal jährlich traf sich ein Teil der Stimmberechtigten zu dieser Versammlung in Appenzell.<sup>333</sup> Sie spielte für Landammann und Beamte sicher eine wichtige Rolle im Rahmen von Repräsentation und Aktualisierung ihrer Herrschaft.<sup>334</sup> Es ist leider nicht bekannt, wie gross die Beteiligung der Stimmfähigen an der Versammlung war. Daneben fanden regelmässig Geld- und Salzteilungen statt, die aus den französischen Pensionen bezahlt wurden. 335 Zu diesem Zweck verzeichnete man alle Männer rhodenweise in Rödeln. 336 Scheinbar erhielt der Rhodshauptmann vom Seckelmeister gemäss diesem Rodel Geld ausbezahlt, das er dann in seiner Gemeinde verteilte und am Schluss wieder mit diesem abrechnete.337 Der Kontakt mit den Behörden war für die Leute aus den äusseren Rhoden nur indirekt. 338 Immerhin waren die Geldteilungen Anlass zur Registrierung aller wehrfähigen Leute.

Der Landweibel war nicht in der Lage, alleine alle begangenen Unrechtmässigkeiten im Land zu ahnden. Deshalb wurden alle Landleute verpflichtet, Gesetzesübertretungen anzuzeigen.<sup>339</sup> Um die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden zu fördern, bezahlte der Weibel jedem einen Leidschilling,

<sup>332</sup> Büchler, Politik, S. 148.

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> Manchmal fanden Landsgemeinden auch in den äusseren Rhoden statt. Unter anderem gemäss: Appenzeller Geschichte, S. 406.

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Siehe auch S. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>335</sup> 1539 wurde zum Beispiel beschlossen, jedem Mann einen Gulden Salz und einen dicken Pfennig auszubezahlen: Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Diverse Rödel, Nr. 1, 4, 23 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>337</sup> Dabei wurden diejenigen M\u00e4nner genannt, die bei den Teilungen nicht anwesend waren und deren Geld der Rhodshauptmann deshalb wieder zur\u00fcckbrachte. Zum Beispiel in: Diverse R\u00f6del. Nr. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> Die Bewohner der inneren Rhoden erhielten ihr Jahrgeld im Landleutehaus in Appenzell: Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 46.

<sup>339</sup> Landbuch 1409, Art. 92.

der ihm ein Vergehen anzeigte.<sup>340</sup> Die Einziehung der Bussen war jedoch nicht immer erfolgreich.<sup>341</sup> Ein Mittel, einer Strafe zu entgehen, bestand scheinbar im Wegzug in den Solddienst. Auf jeden Fall bestimmten die Behörden öfters, dass der Dienst in der Fremde nicht vor Strafe schützen solle.<sup>342</sup> Ob die Massnahmen ihren Zweck erfüllten, muss dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall war es der Obrigkeit meist nicht möglich, wilde Auszüge zu verhindern.<sup>343</sup> Ein Beispiel für die begrenzten Machtmittel der Gerichte zeigt der Fall eines Hans Schläpfer. Das Gassengericht wollte ihn bannen, wogegen er sich wehrte. Die Richter berieten darauf nochmals und "... sund uffgstanden und wend nüt mer richten, diewil jr urtall nüt gilt ...".<sup>344</sup>

Der Rat versuchte in weiteren Bereichen, mehr Kontrolle über seine Landleute zu erlangen. Dazu gehörten die Zinsbriefe, deren Ausstellung und Besiegelung reglementiert wurde.<sup>345</sup> Ausserdem wurden Vergabungen über zehn Pfund und Verpfründungen in ein Spital von einer Bewilligung abhängig gemacht.<sup>346</sup> Daneben mussten jene, die bestimmte Berufe ausübten, Eide auf die Satzung schwören.<sup>347</sup> Die Kontrolle dieser Bestimmungen wurde 1579 den Beamten und Rhodshauptleuten übertragen.<sup>348</sup>

<sup>340</sup> Landbuch 1585, Art. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Landbuch 1409, Art. 118, legt fest, dass der Weibel seinen Teil an den nicht bezahlten Bussen verliert. Diverse Rödel, Alte Nr. 98, zählt Bussen auf, die der Weibel noch schuldig war (und die er wohl noch nicht eingezogen hatte).

<sup>342</sup> Landbuch 1585, Art. 165; Antwortbuch 1547 - 1567, S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Büchler, Politik, S. 166; Koller, Wappen, S. 87, geben Beispiele dafür an. Die einzige Massnahme bestand in einer Busse nach der Rückkehr.

<sup>&</sup>lt;sup>344</sup> Diverse Rödel, Alte Nr, 106. Sanktionen gegen sein Verhalten werden nicht genannt.

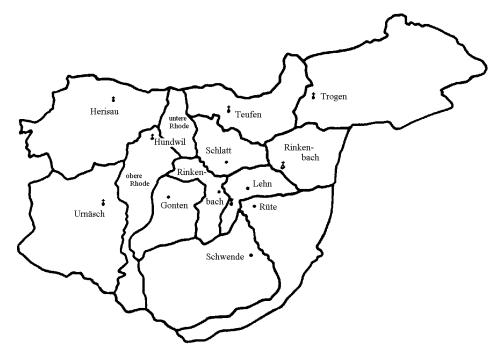
<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Landbuch 1409, Art. 66, und Landbuch 1585, Art. 64, bestimmen, dass nur der Landschreiber Zinsbriefe ausstellen darf. Landbuch 1585, Art. 65, spricht das Recht, die Briefe zu siegeln, den Rhodshauptleuten zu.

<sup>346</sup> Landbuch 1585, Art. 104, 106.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Das galt unter anderem für die Wirte, Müller und Metzger: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 36f, 43f, 64 - 67, 76, 131, 175.

<sup>&</sup>lt;sup>348</sup> Mandatenbuch 1570- 1579, S. 163. Sie sollten etwa alle zwei Monate die Wirte beim Eid befragen, ob jemand die Satzungen übertreten habe.

Abbildung 10: Die Rhoden des Landes Appenzell im 15. Jahrhundert (zu den inneren Rhoden gehörten Rinkenbach, Schlatt, Gonten, Lehn, Schwende und Rüte)



Bei der Betrachtung der Reichweite des Staates soll ein letzter Blick den Rhoden gelten. Diese Form der Gemeindeorganisation veränderte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts und verlor immer mehr an Bedeutung zugunsten der Kirchhören, deren Kompetenzen vor allem durch die Bestimmungen im Laufe der Religionsstreitigkeiten zunahmen. Die Tendenz ging dabei im äusseren Landesteil auf eine Teilung der Rhoden hin, im inneren Land vereinigten sie sich zunehmend zu einer einzigen Kirchhöre.<sup>349</sup>

Die politischen Strukturen innerhalb der Rhoden liegen dabei weitgehend im Dunkeln. Eine Verschriftlichung fand dort noch später statt als auf der Ebene des Landes. Eine Ausnahme bildete dabei die Kirchhöre Appenzell. Mit dem Kirchhöre- und Feuerschaubuch steht dort für die Zeit ab 1578 eine Quelle zur Verfügung. Sie zeigt die enge Verflechtung ihrer Verwaltung mit derjenigen des Landes. Der "…potne rath der kilchhörj Appenzell …" wurde nämlich vom Landammann angeführt. Schon früher flossen Gelder aus dem Landesseckel in den Unterhalt der Kirche. Fischer nimmt an, dass die Kleinund Grossräte der einzelnen Rhoden gleichzeitig den "Gemeinderat" bildeten. Nur einmal wird ein "… radt der kilchhörinne …" erwähnt, als

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Siehe dazu: Appenzeller Geschichte, S. 409.

<sup>&</sup>lt;sup>350</sup> Kirchhörebuch 1578 - 1718, S. 1, 11f.

<sup>&</sup>lt;sup>351</sup> Appenzeller Geschichte, S. 408.

ein Traktandum des Grossen Rats an diesen verwiesen wird.<sup>352</sup> Für das 16. Jahrhundert sind uns einige Fälle überliefert, in denen Entscheide an die Kirchhören delegiert wurden, um keine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen zu müssen.<sup>353</sup>

<sup>352</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>353</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 62f, 85, 182. Dabei sollte der Beschluss der Kirchhören demjenigen der Landsgemeinde gleichstehen.

# 4. Laufbahnen

Die Laufbahnen einzelner Politiker sind individuell und hängen von einer grossen Anzahl Faktoren ab. Trotzdem lassen sich innerhalb bestimmter Strukturen Gemeinsamkeiten im Werdegang von Einzelpersonen erkennen. Für das politische Milieu im Appenzellerland verrät ein Blick auf die Ämterlisten<sup>354</sup>, dass die familiäre Herkunft der Amtsträger eine wichtige Rolle spielte. Am klarsten zum Ausdruck kommt dies bei den Seckelmeistern, die für die Hälfte der untersuchten Zeit aus der Familie Gartenhauser stammten. Bei den Landschreibern waren die Familien Zidler und Meggeli durch mehrere Personen vertreten.

Daher versuche ich, Laufbahnen innerhalb bestimmter Familien zu betrachten. An erster Stelle interessieren mich die Meggeli, weil sie über längere Zeit sowohl als Landschreiber als auch als Landammann auftraten und über drei Generationen recht gut belegt sind. Zum Vergleich werfe ich einen kurzen Blick auf die Amtsträger aus den Familien Zidler, Gartenhauser und Jacob.

# 4.1. Die Meggeli

Die Familie Meggeli

Der Name "Meggeli" leitet sich ab von einer Örtlichkeit "am Eggeli" im heutigen Bezirk Schwende. Die Träger des Namens nannten sich lange Zeit "am Egglin", "Ammeggli" oder auch "Megell". Erste Vertreter der Familie sind 1371 belegt. Ein Irich Meggel wird 1447 als Schiedsrichter und 1453 als Fürsprecher genannt. Er dürfte wohl Mitglied des Rats gewesen sein. Genauer fassbar ist die Familie ab 1489, als Hans Meggeli, der spätere Landammann, als Appenzeller Abgeordneter während des Rorschacher Klosterbruchs erwähnt wird. Schon 1480 trat ein Hans Meggeli als Kundschafter in einem Prozess auf. In seiner Aussage erzählte er, dass er schon seit etwa 35 Jahren in St. Gallen Leinwand verkauft habe. Er könnte

355 Koller, Wappen, S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>354</sup> Siehe S. 22.

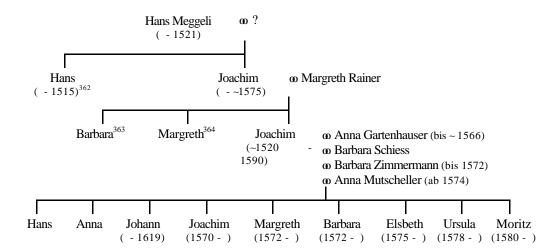
<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Koller, Wappen, S. 206. Ein Jakob am Egglin wird unter den in Hundwil und Appenzell Sesshaften genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Wartmann, Urkunden, Nr. 4911, 5551.

identisch sein mit jenem Hans Meggeli, der 1431 in St. Gallen tätlich angegriffen wurde.<sup>359</sup> Das liesse auf ein Geburtsjahr vor 1415 schliessen. Da Landammann Hans Meggeli jedoch bis 1521 lebte, dürfte es sich um zwei verschiedene Personen, eventuell sogar um Vater und Sohn, gehandelt haben.<sup>360</sup>

Die Verwandtschaftsbeziehungen der Nachkommen des Hans Meggeli sind besser bekannt, wobei noch für mehrere Generationen Lücken bestehen bleiben.<sup>361</sup> Die direkten Nachkommen des ersten Landammanns Meggeli sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 11: Direkte Nachkommen des Hans Meggeli



Das Hauptaugenmerk gilt vor allem den drei Amtsträgern Hans, seinem Sohn Joachim dem älteren und dem Enkel Joachim dem jüngeren, die in mehreren Ämtern Bedeutung erlangten. Aus der Generation der Urenkel sind ebenfalls Amtsträger bekannt. Deren Tätigkeit liegt jedoch ausserhalb des betrachteten Zeitraums.

#### Hans Meggeli

Hans Meggelis Geburtsjahr lässt sich nur sehr ungenau abschätzen. Er dürfte um 1450 bis 1460 geboren worden sein. 365 Zwischen 1488 und 1504 war er

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1165.

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 594.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Stutzig macht dagegen, dass um 1480 nicht zwischen einem jungen und einem alten unterschieden wird. Die wenigen vorliegenden Quellen geben zuwenig Klarheit für eine endgültige Beurteilung.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> Erste Anhaltspunkte für die Verwandtschaften liefert das Jahrbuch von 1566. Genauere Daten liefert: Taufbuch 1570 - 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> Hans Meggeli, genannt "Venner", fiel 1515 bei Marignano: Koller, Wappen, S. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S. 212; Landrechnung 1540 - 1544, S. 64, 112.

als Zehntenmeister verantwortlich für die Ablieferung dieser Abgabe an den Abt. Abt. Eine führende Rolle spielte er erstmals in den Ereignissen nach dem Rorschacher Klosterbruch. Nach einer zeitgenössischen Chronik verhandelte er im Februar 1490 mit den St. Gallern. 1493/1494 reiste er dann als Ratsabgeordneter nach Glarus, Luzern und Schwyz, um Kundschaften darüber einzuholen, was die Schiedsrichter nach dem Klosterbruch auf dem Feld bestimmt hatten. Nach Koller stand er schon vor dem Klosterbruch auf der Seite Hermann Schwendiners und war 1489 in Urnäsch mit einem Uli Meggeli dabei, als die Pläne für den Überfall auf den Klosterbau geschmiedet wurden.

Später stand er als Hauptmann im Dienst des Herzogs Ludwig Sforza in Italien. Zu einiger Berühmtheit gelangte er durch die Ereignisse um die Einnahme Novarras und die Gefangennahme Sforzas durch die Franzosen im April 1500. Die Mailänder sprachen von Verrat, dem der Herzog zum Opfer gefallen sei. Die Tagsatzung beschloss deshalb am 1. Juni, verschiedene Verdächtige zu den Ereignissen zu befragen. Unter ihnen waren die Appenzeller Hans Zellweger, Hans Meggeli und Christian Pfister. Der Rat liess die drei festnehmen und befragen. Gegen Vertröstung von je 1000 Gulden kamen sie wieder frei. Die Aussagen zu den Ereignissen in Novarra zeigen, dass vor allem Zellweger und Meggeli eine prominente Rolle im Heer der Mailänder spielten. Sie sprachen mehrmals mit Sforza und führten die Verhandlungen mit den eidgenössischen Hauptleuten auf französischer Seite,

<sup>364</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Abgeleitet daraus, dass er 1489 wahrscheinlich schon im Rat sass. Eventuell wurde er auch schon früher geboren; siehe dazu S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 384f; Appenzeller Urkunden, S. 727.

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Chronik des Hermann Miles. Nach: Häne, Klosterbruch, S. 224. Siehe auch: Koller, Wappen, S. 256.

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1399, 1403, 1405.

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> Koller, Wappen, S. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> Gagliardi, Anteil, S. 483.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> Pfister war neben Meggeli auch schon einer der Rädelsführer beim Klosterbruch: Appenzeller Geschichte, S. 288.

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 619.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> Die Aussagen sind detailliert wiedergegeben in: Zellweger, Urkunden, Nr. 620.

mit denen sie einen freien Abzug für die Truppen erreichen wollten. Trotz einer Vereinbarung verriet später jemand den Herzog.<sup>374</sup>

Die Tagsatzung ermittelte gleichzeitig wegen des Vorwurfs, verschiedene Hauptleute hätten bei den Musterungen den Soldherrn betrogen. Christian Pfister gab dazu an, Meggeli und er hätten solches Gebaren schon in Chur einem Mailänder Vorgesetzten gemeldet.<sup>375</sup> Die Abklärungen zogen sich dahin, und die Tagsatzung befragte mehrmals Zeugen. Als Haupttäter wurde ein Urner verurteilt. Daneben sprachen mehrere andere Orte Bussen und Strafen gegen Beteiligte aus.<sup>376</sup> Hans Meggeli scheint es geschafft zu haben, die Tagsatzung von seiner Unschuld zu überzeugen.<sup>377</sup> Von einer Bestrafung der Appenzeller ist auf jeden Fall nichts bekannt.

Ab 1504 war Meggeli in einen Streit mit einem Hans Zellweger aus Altstätten wahrscheinlich identisch verwickelt, der war mit dem früheren Söldnerhauptmann. <sup>378</sup> Zellweger beschuldigte Meggeli, ihn im Rahmen eines Streits um Güter fälschlicherweise des Friedbruchs angeklagt zu haben. 379 Dieser berief sich vor Gericht darauf, im Namen des Rats als "... ain sondrige person ... "gehandelt zu haben. 380 Zwei Jahre später befand das Gericht, Meggeli habe "... mer, den man ihm bevolhen ..." getan und müsse sich deshalb persönlich verantworten. 381 Ob Meggeli für dieses Vergehen bestraft wurde, ist leider nicht bekannt.<sup>382</sup>

1505 wurde er erstmals für zwei Jahre zum Landammann gewählt, ein Amt, das er auch 1508/1509 und 1512 bis 1514 innehatte.<sup>383</sup> In diese Zeit fiel der Beitritt Appenzells zur Eidgenossenschaft. 1502/1503 waren die Appenzeller

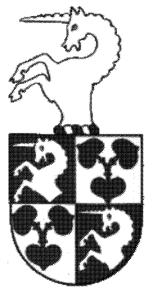


Abbildung 12: Meggeli-Wappen nach dem Siegel des Landammanns Hans Meggeli

<sup>374</sup> Gagliardi, Anteil, S. 486f.

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> Christian Pfister war scheinbar als Leutnant und Übersetzer in Meggelis Fähnlein tätig: Zellweger, Urkunden, Nr. 620.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Gagliardi, Anteil, S. 487-492.

An einem Tag in Rheineck vertritt er jedenfalls diese Ansicht: Zellweger, Geschichte, Band 2,S. 303f. Die Vorgänge konnten jedoch nie genau abgeklärt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Koller, Wappen, S. 398.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1523, 1529, 1532f, 1535, 1537f.

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1542, 1544.

<sup>&</sup>lt;sup>381</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1546 - 1549.

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> Die Tagsatzung beschloss 1507 als letztes, die Appellation der beiden an der n\u00e4chsten Tagung zu besprechen: Appenzeller Urkunden, Nr. 1558.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Gisler, Meggeli, S. 62, und: Appenzeller Geschichte, S. 556. Koller, Wappen, S. 207, gibt etwas andere Daten an.

schon durch Meggeli und die Landammänner Tanner und Moser an der Tagsatzung vertreten; dann sind jedoch bis 1507 keine Boten mehr verzeichnet. Die Appenzeller Abgeordneten sassen bei den Tagungen auf dem 15. Rang hinter dem Abt und der Stadt St. Gallen.<sup>384</sup> Als nun Ammann Meggeli das Land nach dem Beitritt 1513 erstmals als neuer Ort vertrat, setzte er sich auf den 13. Rang, was an der Versammlung einige Unruhe und den Protest des Abtes auslöste.<sup>385</sup> Die Appenzeller versuchten sich stärker vom Abt zu lösen. So beklagte sich letzterer in Rom und beim Kaiser über ihr Bestreben, eine neue Kirche ohne seine Anhörung bewilligen zu lassen und seine Rechte auf die Reichssteuer anzuzweifeln. Im einen Schreiben nannte er "... Hannsen am Eggeli, altaman daselbs ..." als Urheber dafür.<sup>386</sup> Seine Tätigkeit als Tagsatzungsbote und Ratsabgeordneter führte Meggeli über seinen Rücktritt als Landammann hinaus weiter.<sup>387</sup> Bei einem Gang nach St. Gallen treffen wir 1510 seinen früheren Leutnant Christian Pfister an seiner Seite.<sup>388</sup>

Meggelis wirtschaftliche Basis dürfte der Solddienst gewesen sein. Eine andere berufliche Tätigkeit ist uns auf jeden Fall nicht überliefert. Hans Zellweger nennt als seinen Sold in mailändischen Diensten etwa 50 Gulden im Monat. Reggelis Sold wird in etwa gleich hoch ausgefallen sein. Er befehligte in Novarra immerhin ein Fähnlein von fast 300 Knechten. Später stand er wahrscheinlich 1513 und 1515 wieder als Hauptmann im Dienst in Italien. Noch nach dem Pensionenverbot durch die Tagsatzung bezog er private Zahlungen vom Papst. Der Gesandte Pucci führte in einem Brief an den päpstlichen Vizekanzler 30 Gulden für Ammann "Mechheli" auf, die man ihm wegen des Aufbruchs gegen die Türken schulde. Dabei nannte er Meggeli

-

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Appenzeller Geschichte, S. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>385</sup> Appenzeller Geschichte, S. 301.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1637, 1642.

<sup>&</sup>lt;sup>387</sup> Koller, Wappen, S. 207; Appenzeller Urkunden, Nr. 1685.

<sup>&</sup>lt;sup>388</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1586.

<sup>&</sup>lt;sup>389</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 620.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Zellweger, Urkunden, Nr. 620.

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Koller, Wappen, S. 207.

einen der gescheitesten Köpfe des Kantons.<sup>392</sup> Angaben über seine finanzielle Situation sind kaum möglich. Er besass auf jeden Fall schon 1485 ein Haus in Appenzell.<sup>393</sup> Nach seinem Tod bezahlten verschiedene Leute Beträge zwischen 10 und 25 Pfund "... an des Megelÿs scholt ...".<sup>394</sup> Das schliesst jedoch nicht aus, dass er es trotzdem zu einigem Vermögen gebracht hatte.

Gemäss Koller starb Hans Meggeli an einem 24. November, wahrscheinlich im Jahr 1517.<sup>395</sup> Die Landrechnungen widerlegen diese Auffassung. Sie führen ihn letztmals im Dezember 1520 als Lebenden auf, im Mai 1522 dann als "selig".<sup>396</sup> Wenn wir Kollers Annahme mit dem 24. November glauben schenken wollen<sup>397</sup>, wäre er also am 24.11.1521 gestorben.

Für eine genaue Einschätzung der Person Hans Meggelis fehlen viele Mosaiksteinchen. Wir kennen seine Herkunft und die Ausgangslage seiner Laufbahn nicht. Wahrscheinlich dürfte der Solddienst für ihn das Sprungbrett für eine politische Karriere gewesen sein. Erstaunlich ist die Tatsache, dass ihm die Verwicklung in verschiedene Händel nicht schadete. Der im Klosterbruch führende Hermann Schwendiner musste zum Beispiel nach den Ereignissen fliehen. Die Berner Beteiligten am Verrat von Novarra wurden teilweise aus dem Regiment ausgeschlossen. Warum entging Hans Meggeli diesen Strafen? Besass er eine derart sichere Stellung im Rat, dass er unangreifbar war, oder verstand er es durch seine Art, die anderen von seiner Unschuld zu überzeugen? Drei Amtsperioden als Landammann zeugen auf jeden Fall von der wichtigen Stellung, die er erreicht hatte.

# Joachim Meggeli der ältere

Ein Geburtsdatum ist für den älteren Joachim Meggeli ebenso wenig bekannt wie für seinen Vater und seinen Sohn. Er dürfte aber kurz vor der

<sup>392</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1696.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> Seine Hofstatt grenzte an die Strasse und an das Gut des Hans Gartenhauser: Appenzeller Urkunden, Nr. 1208.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 49, 74f, 284.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> Koller, Wappen, S. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 118; Landrechnung 1521 - 1527, S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Koller gibt leider keinen Grund und keine Belegstelle für diese Annahme an.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Der einzige vage Hinweis ist die Ratstätigkeit des Uli Meggeli. Wir wissen jedoch nicht, ob er überhaupt mit Hans verwandt war.

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> Appenzeller Geschichte, S. 273f.

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> Gagliardi, Anteil, S. 491f.

Jahrhundertwende geboren worden sein. 401 In den Landrechnungen und den Urkunden taucht er erstmals 1523 auf. 402 Zu dieser Zeit war er bereits Landschreiber. 403 Als solcher amtete er bis 1525 und dann nochmals für kurze Zeit 1528 und 1535/1536. In der Zeit nach 1543 war hingegen sein Sohn Landschreiber und nicht - wie Koller schreibt - er selber. 404 Die Unterscheidung zwischen den Beiden ist in vielen Fällen schwierig, seit der junge 1538 in den Quellen als "... Jochema Jochli ..." erstmals auftaucht. 405 Oft sind sie zwar durch Zusätze wie "junger" oder "alter" gekennzeichnet, häufig werden aber nur die Namen genannt.

Für die Zusammensetzung des Rats vor 1550 gibt es leider wenig Belege. Trotzdem darf man annehmen, dass der alte Joachim schon seit seiner Tätigkeit als Landschreiber dem Rat angehörte. Er war zum Beispiel 1530 bei der Revision der Landrechnung dabei<sup>406</sup> und wurde zwischen 1528 und 1535 als Ratsbote eingesetzt.<sup>407</sup> Öfter wechselte er Münzen für das Land und veranlasste Zahlungen aus dem Seckel.<sup>408</sup> Diese Tätigkeiten lassen vermuten, dass er das Vertrauen des Seckelmeisters genoss und diesen bei der Ausübung des Amts unterstützte. Schon 1528 und später immer wieder wurde er als Statthalter bezeichnet.<sup>409</sup> Wahrscheinlich vertrat er dabei jeweils den Landammann oder eventuell auch den Seckelmeister. Erstaunlicherweise wurde er in dieser Rolle zweimal neben dem Landschreiber oder einem Altlandammann genannt, denen sonst meistens dieses Amt zustand.<sup>410</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>401</sup> Folgt aus der Tatsache, dass er bereits 1522 zum Landschreiber gewählt wurde und etwa 1574

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> Landrechnung 1519 - 1521, S. 58; Appenzeller Urkunden, Nr. 1765.

<sup>&</sup>lt;sup>403</sup> Gisler, Meggeli, S. 62f.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> Koller, Wappen, S. 208. Siehe auch S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 3.

<sup>407</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 95; Landrechnung 1534 - 1537, S. 190.

<sup>&</sup>lt;sup>408</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 65; Landrechnung 1530 - 1534, S. 270; Landrechnung 1534 - 1537, S. 8; Landrechnung 1540 - 1544, S. 174.

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> Landrechnung 1527 - 1530, S. 82; Landrechnung 1530 - 1534, S. 149; Landrechnung 1537 - 1540, S. 142; Landrechnung 1540 - 1544, S. 175f.

<sup>&</sup>lt;sup>410</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 149; Landrechnung 1537 - 1540, S. 142.

Daneben kümmerte sich Joachim der ältere lange Jahre um die Sondersiechen<sup>411</sup> und war 1535 Kirchenpfleger.<sup>412</sup>

Spätestens ab 1529 wirkte er als Richter. Er gehörte dem Gassengericht an, richtete jedoch auch Totschläge und wurde andere Male als Geschworener oder einfach als Richter bezeichnet. Seit seiner ersten Amtszeit als Landschreiber sass er wahrscheinlich im Heimlichen Rat. Dabei holte er manchmal den Lohn für die Räte ab. Im 1553 einsetzenden Rhodsherrenregister ist Meggeli längere Zeit als Kleinrat aufgeführt. Da sein Sohn dieselbe Funktion ausübte und die beiden im Register nur als "Joachim Meggeli" notiert sind, lässt sich keine genaue Amtszeit angeben. Ist Zu seinen vielfältigen Tätigkeiten gehörten schliesslich noch die Besorgung der Waffen die Aufgaben eines Vogtes des Frauenklosters Grimmenstein und der Gang mit der Standeskerze nach Einsiedeln.

Über die Familienverhältnisse von Joachim Meggeli dem älteren wissen wir nur sehr wenig. Aus dem Jahrzeitenbuch-Eintrag seines Sohnes kennen wir den Namen seiner Ehefrau Margreth Rainer. Sie wurde 1523 als Botin bezeichnet und nahm 1538 Geld für die Sondersiechen in Empfang. Seine Töchter Barbara und Margreth setzte Meggeli ebenfalls als Überbringerinnen von Geldbeträgen ein. State mit seinem Sohn Joachim zur Schlichtung eines Marchenstreits nach Lichtensteig. Die wenigen Belege lassen keinen Schluss zu, ob Meggeli weitere Kinder hatte. Gemäss Praxis im

<sup>. .</sup> 

 <sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Belege für die Ausübung dieses Amts finden sich zwischen 1528 und 1574! Landrechnung
 1527 - 1530, S. 82, 215; Landrechnung 1530 - 1534, S. 317; Landrechnung 1540 - 1544, S. 84;
 Schickprotokoll 1501 - 1509, S. 202.

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S: 117.

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 111; Landrechnung 1521 - 1527, S. 18; Landrechnung 1530 - 1534, S. 242; Landrechnung 1534 - 1537, S. 151; Landrechnung 1540 - 1544, S. 187.

<sup>&</sup>lt;sup>414</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 182; Landrechnung 1527 - 1530, S. 139; Landrechnung 1530 - 1534, S. 280; Diverse Rödel, Nr. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>415</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575.

<sup>416</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 139, 187, 193.

<sup>&</sup>lt;sup>417</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2528, 2539, 2549, 2562.

<sup>&</sup>lt;sup>418</sup> Gisler, Meggeli, S. 67, weist diese T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Jahre 1541 bis 1565 nach. Dabei konnte er den Gang nur 1549 nicht antreten.

<sup>&</sup>lt;sup>419</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 61r.

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Wobei sie nur als "Frau des Joachim" bezeichnet wurde: Landrechnung 1521 - 1527, S. 131; Landrechnung 1537 - 1540, S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 307; Landrechnung 1540 - 1544, S. 117f, 159, 164, 193.

Jahrzeitenbuch, alle Ehefrauen eines Mannes aufzuführen, dürfen wir jedoch eine weitere Ehe ausschliessen.

Von Beruf war Joachim Wirt. <sup>423</sup> Häufig versorgte er Boten, die in Appenzell abstiegen. Handwerker, die beim Wiederaufbau nach dem Dorfbrand halfen, assen und schliefen bei ihm. 1533 erhielt "... *Jochema Meggelÿ uff korn* ... " sieben Gulden. <sup>424</sup> Im gleichen Jahr nannte ihn das St. Galler Ratsprotokoll "... *dero von Appentzell grempler* ... ". <sup>425</sup> Beim Wiederaufbau des Rathauses lieferte er Bretter. <sup>426</sup> Neben seinem Beruf als Wirt und Händler investierte er Geld in die Leinwandgesellschaft. Büchler nennt ihn als treibende Kraft hinter dem Bau der Bleiche. <sup>427</sup> Infolge dieses Engagements lieh er vielleicht die 400 Gulden, die er gemäss einem Rodel dem Land 1534 schuldete. <sup>428</sup> 1561 muss sein Haus in unmittelbarer Nähe des Rathauses gestanden haben. <sup>429</sup> Ein älteres war wohl während des Dorfbrands abgebrannt. <sup>430</sup>

Joachim Meggeli dürfte 1574 oder kurz danach gestorben sein. Er wird im September dieses Jahres letztmals erwähnt.<sup>431</sup> Ein Eintrag über eine Pfrund im ebenfalls 1574 eröffneten Spital findet sich nicht.

Joachim der ältere war als einziger der drei Meggeli nie Landammann und nur für eine verhältnismässig kurze Zeit Landschreiber. Die Wahl in dieses Amt fand wohl kurz vor dem Ableben seines Vaters statt. Dabei dürfte er von dessen Position profitiert haben. Obwohl er nie Landammann war, darf man seine Stellung nicht unterschätzen. Er sass über 40 Jahre lang im Rat, vertrat häufig den Landammann und hatte diverse Ämter inne. Sein Wirken spielte sich scheinbar vor allem im Hintergrund ab. Büchler bezeichnet ihn schon für

<sup>422</sup> Büchler, Politik, S. 99.

 <sup>&</sup>lt;sup>423</sup> Die Landrechnung erwähnt ihn erstmals 1529 als Wirt: Landrechnung 1527 - 1530, S. 155;
 Landrechnung 1534 - 1537, S. 91; Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67; Rechnungsbuch Rathaus, S. 53, 120, 129, 150.

<sup>424</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 285.

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Nach: Büchler, Politik, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> Rechnungsbuch Rathaus, S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> Büchler, Politik, S. 48.

 $<sup>^{\</sup>rm 428}$  Diverse Rödel, Alte Nr. 89. Gemäss diesem Rodel zahlte er 91 Gulden daran zurück.

<sup>&</sup>lt;sup>429</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 117f.

 <sup>430</sup> Sein Haus taucht ab 1537 einige Male in den Landrechnungen auf: Landrechnung 1534 - 1537,
 S. 108; Landrechnung 1527 - 1540, S. 21, 66.

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 202.

die Zeit um 1527 mit Ulrich Broger und Pfarrer Diepolt Hutter als Führer der katholischen Partei in Appenzell. Suchte Joachim Meggeli nie das Amt des Landammanns? Besass er so viel Einfluss, dass er darauf verzichten konnte? Immerhin gelang es seinem Sohn wahrscheinlich vor allem dank ihm, sehr jung schon als Landammann gewählt zu werden. Vielleicht war er nur zuwenig "populär", um vor einer Landsgemeinde bestehen zu können. Eine Antwort auf diese Fragen werden wir kaum finden.

# Joachim Meggeli der jüngere

Nach Koller wurde Joachim Meggeli der jüngere um 1527 geboren. Dieses Geburtsdatum dürfte jedoch kaum stimmen. Wahrscheinlicher ist der Zeitraum um 1520. Schliesslich wurde Meggeli bereits 1538 als Gehilfe eingesetzt und amtete seit 1543 als Landschreiber. Koller setzt für die erste Amtsperiode fälschlicherweise den Vater als Schreiber ein. Im Ratsprotokoll steht nur:

"Anno dominÿ 1543 do hann ich Jochim Ammeggellÿ ann dÿsem búch angefanngen am schriben."<sup>436</sup>

<sup>432</sup> Büchler, Politik, S. 18f.

<sup>&</sup>lt;sup>433</sup> Koller, Wappen, S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>434</sup> Siehe dazu die Diskussion bei: Gisler, Meggeli, S. 62.

<sup>435 1538</sup> half ein "... Jochema Jochlin ..." bei Transporten. Es dürfte sich sehr wahrscheinlich um den jüngeren Meggeli gehandelt haben. Der Name "Jochli" könnte auf einen Jugendlichen hinweisen, da er später meist "junger Joachim" genannt wurde. Das könnte dann für ein Geburtsdatum um 1520 sprechen: Landrechnung 1537 - 1540, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>436</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 25.

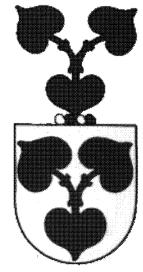


Abbildung 13: Meggeli-Wappen nach dem Siegel des Landammanns Joachim Meggeli

Im Februar 1544 war dann jedoch ganz klar "... *Jochem Meggelin dem jungen, landschriber,* ..." bei der Rechnungsrevision dabei. <sup>437</sup> Er blieb es bis zu seiner Wahl als Landammann 1553. <sup>438</sup> Bei dem im Heimlicher zwischen 1544 und 1550 aufgeführten "Jochim Meggeli" dürfte es sich eher um den Vater handeln. <sup>439</sup> Der Landschreiber gehörte dem Rat sowieso von Amtes wegen an.

Ab 1553 und dann immer wieder bis 1584 war der jüngere Joachim Meggeli Landammann. In sieben Perioden versah er das Amt während insgesamt vierzehn Jahren, länger als jeder andere im 16. Jahrhundert. Dabei war er viel als Ratsabgeordneter und Tagsatzungsbote unterwegs. Er leitete die Verhandlungen mit Abt Othmar Kurtz um die Ablösung des Todfalls, die schliesslich im Februar 1566 zum Erfolg führten. Meggeli entwickelte sich zu einem der wichtigsten Führer der katholischen Politik in Appenzell. Seit dem Wiederaufbau nach dem Dorfbrand von 1560 wurden die Kontakte zu den Innerschweizer Orten immer dichter geknüpft. Meggeli erlangte dabei das Vertrauen der dortigen Ratsleute. Das zeigt eine Begebenheit aus dem Jahre 1582, als sie dem Appenzeller den Auftrag gaben, dem Abt von St. Gallen eine Nachricht von ihnen zu überbringen. Ein von Schultheiss Pfyffer aus Luzern gesiegeltes Schreiben empfahl dem Abt, Meggeli in allen Dingen Glauben zu schenken.

<sup>437</sup> Gemäss: Gisler, Meggeli, S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>438</sup> Letztmals wird er in: Schuldenbuch 1552 - 1559, S. 3, erwähnt. Siehe auch: Koller, Wappen, S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>439</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 182, 184, 194; Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 166f.

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> Appenzeller Geschichte, S. 556f; Koller, Wappen, S. 208; Gisler, Meggeli, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>441</sup> Während längerer Abwesenheiten vertrat ihn seine Frau in manchen Amtshandlungen, so zum Beispiel 1565 und 1585, als er in Frankreich war: Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 6f, 102; Kirchenrechnungsbuch 1573 - 1588, S. 319.

<sup>&</sup>lt;sup>442</sup> Koller, Wappen, S. 208, zählt ihn 90 Mal als Tagsatzungsboten!

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> Vertrag über die Ablösung: Appenzeller Urkunden, Nr. 2873. Die Lobrede auf Joachim Meggeli in: Landbuch 1585, Bl. 3 - 6, spricht unter anderem von dieser grossen Tat fürs Vaterland.

<sup>444</sup> Büchler, Politik, S. 131, 150f.

<sup>&</sup>lt;sup>445</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 3628.



Abbildung 14: Joachim Meggeli der jüngere

Neben seinem Amt als Landammann wurde er nach dem Dorfbrand zum Baumeister ernannt. Spätestens seit 1556 war er Kirchenpfleger und führte in dieser Funktion das Kirchenrechnungsbuch. Im Zuge der Neuordnung der Feuerwacht wählte man ihn zum "... hoptman übers für und fürschow ...". Beinige Bekanntheit erreichte Meggeli als Schiedsrichter in innereidgenössischen Streitfällen. Dabei schlichtete er Konflikte zwischen den V Orten und Glarus, vermittelte 1552/1553 zwischen Bern, Freiburg und Solothurn um Ansprüche an den Landvogteien, im Jahr 1575 wurde er in einem privaten Streit zwischen dem St. Galler Abt und dem Landvogt Fridolin Schuler aktiv.

Joachim Meggeli der jüngere war insgesamt vier Mal verheiratet. Seine drei ersten Frauen starben alle vor ihm. Die Heirat mit seiner ersten Gattin Anna Gartenhauser, einer Tochter des Seckelmeisters Hans Gartenhauser, fand spätestens 1543 statt. Wahrscheinlich starb Anna 1566. Die zweite Ehe mit Barbara Schiess muss sehr kurz gewesen sein, denn die dritte Gattin gebar ihm bereits im November 1570 einen Sohn. Eher Barbara Schiess ist sonst nichts Näheres bekannt. Barbara Zimmermann, die dritte Ehefrau, stammte aus Wil. Ihr Bruder war dort Schultheiss. Dieser dritten Verbindung entstammten die Kinder Joachim, Margreth und Barbara. Sie verstarb nur einen Tag nach der Geburt ihrer beiden Mädchen, die als Zwillinge zur Welt kamen. Sur Vermählung mit Anna Mutscheller, die anfangs April 1574

446 Koller, Wappen, S. 208.

Stark, Kirche, S. 188; Kirchenrechnungsbuch 1563 - 1573; Kirchenrechnungsbuch 1573 - 1588;
 Jahrzeitenbuch 1566, S. 1; Taufbuch 1570 - 1650, S. 2f.

<sup>&</sup>lt;sup>448</sup> Kirchhörebuch 1578 - 1718, S. 47.

<sup>449</sup> Büchler, Politik, S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> Gisler, Meggeli, S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Eine Gottesgabe für "... *Anna Gartenhúseren sailgen* ... " ist in: Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 19, vermerkt.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Taufbuch 1570 - 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>453</sup> Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 169.

<sup>&</sup>lt;sup>454</sup> Taufbuch 1570 - 1650, Einträge vom 12.11.1570 und 26.3.1572.

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> In: Kirchenrechnungsbuch 1566 - 1573, S. 165, ist vermerkt: "... sind Barbel Zimmermainnen von Wil, Jochim Meggelis húsfrow gsin, goz gaben; ... sÿstarb am donnstag morgen zwüschen 3 unnd 4 ur dz der 27 tag merz jm 1572 jar. ...". Die beiden Zwillinge haben wahrscheinlich ebenfalls nicht überlebt. Auf jeden Fall sind sie in: Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 61r, unter den Kindern des Joachim nicht verzeichnet.

stattfand, kam sogar Abt Othmar als Gast nach Appenzell. Bis zum Jahr 1580 gebar Anna ihrem Ehemann die Kinder Elisabeth, Ursula und Moritz. Neben den sechs Kindern aus den beiden letzten Ehen hatte Joachim Meggeli weitere zwei: Anna war wohl ein Kind seiner ersten Ehefrau<sup>458</sup>, Johannes wurde vor 1570 geboren und könnte aus erster, zweiter oder sogar dritter Ehe stammen.

Neben seinen Ämtern führte Joachim Meggeli ein Wirtshaus. <sup>460</sup> Es wurde nach dem Dorfbrand direkt an das neue Rathaus angebaut. <sup>461</sup> Als Dank für seine Arbeit als Baumeister übergab ihm das Land 1563 ausserdem die Ziegelhütte zur Nutzung. <sup>462</sup> Im Solddienst und im Leinwandhandel scheint Meggeli nicht engagiert gewesen zu sein. Trotzdem muss er es zu einigem Vermögen gebracht haben. So kaufte er ab 1580 mehrere Zinsbriefe auf <sup>463</sup> und lieh dem Kirchenpfleger Bartholome Dähler 200 Gulden für den Bau einer Orgel. <sup>464</sup> Er starb gemäss Koller am 27.9.1590. <sup>465</sup> Seine Grabtafel ist uns bis heute erhalten geblieben. Die Inschrift in Reimen lautet:

"Der Tod ist gmein, drum sehend an / Hier liegt begraben der fürneme Mann / Herr Joachim Meggeli, seines Standes Landammann und Vater des Vaterlands / Kein Arbeit liess er unterwegen, damit er dem Land möchte pflegen / Den Leibfall hat er abgelöst, uns aus der Dienstbarkeit erlöst / Bittet Gott, das ihm werd der Lohn, die Seligkeit und ewig Cron."

Die Bezeichnung als "... Vater des Vaterlands ..." drückt das Ansehen aus, das er unter den Zeitgenossen besass. In der Einleitung zum Landbuch von 1585 wurde ihm ein längerer Abschnitt gewidmet, der seine Taten

<sup>457</sup> Taufbuch 1570 - 1650, Einträge vom 11.4.1575, 20.5.1578 und 17.10.1580.

<sup>&</sup>lt;sup>456</sup> Büchler, Politik, S. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> Der Vorname "Anna" erinnert jedenfalls an Anna Gartenhauser, da Anna Mutscheller als Mutter nicht in Frage kommt.

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 61r.

<sup>&</sup>lt;sup>460</sup> Wirteliste von 1555 in: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67, und von 1570 in: Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 11. Meggeli bewirtete jedoch schon vor 1555 Boten. Siehe dazu: Büchler, Politik, S. 80, 160.

<sup>&</sup>lt;sup>461</sup> Koller, Wappen, S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> Siehe S. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>463</sup> Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 81, 167.

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 3682.

<sup>465</sup> Koller, Wappen, S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>466</sup> Nach: Rusch, Familiengrabtafeln, S. 15. Rusch vermutet, dass die Tafel vor längerer Zeit restauriert und der Text dabei sprachlich modernisiert wurde. Als Vater des Vaterlandes bezeichnet ihn auch: Sutter, Chronik, S. 522.

auszeichnete. Alle Landleute wurden darin aufgefordert, nach seinem Beispiel zu streben, seine "...g¿tthaaten jn ewigkeitt nimermher in vergessenheitt ..." geraten zu lassen, "... sonnder gegen jn vnnd sinen ewigen nachkomen z¿ hocher dannckbarkeitt ..." zu verbleiben. Joachim Meggeli verfügte scheinbar über ein wirksames Auftreten. Matthias Bachofner, ein reformierter Prädikant, berichtete seinem Schwager in Zürich, wie der Katholik Meggeli 1588 gewaltsame Unruhen gegen die Reformierten in Appenzell verhindern konnte. Er schreibt:

"... wo nicht got vorab und darnoch amman Meggelin gsin were, were derselbigen keiner läbendig ab dem rathause kommen; ... da aber amman Mëggelin den ernst gesächen, ist er von dem tisch ufgestanden, sinen bëltz von sich gworffen und mit zerthonen armen und mit zesamen gschlagnen henden ob dem kopf sy durch gott, dess gantzen himelischen heers willen gebätten und des jüngsten grichts ermanet, von sölichem fürnemen abzeston ..." <sup>468</sup>

Die Aussagen eines Anhängers der anderen Konfession illustrieren die Stellung, die er über die Glaubensgrenzen hinaus genoss.

Sobald Meggeli seine Ehre verletzt sah, prozessierte er gegen die Wortführer schädlicher Gerüchte. So hiess es um 1560, der Abt habe ihn mit einem Sack Geld bestochen, damit er den alten Glauben in Appenzell fördere. Die Gerichte waren mit diesem Fall lange beschäftigt. Ein anderes Mal warfen ihm Gegner vor, seine Instruktionen als Tagsatzungsbote überschritten zu haben. Er erreichte, dass ihm der Rat bestätigte, "... wie ainem trüwen lanndtman zi standen und wir jm befelch gebenn ..." gehandelt zu haben. 470

Joachim Meggelis Chancen als Nachkomme wichtiger Politiker verbanden sich scheinbar mit einem überzeugenden Auftreten und einer Respekt erheischenden Art. Er entwickelte sich daher zur bedeutendsten Gestalt der Appenzeller Politik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>471</sup> Vielleicht war es sein Einfluss, der die beiden verfeindeten Glaubensparteien in einem

<sup>468</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 3764.

<sup>&</sup>lt;sup>467</sup> Landbuch 1585, Bl. 3r - 6v.

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2567 - 2572, 2577, 2579f, 2989.

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> Büchler, Politik, S. 93f.

gemeinsamen Land zusammenhielt. Obwohl er klar auf der Seite der Katholiken stand, vermittelte er häufig in Streitfällen und verstand es, auch bei den Reformierten in hohem Ansehen zu stehen.

## 4.2. Vergleich mit anderen Familien

Um die Laufbahnen der Mitglieder der Familie Meggeli besser beurteilen zu können, folgen in diesem Kapitel als Vergleich kurze Abrisse der Karrieren von Vertretern anderer Geschlechter. Ich habe dazu die Familien Zidler, Gartenhauser, Jacob und von Heimen ausgewählt, die ebenfalls über längere Zeit verfolgbar sind und alle Amtsträger stellten. Bei den ersten beiden Familien handelt es sich um alteingesessene Geschlechter, die schon länger in der appenzellischen Politik aktiv waren. Die Jacob wanderten dagegen um etwa 1500 aus Schwyz zu. Die von Heimen schliesslich lebten schon lange in Appenzell, traten jedoch erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts Ämterlaufbahnen an.

Die Zidler<sup>472</sup>

Die Familie Zidler ist schon um 1400 in Schwende fassbar. Hermann Zidler war ab 1447 Landweibel und der erste formell anerkannte Blutrichter Appenzells. Danach war er zwischen 1449 und 1486 mehrmals Landammann. Die Angaben über seine Amtszeit schwanken dabei beträchtlich. Gemäss Vadian wurde er nach dem Klosterbruch 1489 als Ratsabgeordneter eingesetzt. 474 1472 war Hermann Zidler Landvogt im Rheintal.

Sein Sohn Matthias war ab 1515 Landschreiber und wurde als solcher häufig in den Landrechnungen erwähnt.<sup>475</sup> Er war ein früher Anhänger der Reformation.<sup>476</sup> Gisler mutmasst, dass er seines Glaubens wegen 1521 abgewählt wurde.<sup>477</sup> In der Folge amtete er jedoch häufig als Rats-

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Die Angaben stammen im wesentlichen aus: Koller, Wappen, S. 408 - 410.

<sup>&</sup>lt;sup>473</sup> Zellweger, Geschichte, Band 2, S. 381f; Appenzeller Geschichte, S. 555; Koller, Wappen, S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>474</sup> Vadian, Diarium, S. 219. Nach Koller war er sogar bis 1496 Ratsabgeordneter.

<sup>&</sup>lt;sup>475</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 25, 48, 101, 114; Landrechnung 1521 - 1527, S. 61, 284; Landrechnung 1530 - 1534, S. 7; Landrechnung 1534 - 1537, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>476</sup> Büchler, Politik, S. 9f.

<sup>&</sup>lt;sup>477</sup> Gisler, Meggeli, S. 62f.



Abbildung 15: Wappen des Landammanns Hermann Zidler

abgeordneter und Richter. <sup>478</sup> Im Jahr 1548 gehörte er dem Rat an <sup>479</sup>, zwischen 1551 und 1553 war er Heimlicher. <sup>480</sup> 1558 wird er als Altlandschreiber letztmals erwähnt. <sup>481</sup> Matthias verfügte gemäss einem Rodel von 1535 über ein für Appenzeller Verhältnisse grosses Vermögen von 115 Mark. <sup>482</sup> Schon 1517 hatte er aus "... gemains landtz aigen g¿tt..." eine Hofstatt gekauft. <sup>483</sup> Sein Sohn Hermann Zidler der ältere wurde ungefähr 1498 geboren. Ab 1553 gehörte er dem Grossen und ab 1564 bis 1576 dem Kleinen Rat an. Daneben war er Siechen- und Armenpfleger. <sup>484</sup> 1576 wurde er für drei Jahre zum Landschreiber gewählt. In den Listen von 1555 wird er als Wirt in Schwende aufgeführt. <sup>485</sup> Als Vertreter der reformierten Partei im Hauptort wurde seine Lage immer schwieriger. <sup>486</sup> Im März 1588 zog eine wütende Menge vor sein Haus und wollte ihn als Ketzer verbrennen. <sup>487</sup> Er starb schon kurz darauf im April desselben Jahres.

Auf Hermann den älteren folgte sein Sohn mit demselben Namen. Er wurde 1566 geboren und besuchte die Schulen in Winterthur. Ab 1569 vertrat er den abwesenden Landweibel Georg Koch und trat dann ein Jahr später an seine Stelle. Er versah das Amt mit einem kurzen Unterbruch bis 1576. Acht Jahre nach seinem Vater wurde er 1587 für kurze Zeit Landschreiber. Kurz vor der Landteilung und von 1613 bis 1619 in Ausserrhoden war er nochmals Schreiber.

Die Familie Zidler war eng mit dem Landschreiberamt verbunden. In der Zeit zwischen 1480 und 1597 hatten es drei Vertreter der Familie während mehr als vierzehn Jahren inne, gleich lange wie die Meggeli. Der Schulbesuch des jüngeren Hermann in Winterthur war eher aussergewöhnlich. Die Schulbildung war für die Zidler wohl der Schlüssel zu den Ämtern. Trotzdem gehörten sie

<sup>&</sup>lt;sup>478</sup> Unter anderem gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 2250.

<sup>&</sup>lt;sup>479</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>480</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 148f, 167.

<sup>&</sup>lt;sup>481</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2539.

<sup>&</sup>lt;sup>482</sup> Gemäss: Koller, Wappen, S. 409.

<sup>&</sup>lt;sup>483</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1685.

<sup>&</sup>lt;sup>484</sup> Koller, Wappen, S. 409; Schickprotokoll 1501 - 1591, S. 143f.

<sup>&</sup>lt;sup>485</sup> Antwortbuch 1547- 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>486</sup> Büchler, Politik, S. 183.

<sup>&</sup>lt;sup>487</sup> Koller, Wappen, S. 409.

im 16. Jahrhundert kaum zum innersten Zirkel der Macht. Dafür waren ihre Amtsperioden zu kurz. Der Grund dafür lag wohl teilweise in ihrer Zugehörigkeit zum reformierten Glauben, da es ab etwa 1570 nur noch wenigen Neugläubigen gelang, als Landammann gewählt zu werden.

#### Die Gartenhauser<sup>488</sup>

Die Familie lässt sich nicht so weit zurückverfolgen wie die Zidler. 1485 wird anlässlich einer Pfrunderrichtung eine Hofstatt des Hans Gartenhauser in Appenzell erwähnt. 489 1492 wird derselbe Hans erstmals als Zehntenmeister erwähnt, ab 1493 dann als Steuermeister. Spätestens ab 1510, vielleicht schon früher, war er dann Seckelmeister. Dieses Amt bekleidete er bis 1525 während fünfzehn Jahren, nur einmal kurz unterbrochen durch die Amtszeit Konrad Schmids. Hans Gartenhauser galt 1518 als papsttreuer Mann. 490 In den Landrechnungen taucht er im Juli 1534 letztmals als Wirt und Altseckelmeister auf. 491

\_

<sup>&</sup>lt;sup>488</sup> Die Angaben stammen im wesentlichen aus: Koller, Wappen, S. 86f.

<sup>&</sup>lt;sup>489</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1208.

<sup>&</sup>lt;sup>490</sup> Gemäss einem Bericht des päpstlichen Gesandten Pucci: Appenzeller Urkunden, Nr. 1696.

<sup>&</sup>lt;sup>491</sup> Landrechnung 1534 - 1537, S. 18.

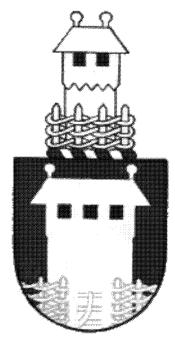


Abbildung 16: Wappen des Landammanns Moritz Gartenhauser

In welchem Grad Moritz Gartenhauser, der spätere Landammann, mit Hans verwandt war, ist nicht klar. Auf jeden Fall wird er in der Jahrzeit Joachim Meggelis nach der Familie des Hans Gartenhauser erwähnt. Er wurde vor 1500 geboren. Zwischen 1536 und 1538 war er Landvogt im Rheintal. Es ist nicht bekannt, ob er schon vorher ein Amt innehatte. 1539 war er Geschworener und zwei Jahre später erstmals Landammann. Eine zweite Amtszeit folgte 1546/1547. Daneben wirkte er als Schiedsrichter in innereidgenössischen Konflikten und bis zu seinem Tod im Juli 1550 als Heimlicher. Schon 1536 warb Moritz Gartenhauser im Rheintal Knechte für einen Auszug. Schon 1542 zog er noch während seiner Amtszeit als Landammann als Hauptmann nach Frankreich. Sechs Jahre später leistete er dort wieder Dienst. Daneben betrieb er in Appenzell ein Wirtshaus. Nach Büchler gehörte Moritz Gartenhauser bereits ab 1530 zur reformierten Partei in Appenzell.

Als weiterer Vertreter der Familie sei der ältere Paul Gartenhauser erwähnt. Er war ein Sohn des Seckelmeisters Hans, dessen Nachfolger im Amt er 1525 wurde. Mit verschiedenen Unterbrüchen blieb er bis 1565 Seckelmeister. Er war verschiedentlich Vertreter im Gericht und im Rat.<sup>501</sup> Wie sein Vater Hans war er Wirt.<sup>502</sup> Er gehörte zu den Neugläubigen.<sup>503</sup>

<sup>492</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 61r.

<sup>&</sup>lt;sup>493</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 194.

<sup>&</sup>lt;sup>494</sup> Büchler, Politik, S. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 165 - 167.

<sup>&</sup>lt;sup>496</sup> Büchler, Politik, S. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>497</sup> Büchler, Politik, S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>498</sup> Akten 1291 - 1549, Brief vom 7.8.1548.

<sup>&</sup>lt;sup>499</sup> Büchler, Politik, S. 60.

<sup>500</sup> Büchler, Politik, S. 183.

 $<sup>^{501}</sup>$  Unter anderem gemäss: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>502</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>503</sup> Büchler, Politik, S. 183.



Abbildung 17: Landammann Paul Gartenhauser

Sein Sohn Paul Gartenhauser, der jüngere, wurde nach Koller 1544 geboren, wahrscheinlich jedoch schon um einiges früher.<sup>504</sup> Wie seine beiden Vorfahren besass er ein Gasthaus.<sup>505</sup> Ab 1565 gehörte er dem Grossen und ab 1568 dem Kleinen Rat an. Zwischen 1571 und 1578 war er Armleute-Seckelmeister. Ein Jahr später war er Rhodshauptmann in Rüte. Als prominenter und hartnäckiger Verfechter der neuen Lehre musste er 1588 die Kirchhöre Appenzell verlassen und zog nach Gais.<sup>506</sup> Er entwickelte sich zum Wortführer der Reformierten und trug massgeblich zur Landteilung bei.<sup>507</sup> Schon kurz nach seinem Wegzug sass er wieder im Kleinen Rat, wurde 1595 zum Seckelmeister und schliesslich 1597 zum Landammann gewählt. Er behielt das Amt auch nach der Landteilung in Ausserrhoden bei.

Die Familie Gartenhauser prägte das Seckelmeisteramt weitgehend. Mehr als die Hälfte der Zeit wurde es durch ihre Vertreter geführt. Vielleicht war das Vermögen der Familie dabei ausschlaggebend. Da der Seckelmeister das Geld jeweils bei sich Zuhause aufbewahrte, dürfte er dafür auch haftbar gewesen sein. Darüber hinaus stellte das Geschlecht mit Moritz und dem jüngeren Paul zwei Landammänner. Nach der Zuspitzung der Glaubensgegensätze und seinem Auszug nach Ausserrhoden konnte Paul die führende Stellung der Familie auch dort weiter behaupten.

Die Jacob<sup>509</sup>

Die Familie Jacob stammte ursprünglich aus Schwyz. Der älteste bekannte Vertreter Jost Jacob wohnte wahrscheinlich in Steinen und war von 1393 bis 1401 Landammann. Nach Schäfer zog ein Nachfahre gleichen Namens 1498 nach Appenzell.<sup>510</sup> Dort taucht dann der Schwyzer in den Rödeln von 1531, 1538 und 1548 mit den drei Söhnen Paul, Jost und Bartholome auf.<sup>511</sup> Seit

<sup>&</sup>lt;sup>504</sup> Gemäss: Landrechnung 1537 - 1540, S. 66, wird "...der jung Pauli Gartenhuser ... " bereits 1538 als Geldbote eingesetzt. Auf der Wirteliste von 1555 ist er ebenfalls verzeichnet: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>505</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>506</sup> Koller, Wappen, S. 87; Akten 1583 - 1597, Brief vom 12.2.1590.

<sup>&</sup>lt;sup>507</sup> Appenzeller Geschichte, S. 532.

<sup>&</sup>lt;sup>508</sup> Gemäss drei Eheverträgen von Frauen aus der Familie Gartenhauser brachten alle ein Eigengut von über 600 Pfund mit in die Ehe: Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 5, 49, 53.

<sup>&</sup>lt;sup>509</sup> Die Angaben stammen im wesentlichen aus: Koller, Wappen, S. 149 -151.

<sup>&</sup>lt;sup>510</sup> Gemäss: Koller, Wappen, S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>511</sup> Gemäss: Koller, Wappen, S. 150. Unter anderem auch: Diverse Rödel, Nr. 58.

1532 besass er das appenzellische Landrecht.<sup>512</sup> Später sass Jost im Rat und war Gassenrichter.<sup>513</sup> Eine wichtige Rolle spielte er beim Versuch, in Appenzell einen eigenen Leinwandmarkt aufzubauen. Jost Jacob war einer der Hauptteilhaber an der dazu gegründeten Gesellschaft.<sup>514</sup> Er verfügte über genügend Kapital, um an die Abzahlung eines Darlehens der Stadt Luzern an die Gesellschaft 1000 Pfund beizutragen.<sup>515</sup> Neben dem Leinwandhandel besass er eine Wirtschaft in Herisau.<sup>516</sup> Jost gehörte der reformierten Konfession an. Er starb vor dem Jahr 1579.

Jost Jacobs älterer Sohn Paul wurde um 1516 geboren. Er war verheiratet mit Katharina Gartenhauser, einer Tochter des Seckelmeisters Hans, und übernahm von seinem Vater den Leinwandhandel. Daneben betrieb er ebenfalls eine Wirtschaft. Er war 1561 und dann von 1566 bis 1581 Seckelmeister. Schon seit 1556 gehörte er dem Rat an und amtete 1565 als Statthalter. Als Wortführer der Reformierten im Hauptort wurde er 1581 als Seckelmeister abgewählt. In der Folge zog Paul 1588 nach Gais, als dessen Vertreter er im Kleinen Rat und im Geschworenengericht sass. Nach Kollers Angaben starb er über 90jährig.

<sup>&</sup>lt;sup>512</sup> Landrechnung 1530-1534, S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>513</sup> Diverse Rödel, Nr. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>514</sup> Büchler, Politik, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>515</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 173.

<sup>516</sup> Büchler, Politik, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>517</sup> Koller, Wappen, S. 150, gibt als Geburtsdatum eine Zeit vor 1531 an. Büchler, Politik, S. 120f, nennt etwa 1516 als Geburtsdatum.

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>519</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575; Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>520</sup> Büchler, Politik, S. 120f, 124f.



Abbildung 18: Wappen des Hauptmanns Jost Jacob

Pauls Bruder Jost der jüngere wurde ab 1557 meist "Hauptmann Jost" genannt. Er diente als Söldner ab 1549 im Piemont. Beim Kleinrat Jost Jacob, der ab 1553 im Rhodsherrenregister verzeichnet ist, könnte es sich um ihn handeln, da er ab 1558 mit "... hoptman  $Jo\beta$  ..." bezeichnet wurde. Eventuell war aber zuerst der Vater und nachher der Sohn Kleinrat. Neben seiner Tätigkeit als Söldnerhauptmann wirtete er wie seine beiden Verwandten. Schaften 1553

Die Familie baute ihren Erfolg wohl vor allem auf dem grossen Vermögen und der Herkunft aus einer angesehenen Ratsfamilie auf. Bei den sehr restriktiven Bedingungen für eine Landrechtsaufnahme spielten diese Faktoren gewiss eine Rolle. Zum schnellen Aufstieg in wichtige Ämter trug die Heirat mit der Tochter des Hans Gartenhauser das ihre bei, übernahm doch Paul Jacob das Amt direkt von seinem Schwager. Der jüngere Jost Jacob könnte über die Handelsbeziehungen seines Vaters in Lyon zu seinem Amt als Söldnerhauptmann gekommen sein. Vielleicht wich er auf den Solddienst aus, weil sein Bruder bereits den Leinwandhandel übernommen hatte und die Ämterlaufbahn für ihn ebenfalls keinen Platz bot.

Die von Heimen<sup>524</sup>

Eine Familie Heim ist in der Gegend schon ab 1400 in Gais belegt. Wie die Vertreter in Rinkenbach zum Zusatz "von" kamen, ist jedoch unklar. Auf jeden Fall nannte sich Hans von Heimen in einem Rodel von 1531 bereits so. Über ihn ist weiter nur bekannt, dass er Teilhaber an der Leinwandgesellschaft des Kaspar Schumacher und des Jost Jacob war.

Sein Sohn Jakob trat später in die Lehner Rhode über. Er war mit Margreth Wyser verheiratet.<sup>525</sup> Ab 1553 sass er im Grossen, ab 1558 im Kleinen Rat. Nach dem Dorfbrand klagte er, dass Ware aus seinem Laden geplündert worden sei. Er habe nämlich während des Brandes "...etlich pfünnd row

<sup>&</sup>lt;sup>521</sup> Büchler, Politik, S. 167.

<sup>&</sup>lt;sup>522</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575.

<sup>&</sup>lt;sup>523</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67; Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>524</sup> Die Angaben stammen im wesentlichen aus: Koller, Wappen, S. 117 - 119.

<sup>&</sup>lt;sup>525</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 38r, 52v.



Abbildung 19: Wappen des Hauptmanns Jakob von Heimen



Abbildung 20: Landammann Johannes von Heimen

garnn jn ainner bott alder küssziech zi sinem laden us gworfen ... etlich flaisch aúch ... "526, das nachher nicht mehr dort war.

1562/1563 und 1567 bis 1569 diente er als Söldnerhauptmann in Frankreich. S27 Koller nimmt fälschlicherweise an, dass er dabei in der Schlacht von Montcourt gefallen sei. Da er noch bis 1574 erwähnt wird, könnte er in diesem Jahr gestorben sein. Im Jahrbuch sind Schenkungen von über 1000 Pfund verzeichnet, die Hauptmann Jakob von Heimen der Kirche vermachte. Wir wissen nicht, ob er sein Vermögen mit dem Solddienst verdient hatte, oder ob er schon aus einer derart reichen Familie stammte.

Sein Sohn Johannes arbeitete ebenfalls als Söldneroffizier. Ab 1574 wird er im Taufbuch "Fähnrich" genannt, ab 1576 ist er Hauptmann. Daneben trat er auch eine Ämterlaufbahn an. Ab 1574 sass er im Grossen Rat, ab 1581 war er Seckelmeister. Kurz darauf wählte ihn die Landsgemeinde erstmals zum Landammann. Im gemeinsamen Land und später in Innerrhoden hatte Johannes dieses Amt während über fünfzehn Jahren inne. Neben Joachim Meggeli und Bartholome Dähler war er einer der wichtigsten katholischen Politiker. Er vertrat das Land über 100 Mal an Tagsatzungen. Johannes von Heimen unterstützte die Gegenreformation in Appenzell durch eine Spende von 500 Pfund an den Bau des neuen Klosters. Im Jahr 1600 wurde er anlässlich einer Wallfahrt nach Rom vom Papst zum Ritter geschlagen. Er starb im Juli 1620.

Der Aufstieg der Familie von Heimen zeigt Ähnlichkeiten mit demjenigen der Meggeli. Der Solddienst dürfte das Sprungbrett für die Ämterkarriere gewesen sein. Im Gegensatz zu den Meggeli verfügten die von Heimen jedoch

<sup>526</sup> Kundschaftsprotokoll 1556 - 1665, S. 200.

<sup>527</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 45; Büchler, Politik, S. 170f.

<sup>&</sup>lt;sup>528</sup> Koller, Wappen, S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>529</sup> Appenzeller Geschichte, S. 468; Taufbuch 1570 - 1650; Appenzeller Urkunden, Nr. 3032.

<sup>&</sup>lt;sup>530</sup> In einem Waffenrodel von etwa 1450 sind in Schlatt die Erben des Welti Haim mit einem grossen Vermögen von 102 Mark verzeichnet. Ob sie Vorfahren der von Heimen waren, lässt sich nicht feststellen: Appenzeller Urkunden, S. 732.

<sup>&</sup>lt;sup>531</sup> Taufbuch 1570 - 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>532</sup> Büchler, Politik, S. 131, 149.

<sup>&</sup>lt;sup>533</sup> Jahrzeitenbuch 1566, Bl. 39v.

über ein bedeutend grösseres Vermögen. Welche Faktoren schlussendlich bestimmend waren, kann man im nachhinein nicht abschätzen.

# 5. Amtstätigkeit als Beruf

Regieren oder Politik betreiben besteht nicht nur aus abstrakten Konzepten, sondern auch aus alltäglicher Arbeit. Für die Appenzeller Landesbeamten kann diese Tätigkeit ihrem Umfang nach durchaus als Beruf bezeichnet werden. Wo fand jedoch diese Arbeit statt, wo wurde Politik betrieben? Welchen Stellenwert besass die Entlöhnung der Amtsleute? Vermittelte ihre Tätigkeit den Amtsträgern höheres Ansehen, bekleideten sie eine besondere soziale Rolle? Ich möchte diesen Aspekten im folgenden nachgehen.

## 5.1. Ort der Tätigkeit

Rathaus

Ein Rathaus wird in Appenzell erstmals 1458 urkundlich erwähnt.<sup>534</sup> Neben diesem Rathaus im Dorf gab es weiter ein äusseres Rathaus und ein Landleutehaus.<sup>535</sup> Letzteres war Teil eines baulichen Ensembles aus Rathaus im Dorf und weiteren öffentlichen Gebäuden wie dem Waaghaus.

1533 wird in den Landrechnungen vom "... nüwen heren hus ..." gesprochen. Sie Das legt nahe, dass sich die häufigen Ausgaben für Bauten im und um das Rathaus, die ab etwa 1527 getätigt wurden, auf einen Neubau bezogen. Sie Um 1540 wurden nochmals einige Bauarbeiten ausgeführt. Es handelte sich dabei wahrscheinlich um Unterhaltsarbeiten. Aus all diesen Angaben und weiteren Belegen in den Landrechnungen ergibt sich ungefähr folgendes Bild des Rathauses: Es gab dort zwei Stuben, eine davon das "kline stübli" genannt. Sie verfügten über einen Ofen und Bänke. Für die Beleuchtung wurden Kerzen eingesetzt. Im Haus selber befanden sich ein Keller, ein Gefängnis und ein Estrich, zu dem ein Aufzug gehörte. Daran angebaut waren ein Büchsenhaus und ein Herrenstall.

<sup>&</sup>lt;sup>534</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 880. Landammann Zidler sitzt im Rathaus zu Gericht.

<sup>535</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 287.

<sup>&</sup>lt;sup>536</sup> Landrechnung 1530 - 1534, S. 290.

<sup>&</sup>lt;sup>537</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 180, 194; Landrechnung 1530 - 1534, S. 128, 139, 187, 210.

<sup>&</sup>lt;sup>538</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 113, 175.

Landrechnung 1521 - 1527, S. 21, 84, 180, 194, 363; Landrechnung 1527 - 1530, S. 144;
 Landrechnung 1530 - 1534, S. 19, 22, 128, 187, 210, 237; Landrechnung 1534 - 1537, S. 29;
 Landrechnung 1537 - 1540, S. 44; Landrechnung 1540 - 1544, S. 113, 175.

Über die Nutzung des Rathauses gibt es leider nur sehr wenige Hinweise. Erwartungsgemäss besammelte sich der Rat in einer der Stuben. 540 Daneben wurden dort Gäste vom Landweibel oder vom Stubenknecht bewirtet. 541 Vielleicht fand die Bewirtung sogar in der Ratsstube statt. Auf jeden Fall musste der Gerichtsschreiber einmal "... die lüt ushi ... haissen ston, als der rat da selbs unden was ... 542 Auf dem Platz vor Landleute- und Rathaus wurde im Sommer ebenfalls gewirtet. In einer Kundschaft sprach um 1540 ein Zeuge davon, dass er "... jm rat huss am hochzit ... gewesen sei. 544 Wahrscheinlich fand die Feier nach der Trauung ebenfalls in einer Ratsstube statt. Über die Lage des Kalters, in dem die Urkunden und das Staatsvermögen aufbewahrt wurden, ist leider nichts bekannt. 545 Das äussere Rathaus diente nach Angaben in einer Chronik manchmal als Besammlungsort für die Reformierten. 546

<sup>&</sup>lt;sup>540</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>541</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 175.

<sup>&</sup>lt;sup>542</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>543</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 133, 159.

<sup>&</sup>lt;sup>544</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>545</sup> Siehe dazu S. 36.

<sup>546</sup> Gemäss: Kunstdenkmäler AI, S. 288.

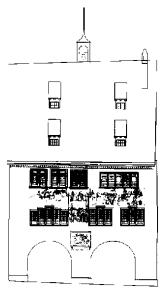


Abbildung 21: Rathaus von 1561, Aufriss

Der Ursprung des Landleutehauses liegt weitgehend im Dunkeln. Gemäss Landrechnung zahlte das Land für das Gebäude von 1522 bis 1524 und von 1535 bis 1542 jährlich vier oder fünf Pfund Zins an Private. Aus den Unterhaltsarbeiten geht hervor, dass es dort Öfen und Glasfenster gab. Das Landleutehaus diente scheinbar auch als öffentliches Salzlager. 1526 kaufte man ein Seil "... zum saltz ufziehen ...", 1528 wurde eine Salzschütte eingebaut. Im Haus fand mehrmals die Abrechnung über die Salzteilung statt. Das Salz wurde früher wahrscheinlich in Privathäusern gelagert. 1520 bezahlte nämlich der Seckelmeister dafür, dass man "... saltz us Klarem Hansen hus tut in Kunratz hus ...". S51

Der Dorfbrand von 1560 zerstörte sowohl das Rathaus wie das Landleutehaus. Ein Jahr später wurden drei Baumeister eingesetzt, die für die Wiedererrichtung verantwortlich waren. Den Vorsitz führte der jüngere Joachim Meggeli; weitere Mitglieder waren Landschreiber Moritz Hess und Ratsherr Hans Knill. Die Baurechnung wurde von Seckelmeister Paul Gartenhauser geführt. Das Geld für den Neubau stammte aus dem Landesseckel und aus den Beiträgen der anderen Rhoden. Bis 1564 wurden für das Rathaus Ausgaben von 3300 Pfund abgerechnet. Unter der Leitung des Werkmeisters Hans Bilchenfelder arbeiteten Handwerker aus Appenzell, dem Rheintal und sogar aus Zürich am Bau mit.

<sup>&</sup>lt;sup>547</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 66, 170; Landrechnung 1534 - 1537, S. 117, 204; Landrechnung 1537 - 1540, S. 47, 131, 206; Landrechnung 1540 - 1544, S. 72, 158.

<sup>&</sup>lt;sup>548</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 263; Landrechnung 1534 - 1537, S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>549</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 325; Landrechnung 1527 - 1530, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>550</sup> Landrechnung 1537 - 1540, S. 114; Landrechnung 1540 - 1544, S. 108. Vielleicht standen die Weinlieferungen ebenfalls in diesem Zusammenhang: Landrechnung 1519 - 1520, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>551</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>552</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 112.

<sup>553</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 288.

<sup>&</sup>lt;sup>554</sup> Rechnungsbuch Rathaus, S. 37. Das Engagement Gartenhausers für den Wiederaufbau erklärt wahrscheinlich auch, dass für 1561 Paul Jacob als Seckelmeister eingesetzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>555</sup> In: Rechnungsbuch Rathaus, S. 3f, 33 - 35, sind die Beiträge der Rhoden verzeichnet.

<sup>556</sup> Total aus den verschiedenen Ausgaben im Rechnungsbuch Rathaus.

<sup>557</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 289.

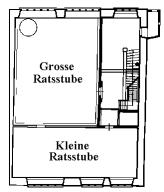


Abbildung 22: Rathaus von 1561, Grundriss des ersten Stockwerks mit den beiden Ratsstuben

Die Ausschmückung fand zwischen 1567 und 1570 durch den Maler Caspar Hagenbuch den jüngeren statt. Er bemalte die Wände mit einem Zyklus allegorischer Darstellungen. <sup>558</sup> Viele Gemälde zeigen Namen oder Wappen der Stifter. Zu diesen gehörten unter anderem Othmar Kurtz, Georg Räss, Laurenz Mätzler, Paul Jacob und der jüngere Hermann Zidler. Die drei Baumeister sind mit ihren Wappen über dem Eingang zum grossen Ratssaal verewigt. <sup>559</sup>

Über einem offenen Gewölbe, das als Markthalle verwendet wurde<sup>560</sup>, befinden sich die beiden Stuben. Die Quellen sprechen von einer "... *gwonlichen grichtstúben* ..." und einer "... *radtstúben* ...".<sup>561</sup> Es könnte sich dabei jedoch auch um denselben grossen Saal handeln, der je nach Verwendungszweck verschieden benannt wurde. Im Rathaus fanden nicht nur die Sitzungen der Gremien des ganzen Landes statt, sondern auch diejenigen des Kirchhörerats Appenzell<sup>562</sup>, der sich ja personell zum Teil mit dem Zweifachen Rat deckte.<sup>563</sup> Im zweiten Stock befand sich lange Zeit die Wohnung des Landweibels.<sup>564</sup> Das Rathaus von 1561 ist bis heute weitgehend im Originalzustand erhalten.<sup>565</sup>

Wirtshaus, Privathaus

Das Geschehen in den vielen Wirts- und Privathäusern entzieht sich noch mehr unserem Blick als dasjenige im Rathaus. Allein in Appenzell gab es in der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr als 80 Wirtshäuser, im ganzen Kanton mehr als 250. has den Landrechnungen wissen wir, dass häufig Boten in den Gasthäusern abstiegen. In der kurzen Zeit zwischen 1553 und 1558 übernachteten Zürcher Boten zum Beispiel über 25 Mal beim jüngeren Joachim Meggeli. has An Landsgemeinden wurden oft viele Leute eingeladen.

<sup>&</sup>lt;sup>558</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 297 - 303.

<sup>559</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 296.

<sup>&</sup>lt;sup>560</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 293.

<sup>&</sup>lt;sup>561</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 95 - 97; Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>562</sup> Kirchhörebuch 1578 - 1718, S. 11f.

<sup>&</sup>lt;sup>563</sup> Siehe dazu S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>564</sup> Kunstdenkmäler AI, S. 309. Es ist nicht bekannt, ob das auch schon im 16. Jahrhundert zutraf.

<sup>&</sup>lt;sup>565</sup> Zu den späteren Änderungen siehe: Kunstdenkmäler AI, S. 290 - 293.

<sup>&</sup>lt;sup>566</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>&</sup>lt;sup>567</sup> Büchler, Politik, S. 106.

Um 1525 herum kehrten einmal 52 Mann bei Wirt Baumann ein. <sup>568</sup> Bei einer ähnlichen Gelegenheit erhielt ein Spielmann seinen Lohn aus dem Landesseckel. <sup>569</sup> In Mandaten legte der Rat die Menge Wein fest, die ein Gast pro Tag konsumieren durfte. Unbeschränkt blieb die Menge nur,

```
,... wann ain frömpti ersamy botschaft ald sunst frömpt ersam lüt alhin zi schaffen hettend ... ".^{570}
```

Für die Gäste durften auch "... die grosen thrink gschier ..." aufgetischt werden "... wie dan der brúch ist ...". Für andere Gelegenheiten waren diese verboten.

Die Ratsherren sassen vor ihren Sitzungen ebenfalls im Wirtshaus zusammen. Deshalb forderte die Ratsordnung die Wirte auf, vor Beginn der Sitzung "... die rattsheren ... haissen in ratt gan und sond dan die ratts heren korsam sin ... ".<sup>571</sup> Das Gericht konnte als Ehrenstrafe ein Weinverbot verhängen, was die Bedeutung des gemeinsamen Trinkens und damit des Wirtshauses ebenso unterstreicht wie die vielen Mandate zu diesem Thema.<sup>572</sup>

Verschiedene Hinweise zeigen, dass manchmal auch Amtshandlungen oder Ratssitzungen in Wirts- oder Privathäusern stattfanden. 1542 wurde in Moritz Gartenhausers Haus eine Salzabrechnung durchgeführt. Mehrmals wurde in Ammann Meggelis Stube abgerechnet. In diesen beiden Fällen könnte der Schauplatz sowohl die öffentliche Gaststube als auch ein privater Raum im Haus der beiden Wirte gewesen sein. Eine Kundschaft um 1551 berichtet wörtlich davon, dass "... min herren hand rath ghan jn Bartli Klammen húß ... ". S75 Vielleicht fanden Ratsversammlungen im kleinen Rahmen sowieso meist in Gasthäusern statt, und nur die Sitzungen des Grossen Rats und Gerichtsverhandlungen wurden im Rathaus abgehalten. Eine spezielle Rolle spielte das Haus des Seckelmeisters. Dort wurde das Bargeld zur Deckung

<sup>&</sup>lt;sup>568</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 240, 242.

<sup>&</sup>lt;sup>569</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>570</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 6f, 73 - 76, 109.

<sup>&</sup>lt;sup>571</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>572</sup> Landbuch 1585, Art. 144.

<sup>&</sup>lt;sup>573</sup> Landrechnung 1540 - 1544, S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>574</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2867; Landrechnung 1537 - 1540, S. 21, 66.

<sup>&</sup>lt;sup>575</sup> Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551, S. 120.

der laufenden Kosten verwahrt und auch die Revision der Landrechnungen durchgeführt. 576

#### Auswärts

Botengänge und der Besuch von eidgenössischen Tagen gehörten ebenso zu den Pflichten des Landammanns wie die Tätigkeiten im Land. Ich habe deshalb in der Landrechnung die Ausgaben für solche Reisen während zwei verschiedenen Amtsjahren untersucht.<sup>577</sup> Im Jahr 1519/1520 besuchten Appenzeller Boten vier Tage in Baden, zwei Tage in Zürich und einen in Fribourg. Es reiste nur einmal der amtierende Landammann Hans Moser. Die anderen Male waren die Altlandammänner Ulrich Eisenhut und Laurenz Sutter unterwegs, einmal war es ein gewisser Töbeli. Ein Knecht begleitete jeweils den Boten. Die Reisen dauerten durchschnittlich zehn Tage. Im Jahr 1554/1555 fanden sieben Versammlungen in Baden und eine in Zürich statt. Diesmal reiste der amtierende Landammann Joachim Meggeli vier Mal selber. Daneben wurde vor allem Altlandammann Othmar Kurtz als Abgeordneter eingesetzt. 578 Der Besuch der Tage dauerte nun im Durchschnitt schon mehr als zwei Wochen. Allein Joachim Meggeli war während dieses Amtsjahres neun Wochen unterwegs. Auf manchen Reisen ritt er gemeinsam mit Amtsträgern aus benachbarten Gebieten. 579

Neben den Tagsatzungen besuchten die Appenzeller oft das Rheintal, wo sie häufig mit dem Vogt verhandelten, und St. Gallen, um mit dem Rat der Stadt oder mit dem Abt Unterredungen zu führen. Ritte ins Ausland waren dagegen selten. Der Rat scheute nicht zuletzt die Kosten. <sup>580</sup> In den Jahren 1565 und

<sup>&</sup>lt;sup>576</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 173; Landrechnung 1537 - 1540, S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>577</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 21 - 44; Landrechnung 1554 - 1556, S. 23 - 77.

<sup>&</sup>lt;sup>578</sup> Die Altlandammänner tauchen in den Landrechnungen wie die Landammänner selber als "Ammann" auf. Ihre wichtige Stellung innerhalb des Rats wird durch die häufigen Einsätze an Tagsatzungen unterstrichen.

<sup>&</sup>lt;sup>579</sup> 1565 reiste er gemäss: Appenzeller Urkunden, Nr. 2847, mit Balthasar Tschudi, dem Glarner Landvogt im Toggenburg.

<sup>&</sup>lt;sup>580</sup> Die Appenzeller teilten zum Beispiel 1563 Luzern mit, sie müssten aus Kostengründen von einer Teilnahme an der Delegation zum französischen König absehen, und baten den dortigen Rat, ihre Interessen in Paris ebenfalls zu vertreten: Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 58f.

1585 jedoch ritt Joachim Meggeli nach Frankreich, um Verträge mit dem König zu unterschreiben. <sup>581</sup>

Eigentliche Instruktionen für die Boten sind uns erst ab 1554 erhalten. <sup>582</sup> Vielleicht wurden früher die Geschäfte mit den Abgeordneten nur mündlich besprochen. Ab etwa 1580 finden wir dann sehr ausführliche Instruktionspapiere. <sup>583</sup> Je nach Gelegenheit erhielten die Boten Empfehlungsschreiben des Rats ausgehändigt, die als Vollmachten abgefasst waren. In einem solchen Brief wurde das Anliegen kurz geschildert und daneben auf den mündlichen Vortrag des Boten verwiesen, wie ein Beispiel aus dem Jahre 1561 zeigt:

"... wellind jm in s $\ddot{l}$  lichem handel, wie er dan selbs m $\acute{u}$ ntlich jn unser namen f $\ddot{u}$ r bringen wirt, g $\ddot{u}$ nstig verhalten ... ". $^{584}$ 

Die Tätigkeiten ausser Landes nahmen vor allem für einen Landammann ziemlich viel Zeit in Anspruch. Wenn wir davon ausgehen, dass die Ritte in die nähere Nachbarschaft oder im Landesinnern nochmals ähnlich viel Zeit benötigt haben dürften wie diejenigen an Tagsatzungen, so ergäben sich zum Beispiel für Joachim Meggeli 120 Reisetage! Auch wenn der Durchschnitt wahrscheinlich tiefer lag, resultierte aus den Botengängen eine grosse zeitliche Belastung für die Amtsträger.

## 5.2. Entlöhnung

# Löhne und Spesenentschädigungen

Die Jahreslöhne der Landesbeamten waren nirgends festgelegt. Trotzdem lassen sich aufgrund der Zahlungen in der Landrechnung fixe Saläre nachweisen. Um etwa 1530 betrugen die Löhne des Landammanns und des Seckelmeisters 14 Pfund, derjenige des Landschreibers acht Pfund jährlich. <sup>585</sup> Diese Bezüge stiegen verschieden stark an. Während sich der Jahreslohn von Landammann und Landschreiber bis 1580 ungefähr verdoppelte (auf 30

Obwohl er 1585 nicht amtierender Landammann war: Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573,
 S. 6f, 102; Kirchenrechnungsbuch 1573 - 1588, S. 118, 319.

<sup>&</sup>lt;sup>582</sup> Akten 1550 - 1560, Brief vom 21.7.1554.

<sup>&</sup>lt;sup>583</sup> Ein Beispiel dafür ist eine Tagsatzungsinstruktion von 1590: Akten 1583 - 1597, Brief vom 12 2 1590

<sup>&</sup>lt;sup>584</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>585</sup> Landrechnung 1517 - 1527, S. 284; Landrechnung 1530 - 1534, S. 136, 235.

respektive 14 Pfund), stieg derjenige des Seckelmeisters nur ganz leicht auf 15 Pfund an. Ausser diesen drei Beamten erhielten nur die Gassenrichter eine pauschale Entschädigung. Sie betrug 1520 ein Pfund pro Jahr. 586

Einen weiteren Anteil am Einkommen bildeten die Taggelder. Sie waren für alle Beamten, Räte und Richter<sup>587</sup> gleich hoch und stiegen während dem 16. Jahrhundert von zwei auf vier Schilling.<sup>588</sup> Heimlichenräte und Geschworene bekamen für alle Sitzungen ein Taggeld. Der Landammann und der Landschreiber bezogen ein solches wahrscheinlich bei Tätigkeiten ausserhalb des Dorfes Appenzell. Für den Landweibel, der über keinen fixen Jahreslohn verfügte, waren die Bezüge detaillierter geregelt.<sup>589</sup> Dienste innerhalb des Dorfbezirks musste er unentgeltlich verrichten, solche in der Kirchhöre wurden mit einem Schilling und solche im Land mit 3½Schilling bezahlt. Arbeitete er bis in den Abend oder die Nacht hinein, stieg der Lohn auf etwa sechs beziehungsweise neun Schilling.

Den dritten wichtigen Lohnbestandteil bildeten die Anteile an den eingezogenen Bussen. Damit wurden spätestens ab 1537 - wahrscheinlich jedoch schon früher - Landweibel und Seckelmeister entschädigt. Sie bekamen einen Viertel beziehungsweise einen Drittel der Bussen zugesprochen. Die Totalsumme der Bussen belief sich dabei pro Jahr auf etwa 200 bis 300 Pfund. Die Beteiligung am Ertrag sollte den Eifer des Landweibels beim Inkasso der Abgaben anspornen.

Eine ungefähre Schätzung aller Einkünfte aus den Ämtern für die Mitte des 16. Jahrhunderts ergibt folgendes Bild: Der Landammann dürfte pro Jahr gut 30 Pfund verdient haben<sup>592</sup>, der Seckelmeister sogar beinahe 100 Pfund!<sup>593</sup> Beim

<sup>587</sup> Die Gassenrichter bezogen zu ihrem Jahreslohn keine Taggelder mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>586</sup> Landrechnung 1519 - 1520, S. 41.

<sup>588</sup> Gemäss Angaben aus der Landrechnung. In: Landbuch 1409, Art. 70, und Landbuch 1585, Art. 132, sind die Taggelder für die Boten festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>589</sup> Landbuch 1585, Art. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>590</sup> Landbuch 1585, Art. 163, stammt von 1537. Der Rat erneuerte den Beschluss 1557 gemäss: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>591</sup> Diverse Rödel, Alte Nr. 98, 99, 114.

<sup>&</sup>lt;sup>592</sup> Entspricht einem Jahreslohn von 20 Pfund und zusätzlich 70 Taggeldern. Siehe dazu S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>593</sup> Entspricht einem Jahreslohn von 14 Pfund und einem Bussenanteil von 85 Pfund. Der Seckelmeister bezog wahrscheinlich kaum Taggelder.

Landweibel ist eine Angabe schwieriger, da wir nicht wissen, wie viele Tage er etwa unterwegs war. Mit dem Bussenanteil beliefen sich seine Bezüge aber auf mindestens 70 Pfund. Ähnliche Probleme wirft die Berechnung des Landschreiber-Lohns auf. Zum Jahreslohn und den Taggeldern erhielt er Entschädigungen für das Schreiben gewisser Briefe und Bücher. Insgesamt dürfte sein Salär jedoch nicht die Höhe desjenigen des Landweibels erreicht haben.

Die Aufstellung der Einkünfte ist insgesamt mit Vorsicht zu geniessen. Das Einkommen der Landammänner scheint im Vergleich sehr gering. Man muss daher davon ausgehen, dass diese weitere Einkünfte bezogen, die weniger gut fassbar sind. Angesichts dessen, dass Peyer das Monatseinkommen eines Maurergesellen in Zürich in der gleichen Zeit mit neun Pfund angibt<sup>594</sup> und Handwerker beim Bau des Rathauses ungefähr fünf Pfund verdienten<sup>595</sup>, wirken die Bezüge der Appenzeller Beamten sowieso recht bescheiden.<sup>596</sup> Daher blieben die Amtsträger wahrscheinlich auf Vermögen oder andere Einkünfte angewiesen.

Eine ganz spezielle Art der Belohnung erhielten die drei Baumeister für den Wiederaufbau nach dem Dorfbrand. Da dem Rat das nötige Bargeld für die Bezahlung der Herren Joachim Meggeli, Hans Knill und Moritz Hess fehlte, wurde ihnen auf sechs Jahre der Ertrag der Ziegelhütte überlassen. Dazu gehörten Rechte für den Holzschlag und den Steinbruch. Dafür mussten sie während dieser Zeit weiter als Baumeister dienen und die Ziegelei unterhalten. <sup>597</sup>

#### **Andere Vorteile**

Die Annahme einer "... besunder pension nach schenkina alder gaben ..." war den Beamten verboten. <sup>598</sup> Sie mussten diese an den Landesseckel abgeben. Tatsächlich macht die Landrechnung immer wieder Angaben, dass

<sup>594</sup> Peyer, Bedeutung, S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>595</sup> Das Rechnungsbuch Rathaus gibt Taggelder von etwas mehr als zwei Schilling an.

<sup>&</sup>lt;sup>596</sup> Wobei sich nicht genau sagen lässt, welchen Anteil an der Arbeitszeit ein Amt einnahm.

<sup>&</sup>lt;sup>597</sup> Korrespondenzbuch 1561 - 1564, S. 77 - 79.

<sup>&</sup>lt;sup>598</sup> Landbuch 1409, Art. 1. Dieser Zusatz zum Landsgemeindeeid wurde wahrscheinlich um 1520 erlassen.

private Einkünfte nach 1521<sup>599</sup> dem Staat abgeliefert wurden. <sup>600</sup> Spezielle Erlasse regelten das Verhalten auf Botengängen. Den Appenzeller Abgeordneten war es nicht erlaubt, Geschenke von fremden Gesandten anzunehmen. <sup>601</sup> Allerdings wurden im Landbuch von 1585 Gaben des französischen Königs und seines Botschafters ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. <sup>602</sup> Dafür wurde es den Boten untersagt, persönliche Fürbitten anzubringen und um Offiziersstellen im Solddienst nachzusuchen.

Eine weitere Bestimmung schrieb vor, dass kein Landsmann

"... uff käinnen ämpter, die minen herren z; verlichen hannd, käinne schennckinen nach miet unnd gaben sölle geben, auch käin gasterien haben, daβ ainer ainem z; einem ampt helffen...". 603

Davon ausgenommen war das Spendieren von einem oder zwei Quart Wein. Der Artikel dürfte erst um 1580 entstanden sein. Vielleicht kam es in der vorangegangenen Zeit zu Vorkommnissen, die ihn nötig erscheinen liessen. Ende der 1560er Jahre strengte Landammann Meggeli einen Prozess wegen Ehrverletzung an, da ihn jemand bezichtigt hatte, von Abt Othmar Kurtz bestochen worden zu sein. Der Abt habe mit einem Sack Geld erreichen wollen, dass Meggeli ihm helfe, die Bewohner von Rorschach zum alten Glauben zurückzuführen.

## 5.3. Soziale Rolle und Herrschaftsaktualisierung

Rolle als Amtsträger

Der Erhalt der eigenen Ehre war für alle mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Menschen von grosser Bedeutung. Ein Appenzeller Beispiel zeigt, dass diese Ehre nicht nur die eigene Person, sondern auch das Land als Ganzes einschloss. Zwei Hauptleute klagten 1545 gegen einen St. Galler, der die Appenzeller beschimpfte, während des Klosterbruchs von 1489 drei Mal meineidig geworden zu sein. Obwohl das Ereignis zeitlich weit zurücklag,

<sup>&</sup>lt;sup>599</sup> In diesem Jahr kam es in Appenzell wegen dem Pensionenverbot und dem Soldbündnis mit Frankreich zu Ausschreitungen. Siehe dazu: Appenzeller Geschichte, S. 306f.

<sup>&</sup>lt;sup>600</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 112, 161, 227.

<sup>&</sup>lt;sup>601</sup> Landbuch 1409, Art. 70.

<sup>602</sup> Landbuch 1585, Art. 132.

<sup>603</sup> Landbuch 1585, Art. 188.

<sup>&</sup>lt;sup>604</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2989.

liessen sie in ihren Bemühungen nicht locker, bis der Schuldige schliesslich elf Jahre später verurteilt wurde. <sup>605</sup> Wer in einem Streitfall auf seiner ehrverletzenden Behauptung bestand, sie jedoch nicht beweisen konnte, wurde hart bestraft. <sup>606</sup>

Vor Gericht und Rat galten strengere Bestimmungen gegen Ehrverletzungen. 607
Vielleicht steht dies im Zusammenhang damit, dass die Ehre für Amtsleute eine überragende Bedeutung hatte und quasi das Grundkapital für ihre Glaubwürdigkeit als Politiker bildete. Verdeutlicht wird das durch mehrere Gerichtsfälle, in denen Amtsträger ihre Ehre wiederherstellten. Sie bestanden dabei oft auf der schriftlichen Festhaltung des Widerrufs ihrer Gegner. 608
Fremde Boten, "... es sye von stett ald lender ald herren als sus von erberen lütten ...", unterstanden als Träger der Landesehre ebenfalls einem speziellem Schutz. 609 Dieser beschränkte sich jedoch nur auf den engeren Auftrag. Landammann Hans Meggeli berief sich 1506 vergeblich auf seine Stellung als Ratsbote und damit als "... sondrige person ...". Ein Gericht verurteilte ihn wegen Ehrverletzung, da er "... mer den man ihm bevolhen ..." gehandelt habe. 610

Die spezielle Stellung der Amtsträger gegenüber dem Volk wurde durch die Verwendung von Symbolen verstärkt. Gerichtsstab oder Amtstracht und Schild des Weibels<sup>611</sup> machten die Position gegen aussen deutlich. Der Gang vor Rat und Gericht musste ohne Waffen und Harnisch - also wehrlos - geschehen.<sup>612</sup> Für die Parteien verfehlte wohl allein schon das Betreten der Ratsstube und der Antritt vor dem Gericht nicht seine Wirkung. Dazu mussten Kundschafter ihre Aussagen im voraus beschwören, was einer Verpflichtung nicht nur gegenüber der Wahrheit, sondern auch gegenüber dem

<sup>&</sup>lt;sup>605</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2206.

<sup>&</sup>lt;sup>606</sup> Landbuch 1585, Art. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>607</sup> Landbuch 1585, Art. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>608</sup> Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 111, 114; Appenzeller Urkunden, Nr. 2567 - 2572; Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 172.

<sup>609</sup> Landbuch 1409, Art. 24; Landbuch 1585, Art. 133.

<sup>610</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 1546 - 1549.

<sup>&</sup>lt;sup>611</sup> Siehe dazu S. 39.

<sup>612</sup> Landbuch 1409, Art. 23.

Richtergremium gleichkam.<sup>613</sup> In gleicher Weise nahm der Landsgemeindeeid die Landleute in die Pflicht. Sie mussten dem Landammann schwören, des Landes Ehre und Nutzen zu fördern und "... das gricht und ain ratt zi schirmen und dem aman und sinne botten gehorsam zesind ...".<sup>614</sup> Der Eid blieb sich über die Zeit fast gleich und entspricht heute noch dem Sinn nach der ursprünglichen Version.

Im Gegensatz dazu änderte sich das Selbstverständnis der Regierenden. Genügte im Landbuch von 1409 der Eid alleine, so ging ihm im späteren Landbuch eine ausführliche Einleitung voraus. Durch Bibelzitate und mit Verweis auf griechische Philosophen wie Aristoteles und Plutarch wurde dargelegt, dass "... gott der allmächtig die oberkheitt hoch über anderl¥t gsetzt …" habe. Denn das gemeine Volk könne nicht "... den zechenden tail erkennen, wass die obrikeit für jn sorgen unnd arbeitt erliden m¿ss …". Die Worte zeigen, dass die Verschiebung der Macht zum Rat mit der Veränderung des Selbstverständnisses der Amtsleute einherging.

Um dem Anspruch auf diese vom Volk abgehobene Position gerecht zu werden, verlangte man von Richtern und Räten ein tugendhaftes Verhalten, denn wo die Vorgesetzten "... allein uff jren gitt und zittliche eer gsechen ..., onbetracht ob sy zi regierend tugenlich syen oder nit, ... [seien oft] grosse gwaltige rich zerstört worden." In 17 Punkten wurden die Eigenschaften guter Regenten aufgezählt. Die verständigsten Leute sollten gewählt werden und in Gottesfurcht und Demut regieren. Sie sollten sich bei ihren Entscheiden weder von Neid, Hass, Liebe noch Freundschaft beeinflussen lassen und nach Anhörung aller Parteien gerechte Urteile fällen. Ihr Leben sollte vorbildlich sein, sie durften weder straffällig werden noch betrunken urteilen, denn "... wenn der win jn gadt, so gadt der witz ushi

613 Landbuch 1585, Art. 164.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>614</sup> Landbuch 1409, Art. 1.

<sup>615</sup> Landbuch 1585, Bl. 1 - 8.

Der Appenzeller Rat zweifelte nicht daran, dass er diesen selbstgestellten Anforderungen genügte:

"... Zum anderen söllend die verstenndigosten zi regieren erwellt werden, dann es sunst schimpflich vnnd schädlich, wo der, so anderlüten vorston, sy regierenn vnnd richten soll, selbs nüt weist, vnbericht vnnd ongschickt ist. Daherr dann auch vollget, dz es zun zitten allso onordenlich zi gadt. ... "616

Er stellte sich in die Tradition der guten Taten, die schon "...vnnseren lieben vor ellteren jn einer loblichen Eidtgnoschafft ..." begründet hatten, indem sie sich für die Freiheit des Landes einsetzten. Der Hinweis auf die Wohltaten des "... frommen, fürsichtigen, ersamen und wisen ..." Joachim Meggeli sollte zeigen, wie die gegenwärtige Führungsschicht an die Erfolge der Vorfahren anknüpfte. Neben der Ablösung des Todfalls und dem Eintreten für die Freiheit habe er durch sein umsichtiges Wirken als Tagsatzungsgesandter "... dem land ye unnd allwegen ein gett ansechen ..." geschaffen und sich selber eine "... sölliche reputatiun gemacht, das er (als bilich) hoch gehalten ..." werde.

Auf rhetorisch eindrückliche Weise wurde den Landleuten die Obrigkeit als glänzendes Beispiel vorgehalten. Die Darstellung des eigenen Regiments in der Tradition der weisen Griechen und der eigenen Vorfahren sowie der Verweis auf das Wohlgefallen Gottes an einer gerechten Regierung legitimierten die Machtposition. Das Vorwort im Landbuch wurde den Landleuten wahrscheinlich vor der Landsgemeinde vorgelesen, um die Wirkung durch die jährliche Wiederholung zu verstärken. Diese Überhöhung der Stellung der Amtsleute hatte ganz bestimmt Folgen für ihr soziales Prestige und ihre Rolle in der Gemeinschaft. Leider gibt es kaum Quellen, die das direkt belegen. Die vielen Patenschaften, die Beamte übernahmen, waren vielleicht ein Ausdruck dieser hohen sozialen Stellung.

### Bedeutung der Landsgemeinde

Leider gibt es nur äusserst wenige Hinweise über den Verlauf einer Landsgemeinde im 16. Jahrhundert. Deshalb schweigt die Literatur zu diesem Thema häufig und beschreibt sie frühestens ab dem 17. oder 18.

<sup>&</sup>lt;sup>616</sup> Landbuch 1585, Bl. 3v.

Jahrhundert.<sup>618</sup> Die mir bekannten Quellen lassen in etwa folgende Schilderung zu: Im Vorfeld der Landsgemeinde, das heisst schon in den Wochen und Tagen vor dem Ereignis, zog der Landschreiber von Rhode zu Rhode und verlas das Landbuch.<sup>619</sup> Am Landsgemeindesonntag selber kamen die stimmberechtigten Männer meist in Appenzell zusammen und begaben sich in den Ring.<sup>620</sup> Die Regierung und die geladenen Gäste standen auf dem sogenannten Stuhl, den man sich wahrscheinlich ähnlich wie heute als hölzerne Plattform vorstellen muss.<sup>621</sup> Oft wurden Abgeordnete der anderen eidgenössischen Orte eingeladen.

Vermutlich stand am Anfang der Landsgemeinde der Eid. Sein Wortlaut blieb sich seit dem ersten Landbuch und bis heute praktisch gleich. Vor dem Schwur dürfte die Einleitung über die Bedeutung des falschen Eids vorgelesen worden sein. 622 Zuerst versprachen Landammann und Landweibel, ihre Ämter getreu auszuführen und des Landes Ehre und Nutzen zu fördern. 623 Die Landleute ihrerseits gelobten dem Landammann, Gericht und Rat zu schützen und dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein. 624

Wie verhandelt wurde und wie es zu den Entschlüssen kam, ist nur zu einem kleinen Teil erforscht. Vadian nennt als Redner ausschliesslich Ammänner und die Boten der eidgenössischen Orte. Das lässt darauf schliessen, dass schon vor 1539 - dem Beschluss zur Beschränkung der freien Rede an der Versammlung - Wortmeldungen aus der Menge die Ausnahme bildeten. Die Landsgemeinde behandelte die Geschäfte kaum sehr detailliert. Die Ausarbeitung der Vorschriften wurde häufig an den Rat delegiert. Eine

617 Siehe dazu S. 57.

 $<sup>^{618}\,\</sup>mathrm{Das}$  gilt auch für ein so neues Werk wie: Bendix, Landsgemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>619</sup> Siehe dazu S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>620</sup> Gemäss: Landrechnung 1537 - 1540, S. 163, erhielten die Rhodshauptleute Geld "... von's ring machen an der gmaind."

<sup>621</sup> Vadian, Diarium, S. 301; Klarer, Reformation, S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>622</sup> Über den Ablauf des Akts ist nichts bekannt. Man weiss zum Beispiel nicht, wer die Eidformel vorlas und ob der Schwur wirklich am Anfang der Landsgemeinde stattfand.

<sup>&</sup>lt;sup>623</sup> Landbuch 1409, Art. 1, spricht von Landammann und Landweibel. In: Landbuch 1585, Bl. 7 -8, wird nur noch der Landammann aufgeführt.

<sup>624</sup> Landbuch 1409, Art 1; Landbuch 1585, Bl. 7 - 8.

<sup>&</sup>lt;sup>625</sup> Vadian, Diarium, S. 284f, 301, 415.

<sup>626</sup> Siehe dazu S. 54.

<sup>627</sup> Siehe dazu S. 54.

> Szene, die Klarer beschreibt, zeigt die Rolle ritueller Elemente für die Verhandlungen auf: Nach der Rede des Berner Boten gab man ihm "... zum warzeichen ... silberne becher und bot im ... zutrinken ...". 628 Dieser jedoch "... tranck jn [den Wein] nit, sonder spüelt nur den mund damit und spüwet jn wider uß. Das gefiell unßeren puren so ubell, das etliche uberluth darwider ruffend ... ". In ihren Augen hatte der Berner die Regeln des Rituals verletzt und gab damit zu einem kleineren Aufruhr Anlass. Eine Predigt schloss die Landsgemeinde ab. 629

> Im 16. Jahrhundert kam es einige wenige Male zu unruhigen Landsgemeinden, an denen amtierende Amtsträger abgewählt wurden. Im sogenannten "Pensionenstreit" von 1521 mussten die Anhänger der französischen Soldpolitik vor ihren Gegnern in die Kirche fliehen. 630 1535 mussten Landammann und Landweibel im "Bannerhandel" ihre Plätze räumen. 631 Kurze Zeit vor der Landteilung schliesslich wählten die Reformierten alle katholischen Amtsträger ab. 632 Trotzdem ist es verfehlt, dabei von "Volksaufständen" zu reden. Es handelte sich vielmehr um Konflikte innerhalb der führenden Elite. 1521 standen sich Anhänger der päpstlichen und der französischen Soldpolitik gegenüber, 1597 verlief der Graben zwischen reformierten Ausserrhodern und den Katholiken aus dem inneren Land. Am ehesten kann man bei den Ereignissen von 1535 von einem Protest von unten sprechen. Der Wortführer der Aufständischen, Jag Büchler, gehörte nicht dem inneren Machtkreis an. An die Stelle des abgewählten Landammanns Heinrich Baumann trat jedoch mit Ulrich Broger ein Mann, der dieses Amt schon zehn Jahre vorher einmal inne hatte. Ausserdem gelang es Baumann, später wiedergewählt zu werden.

> Alles in allem diente die Landsgemeinde also eher der Bestätigung herrschender Verhältnisse als dem Ausdruck des freien Volkswillens. Die

<sup>628</sup> Klarer, Reformation, S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>629</sup> Appenzeller Geschichte, S. 507. Die Landsgemeindepredigt wird erstmals gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt, als sie im Zuge der Gegenreformation zu Streitigkeiten führte. Wahrscheinlich bestand sie jedoch schon länger.

<sup>630</sup> Vadian, Diarium, S. 223f. Siehe dazu auch: Appenzeller Geschichte, S. 306f.

<sup>631</sup> Zum "Bannerhandel" siehe: Appenzeller Geschichte, S. 423 - 430.

Betonung ritueller Elemente trug zu ihrer Funktion als Mittel der Herrschaftsaktualisierung bei. Die Regierung stand zusammen mit den Ratsboten anderer Orte auf dem erhöhten Stuhl und nahm dort den Treueeid der Landleute entgegen. Nur wenige Male diente die Versammlung dem aufgestauten Zorn der Landleute als Ventil. Die Machtverhältnisse änderten sich dabei aber kaum. Leider ist uns nicht bekannt, nach welchen Gesetzen Neuwahlen von Amtsträgern abliefen. Die enge Verflechtung der verschiedenen Landammänner spricht auf jeden Fall gegen eine freie Wahl aus dem ganzen Volk.

---

<sup>&</sup>lt;sup>632</sup> Appenzeller Geschichte, S. 532.

<sup>&</sup>lt;sup>633</sup> Der Rat versuchte unter anderem durch Weinverbote an der Landsgemeinde, Unruhen zu vermeiden: Büchler, Politik, S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>634</sup> In einem einzigen Fall gibt es Hinweise auf die Vorgeschichte einer Neuwahl. Landweibel Hermann Zidler vertrat seinen Vorgänger Georg Koch schon vor Ablauf dessen Amtszeit, bevor er selber zum Weibel gewählt wurde. Wahrscheinlich betraute der Rat Zidler mit der Vertretung: Koller, Wappen, S. 410. Vielleicht war es auch sonst üblich, dass der Rat die Nachfolger vorschlug.

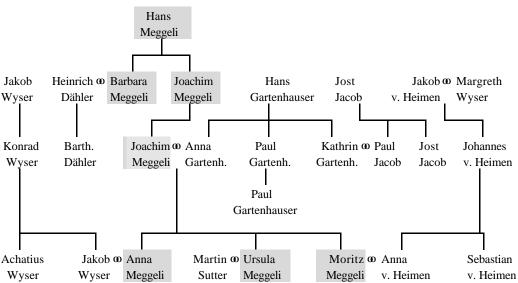
## 6. Verflechtung

## 6.1. Schaffung von Beziehungen

**Familie** 

Gezielte Heiraten mit Sprösslingen mächtiger oder reicher Familien waren in vielen Kulturkreisen ein Mittel, am Einfluss dieser Schichten teilzuhaben. Wie die Laufbahnen verschiedener Amtsträger aus den wichtigen Appenzeller Familien aufzeigen<sup>635</sup>, scheint dieser ländliche Ort darin keine Ausnahme gebildet zu haben. Die Quellenlage lässt leider erst für die Zeit ab etwa 1540 einigermassen zuverlässige Aussagen zu.<sup>636</sup> Deshalb beschränkt sich die Betrachtung der Heiratspolitik im untersuchten Zeitraum auf ungefähr zwei Generationen.<sup>637</sup> In der folgenden Abbildung habe ich versucht, die wichtigsten Verbindungen - ausgehend von den Familien Meggeli und Gartenhauser - aufzuzeigen.

Abbildung 23: Einige familiäre Verbindungen zwischen den wichtigsten Familien in Appenzell<sup>638</sup>



Die Abbildung zeigt auf einen Blick die engen Verbindungen der Familien Meggeli, Gartenhauser, Jacob, von Heimen und Wyser, die alle hohe Amtsträger stellten. In der Generation des älteren Joachim Meggeli fielen vor allem zwei Eheschliessungen ins Gewicht. Er selber verheiratete seinen Sohn Joachim mit Anna Gartenhauser, einer Tochter des Seckelmeisters Hans.

<sup>635</sup> Siehe dazu S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>636</sup> Siehe dazu S. 16.

<sup>637</sup> Abgeleitet aus dem Zeitraum zwischen 1540 und 1590.

Damit verband sich die Familie des Landschreibers und Abkömmlings eines Landammanns mit derjenigen des langjährigen Seckelmeisters. Paul, der Sohn des reichen Schwyzer Kaufmanns Jost Jacob, ging ebenfalls eine Ehe mit einer Tochter Gartenhausers ein. Damit wurden zwei grosse Vermögen zusammengeführt und der eingebürgerten Familie Jacob der Zugang zu den Ämtern erleichtert. Die Hochzeiten dürften beide um 1540 stattgefunden haben. Über die drei weiteren Ehefrauen des jüngeren Joachim Meggeli wissen wir nur sehr wenig. Barbara Zimmermann und Anna Mutscheller stammten beide aus dem Gebiet des Klosters St. Gallen. 639 Der Bruder der ersteren war Schultheiss in Wil. Anna stammte vielleicht aus einer äbtischen Beamtenfamilie. 640 Die beiden Heiraten unterstrichen sicher die guten Beziehungen zu Abt Othmar Kurtz. Sie könnten auch Ausdruck dafür sein, dass Meggeli seine Verbindungen und seinen Einfluss über die Grenzen Appenzells ausdehnen wollte. Neben Meggeli heiratete Barbara Gartenhauser, eine weitere Tochter des Seckelmeisters Hans, über die Landesgrenzen hinaus. Ihr Ehemann war Vogt Martin Degen aus Schwyz. Nach der Hochzeit zog Barbara in dessen Heimat. Die Quellen geben Hinweise, dass der jüngere Joachim Meggeli ausserdem mit Landschreiber Moritz Hess und mit Seckelmeister Georg Räss verwandt war. 641

Eine Generation später wurden die Verbindungen dichter.<sup>642</sup> Dabei verfolgte vor allem der jüngere Joachim Meggeli eine aktive Heiratspolitik. Sein Sohn Moritz ehelichte die Tochter des Landammanns Johannes von Heimen. Anna Meggeli ging eine Verbindung ein mit dem Spross des Landschreibers und Söldnerhauptmanns Konrad Wyser.<sup>643</sup> Ursula Meggeli heiratete Martin Sutter,

<sup>638</sup> Die Angaben über die Verbindungen stützen sich vor allem auf: Koller, Wappen; Jahrzeitenbuch 1566 und Büchler, Politik.

<sup>&</sup>lt;sup>639</sup> Siehe dazu S. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>640</sup> Das könnte aus dem Besuch der Hochzeit durch den Abt geschlossen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>641</sup> In: Kirchenrechungsbuch 1573 - 1588, S. 49, nannte Joachim Meggeli Moritz Hess "... minen schwager ... ". Gemäss: Büchler, Politik, S. 184, war Georg Räss ein Vetter des jungen Joachim Meggeli

<sup>&</sup>lt;sup>642</sup> Mit der Einschränkung, dass die Quellen für die erste Generation lückenhafter sind und deshalb dort nicht alle Verbindungen aufgezeigt werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>643</sup> Nach dem Tod Anna Meggelis heiratete derselbe Jakob Wyser Barbara von Heimen: Büchler, Politik, S. 184.

einen Nachfahren des Landammanns Laurenz, und Elsbeth ehelichte Konrad Schiegg, der wie Martin Sutter später selber Landammann wurde. Sebastian von Heimen und Achatius Wyser, Brüder von Meggelis Schwiegertochter beziehungsweise -sohn, traten ebenfalls Ämterlaufbahnen an. Inwiefern ihre Karrieren durch die Verbindungen zur Familie Meggeli erst möglich wurden, lässt sich nicht abschätzen. Eine weitere Tochter Meggelis verband sich mit einem Sohn des Landweibels Laurenz Mätzler.

Die Heirat naher Verwandter wurde zusehends eingeschränkt. Die Landsgemeinde 1531 erliess noch ein Eheverbot bis zum sechsten Glied<sup>644</sup>, im darauffolgenden Antwortbuch stand vorerst als Grenze auch die Verwandtschaft bis zum sechsten Glied. 1556 wurde der Beschluss revidiert und Ehen bis zum achten Glied verboten. Diese Bestimmungen tauchen in den Quellen immer wieder auf. 1558 wurden nahe Verwandte als Kundschafter in Prozessen ausgeschlossen. Ob die Bestimmungen aufgrund der engen Verflechtung geschaffen wurden, kann nicht gesagt werden.

Weitere Hinweise auf die Wichtigkeit familiärer Beziehungen gibt die "Vererbung" von Ämtern. Ein Blick in die Liste der vier wichtigsten Landesämter zeigt mehrere Beispiele. Am offensichtlichsten ist die "Erbfolge" bei den Seckelmeistern. Grossvater Hans Gartenhauser gab das Amt an seinen Sohn Paul weiter, dann folgte dessen Schwager Paul Jacob und schliesslich der Enkel Paul Gartenhauser der jüngere. Diese vier Familienmitglieder wirkten über 57 Jahre als Seckelmeister. Als Landschreiber waren jeweils der ältere und der jüngere Joachim Meggeli, die beiden Hermann Zidler sowie Jakob und Moritz Hess tätig. Allein im 16. Jahrhundert ergibt sich für diese drei Vater-Sohn-Paare eine Amtszeit von 54 Jahren. Noch deutlicher wird der Familienanspruch auf ein Amt im Fall des Landvogts Hans Moser. Als er 1504 im Amt starb, nahm sein Sohn die Stellung für den

644 Ratsprotokoll 1537 - 1546, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>645</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 33, 77. Bis zu diesem Zeitpunkt geschlossene Ehen blieben jedoch gültig.

<sup>&</sup>lt;sup>646</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 83; Urfehdebuch 1557 - 1621, S. 3; Landbuch 1585, Art. 123.

<sup>&</sup>lt;sup>647</sup> Landbuch 1409, Art. 61; Landbuch 1585, Art. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>648</sup> Siehe S. 22.

Rest der Amtsdauer ein. <sup>650</sup> Die Ehefrauen vertraten manchmal ihre Gatten, wenn diese abwesend waren. So liess sich der jüngere Joachim Meggeli als Kirchenpfleger mehrmals durch seine Frau vertreten. <sup>651</sup> Schon früher wirkte die Frau des Landweibels Rudolf Neff als dessen Stellvertreterin. <sup>652</sup>

Neben den engen Verbindungen durch Bluts- oder Heiratsbanden gab es als weitere Möglichkeit die Übernahme von Patenschaften. Leider lassen sich diese in Appenzell erst mit Beginn des Taufbuchs ab 1570 erschliessen. Trotzdem zeigt ein Blick in die Quelle vieles auf:

<sup>649</sup> Siehe dazu auch S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>650</sup> Koller, Wappen, S. 224.

<sup>&</sup>lt;sup>651</sup> Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573, S. 6f, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>652</sup> Landrechnung 1521 - 1527, S. 20, 27.

Abbildung 24: Einige Patenschaften bei Geburten in den wichtigen Familien

Familie	Eltern	Paten
Meggeli	Joachim (w Barbara Zimmermann)	Hans Knill (Baumeister)
		Hans Lehner (Hauptmann)
		Kathrin von Heimen
	Joachim (  Anna Mutscheller)	Hans Lehner (Hauptmann)
	Verena ( $\omega$ Hans Kessel)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
		Erhard Jung (Pfarrer)
	Anna (  O Ulrich Opprecht)	Johannes von Heimen (LA)
Gartenhauser	Hans ( $\omega$ Anna Gmünder)	Moritz Decker (LW)
	Johannes (w Barbara Berchtold)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
	Dorothea (w Jakob Girtanner)	Sebastian von Heimen (LS)
	Magdalena ( $\omega$ Peter Rot)	Hans Lehner (Hauptmann)
Dähler	Ulrich (o Margreth Dörig)	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Kathrin ( $\omega$ Laurenz Fässler)	Georg Wild (LW)
		Hermann <b>Zidler</b> (LS)
	Elsbeth (  Michael Wyser)	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
Jacob	Paul (  Anna Frehner)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
	Paul (  Anna Hess)	Konrad Wyser (LS)
von Heimen	Johannes (w Barbara Heim)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
		Anna <b>Meggeli</b> -Mutscheller
		Georg Räss (SM)
	Barbara (  Ambros Kessel)	Laurenz Mätzler (LW)
Wyser	Konrad (oo Maria Knill)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
		jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Konrad (w Barbara Himmelberger)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
	Michael (  Elsbeth Dähler)	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Magdalena (  Ulrich Bildstein)	Bartholome <b>Dähler</b> (LA)
	_	Georg Wild (LW)
	Kathrin ( $\omega$ Konrad Zellweger)	Hans Lehner (Hauptmann)
		Kathrin von Heimen
Zidler	Matthias ( $\omega$ Verena Steiger)	Paul <b>Jacob</b>
		jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Matthias ( $\omega$ Anna Ebneter)	Johannes Bodmer (LA)
		jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
		Johannes von Heimen (LA)
	Hermann (ω Kathrin Hornberger)	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Hermann (ω Kathrin Schiess)	Laurenz Mätzler (LW)
	Moritz (ω Wibrath Furrer)	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>
	Barbara (	jüngerer Joachim <b>Meggeli</b>

Betrachtet man die Personen, die den Kindern aus den wichtigen Familien als Paten zur Seite standen, so sind das wiederum zu einem grossen Teil Leute aus denselben Kreisen. Im Gegensatz zu den Verbindungen durch Heirat fällt hier der Einbezug der reformierten Familie Zidler auf. In der Pfarrkirche St. Mauritius wurden also reformierte Kinder ebenfalls getauft. 653 Bei diesen Taufen kommen bis etwa 1586 mehrmals katholische Paten vor, obwohl das Konzil von Trient dies verbot.<sup>654</sup> Später waren die Glaubensgegensätze zu

<sup>653</sup> Hier neben den Zidler die Gartenhauser und Jacob.

<sup>654</sup> Gemäss: Büchler, Politik, S. 186.

gross, um solche Verbindungen zuzulassen. Appenzeller Bürger beklagten sich jedoch noch 1587 beim Abt, dass die Reformierten zuwenig schnell aus dem Hauptort ausgeschlossen würden. In diesem Brief führten sie das direkt auf die engen familiären Verflechtungen der Politiker beider Konfessionen zurück. 655 Neben den Patenschaften für die Kinder anderer Ratsfamilien übernahmen die führenden Männer auch solche von weniger bekannten Leuten. Der jüngere Joachim Meggeli wurde allein in den Jahren 1570 bis 1575 zwanzig Mal Pate. Noch häufiger tauchten die beiden Söldnerhauptleute Bartholome Dähler und Hans Lehner in derselben Funktion auf. Hans Lehner, genannt "Urnäscher", übernahm im Jahr 1571 nicht weniger als fünfzehn Mal eine Patenschaft. Die Namen der Eltern lassen sich grösstenteils nicht einordnen. Man könnte daher vermuten, dass es sich bei den Vätern um Söldner handelte, die in seinem Fähnlein dienten. Die Beziehung Pate-Eltern wäre damit eine Art klientelistisches Verhältnis gewesen, das die "geschäftlichen" Kontakte ergänzte. 656

Abschliessend möchte ich meine Ergebnisse mit denjenigen Stauffachers für den Kanton Glarus im 17. und 18. Jahrhundert vergleichen. Er stellt ebenfalls eine zunehmende Limitierung der Anzahl Geschlechter fest, die hohe Ämter bekleideten. Die Konkurrenz unter diesen Familien war infolge der vielfältigen Verwandtschaftsbeziehungen weitgehend ausgeschaltet. Er fasst diesen engen Kreis von herrschenden Familien unter dem Begriff "Häuptergeschlechter" zusammen. Für die Heiraten in diesem Kreis spielten neben den politischen auch ökonomische Gründe eine Rolle. Innerhalb der

<sup>655</sup> Gemäss: Büchler, Politik, S. 188.

<sup>656</sup> Pfister, Klientelismus, S. 46f, stellt für die Neuzeit solche klientelistischen Strukturen im Soldwesen fest. Er nimmt sie jedoch erst für eine spätere Zeit an, da seiner Meinung nach die Rekrutierung von Söldnern im 16. Jahrhundert keine speziellen Anstrengungen erforderte.

<sup>657</sup> Stauffacher, Herrschaft, S. 92f.

<sup>658</sup> Stauffacher, Herrschaft, S. 99. Ähnlicher Auffassung ist auch: Pfister, Klientelismus, S. 56 - 58, der die Heiraten innerhalb der Elite unter dem Aspekt der Herabsetzung des Konfliktniveaus sieht.

<sup>659</sup> Stauffacher, Herrschaft, S. 107f.

Familien fand häufig eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern statt. 660

#### Geschäft

Die Quellenlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung Appenzells ist leider sehr dürftig. Vor allem über die Landwirtschaft fehlen Angaben weitgehend, obwohl man davon ausgehen kann, dass ein sehr grosser Teil der Appenzeller ihr Auskommen mit der Landwirtschaft verdiente. 661 Einige spezielle Gewerbe sind besser erschlossen. Dazu gehören vor allem die Müller, Metzger und Wirte. 1555 mussten zum Beispiel alle Personen, die eine Wirtschaft betreiben wollten, einen Eid auf die entsprechenden Satzungen schwören. Auf dieser Liste tauchen viele bekannte Namen auf. 662 In Appenzell gehörten dazu der ältere und der jüngere Joachim Meggeli, Martin sowie Paul Gartenhauser der ältere und der jüngere, Seckelmeister Ulrich Heintz, Jost Jacob und sein Bruder Paul, Landweibel Hans Lanker, Landschreiber Moritz Hess, Gerichtsschreiber Fabian Brülisauer, Hermann Zidler und viele andere. Eine etwas weniger umfassende Liste aus dem Jahr 1570 zeigt ein ähnliches Bild. 663 Zu diesem Zeitpunkt durften in Appenzell der jüngere Joachim Meggeli, Jost Jacob, Bartholome Dähler, Landammann Johannes Bodmer, Georg Räss, Fabian Brülisauer und einige weitere wirten.

Pfister weist den Wirten in seinem Klientelismus-Modell die Rolle der "broker" zu. 664 Ihre Funktion sei es gewesen, die Kontakte zwischen Patrons und Klienten zu vermitteln. In Appenzell waren nun die Wirte ihrer Stellung nach selber Patrons. Vielleicht hing das mit den übersichtlichen Verhältnissen zusammen, die broker überflüssig machten. Ausserdem waren die wirtschaftlichen Bedingungen unter Umständen nicht gegeben, um grosse Klientel-Gruppen anzuwerben und zu unterhalten. Jedenfalls muss der

<sup>&</sup>lt;sup>660</sup> Stauffacher, Herrschaft, S. 103. Ein solches Beispiel in Appenzell könnten die beiden Brüder Paul und Jost Jacob liefern. Siehe S. 83.

<sup>&</sup>lt;sup>661</sup> In den Landbüchern und Ratsprotokollen finden sich nur einige Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten wie Schmalz, Kühe usw. Zum Beispiel in: Antwortbuch 1547 - 1567, S. 110, 121.

<sup>&</sup>lt;sup>662</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 65 - 67.

<sup>663</sup> Mandatenbuch 1570 - 1579, S. 11.

Wirteberuf eine günstige Ausgangsbasis für eine politische Karriere gebildet haben, sonst fänden sich kaum so viele Amtsträger auf diesen Listen. 665 Der Erlass von Satzungen und die Einführung einer Bewilligungspflicht sprechen für eine Kontrolle des Gewerbes, die eventuell politischen Beweggründen entsprang. Neben Kontakten zur eigenen Bevölkerung kamen Wirte auch mit fremden Gästen - zum Beispiel eidgenössischen Boten - zusammen. 666 Die Kosten aus deren Beherbergung übernahm der Landesseckel, was dem Wirt zusätzliche Einnahmen versprach. 667

Ein weiterer wichtiger Erwerbszweig war ohne Zweifel der Solddienst. Die französischen Pensionen trugen einen grossen Teil zu den Einnahmen des Landesseckels bei. 668 Wie gross die Einnahmen für die Söldner und die Offiziere waren, muss dahingestellt bleiben. 669 Immerhin zeigt Peyer für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, dass schon ein gewöhnlicher Söldner mit etwa fünfzehn Pfund doppelt so gut verdiente wie ein Maurergeselle in Zürich. 670 Aus allen wichtigen Appenzeller Familien dienten Mitglieder als Hauptleute in fremden Diensten. 671 Neben den Einnahmen dürften dabei auch andere Gründe eine Rolle gespielt haben. Die Kontakte aus dem Solddienst ermöglichten eine Intensivierung der Beziehungen zu den Innerschweizer Orten, allen voran zu Luzern. 672 Neben der Verleihung von Krediten 673 unterstützten diese die Appenzeller der Förderung der bei

<sup>&</sup>lt;sup>664</sup> Pfister, Klientelismus, S. 36f.

<sup>665</sup> Stauffacher, Herrschaft, S. 130, stellt für Glarus fest, dass aus dem ländlichen Gewerbe vor allem Wirte, Müller und Bäcker Amtsträger waren.

<sup>&</sup>lt;sup>666</sup> Büchler, Politik, S. 93f, stellt fest, dass Joachim Meggelis Gaststube nach seinem Amtsantritt als Landammann einen wichtigen Treffpunkt bildete.

 <sup>&</sup>lt;sup>667</sup> So bekam zum Beispiel der Wirt und Landammann Moritz Gartenhauser 3 Pfund aus dem Landesseckel für die Bewirtung des Vogts von Rheineck: Landrechnung 1540 - 1544, S. 160.
 <sup>668</sup> Appenzeller Geschichte, S. 411.

Stauffacher, Herrschaft, S. 113, geht aber davon aus, dass die Einnahmen der Glarner
 Häuptergeschlechter im 16./17. Jahrhundert zu einem guten Teil aus dem Solddienst stammten.

<sup>&</sup>lt;sup>670</sup> Peyer, Bedeutung, S. 223.<sup>671</sup> Siehe dazu auch S. 63ff.

<sup>&</sup>lt;sup>672</sup> Büchler, Politik, S. 138f. Appenzeller dienten oft in Luzerner Regimentern unter Jost Pfyffer und anderen

<sup>&</sup>lt;sup>673</sup> Die Familie Pfyffer gewährte unter anderem Kredite für die Leinwandgesellschaft und den Wiederaufbau nach dem Dorfbrand.

Gegenreformation.<sup>674</sup> Im Gegensatz zu anderen eidgenössischen Orten entstand in Appenzell kein eigentliches Soldunternehmertum. Es gibt auch keine Quellen zu privaten Pensionsbezügen seit dem sogenannten Pensionenhandel von 1521.<sup>675</sup> Wenn es weiterhin solche Bezüge gegeben haben sollte, so dürften sie wohl kaum ein sehr bedeutendes Mass erreicht haben. Vielleicht war die Bedeutung Appenzells für die Dienstherren zu gering, um Militärunternehmer in grösserem Stil zu finanzieren.

Mit dem Ziel, einen eigenen Leinwandmarkt aufzubauen und unabhängig von der Stadt St. Gallen zu werden, wurde 1537 eine Gesellschaft gegründet. <sup>676</sup> Hauptteilhaber waren der aus St. Gallen stammende Kaspar Schuhmacher und Jost Jacob. Der ältere Joachim Meggeli war ebenfalls Mitglied der Gesellschaft und eine treibende Kraft beim Bau der Bleiche. 677 Weitere Teilhaber waren die Landammänner Ulrich Lanker und Ulrich Broger sowie der ältere Hans von Heimen. <sup>678</sup> Den St. Gallern gelang es jedoch schon nach kurzer Zeit, mit Strafzöllen und Handelsbeschränkungen die Konkurrenz zu schwächen. Die Rückzahlung der Darlehen kam ins Stocken. 1553/1554 wurde eine neue Gesellschaft gegründet, die sich vor allem mit der Rückzahlung der Schulden beschäftigte.<sup>679</sup> Im Gegensatz zur Zeit der Gründung der ersten Gesellschaft, als das Land selber Mittel an den Bau der Bleiche leistete, stand der Rat der neugegründeten Vereinigung nicht sehr wohlwollend gegenüber. Er lehnte mehrmals Gesuche ab, die Entschuldung zu unterstützen oder eine andere Art der Rückzahlung zu bewilligen. <sup>680</sup> Landammann Joachim Meggeli verhandelte dabei im Namen des Rats und war scheinbar nicht Mitglied der Gesellschaft. Der Leinwandhandel hatte an

-

<sup>&</sup>lt;sup>674</sup> Der Nidwaldner Landammann Melchior Lussy setzte sich für die Gründung des Kapuzinerklosters in Appenzell ein.

<sup>&</sup>lt;sup>675</sup> Appenzeller Geschichte, S. 306f. Im Pensionenhandel stritten sich Bezüger französischer Pensionen mit solchen, die päpstliche Pensionen bezogen, nachdem das Soldbündnis mit Frankreich zustande gekommen war.

<sup>676</sup> Bodmer, Wirtschaftsplatz, S. 21f.

<sup>677</sup> Büchler, Politik, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>678</sup> Bodmer, Wirtschaftsplatz, S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>679</sup> Bodmer, Wirtschaftsplatz, S. 25; Antwortbuch 1547 - 1567, S. 171f.

<sup>&</sup>lt;sup>680</sup> Antwortbuch 1547 - 1567, S. 169 - 172.

Attraktivität eingebüsst und viele Personen veranlasst, sich daraus zurückzuziehen.

Die geschäftlichen Beziehungen in Appenzell lassen sich für das 16. Jahrhundert im Gegensatz zu den verwandtschaftlichen kaum erschliessen. Die wenigen Quellen, die einen Einblick in die Verbindungen geben, genügen nicht für eine Beurteilung der Verflechtung. Die Namen der Amtsträger tauchen jedoch auch in diesem Bereich häufig auf.

### 6.2. Zugang zur Macht

# Abgeschlossenheit des Rats

Wer hatte in Appenzell Einfluss auf die politischen Entscheidungen? Wie weit kann man von einem scharf abgegrenzten Ratsbegriff ausgehen? Das Rhodsherrenregister ab 1553 gibt für den 288köpfigen Zweifachen Rat genaue Namenslisten an.<sup>681</sup> Ob sich der Rat in der Praxis wirklich aus diesen Leuten zusammensetzte, ist fraglich. Der schlechte Besuch vieler Sitzungen ist belegt.<sup>682</sup> Eine Weile lang boykottierten sogar alle Herisauer Räte die gemeinsamen Sitzungen:

"... hand mine herren ... mit denen von Herÿsow klin und grossen raitten grotten, mit allen flis und ernnst als namlich 'dz die von Herisow jez und für hin mer und gflissner, dan ain zit beschechen, zwen fach und pottnen rait besichen und thún wie gethruin landtlüten zú stadt ... "<sup>683</sup>

Daneben kam im Rat wahrscheinlich wie im Gericht die Stellvertretung vor.<sup>684</sup> Die Abgeschlossenheit des Heimlichen Rats lässt sich wegen der fehlenden Angaben zur Zusammensetzung kaum beurteilen. Eine wichtige Rolle spielten dort die Amtsleute und Altlandammänner.<sup>685</sup> Einige wenige Male tauchen in den Quellen Personen auf, die Rat oder Gericht beraten. 1561 gab "... Hans Füchslin ... den ratt ...", die Baumeister des neuen Rathauses mit speziellen Kompetenzen auszurüsten.<sup>686</sup> Der ältere Joachim Meggeli wurde 1564 als

686 Antwortbuch 1547 - 1567, S. 112.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>681</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575.

<sup>&</sup>lt;sup>682</sup> Büchler, Politik, S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>683</sup> Rhodsherrenregister 1553 - 1575, S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>684</sup> Siehe dazu S. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>685</sup> Siehe S. 55.

Ratsfreund zu Verhandlungen ins Rheintal geschickt.<sup>687</sup> Die beiden gehörten im entsprechenden Jahr dem Rat an, waren also keine "externen" Berater.<sup>688</sup> Nach Gerichtsordnung konnte der Landammann "... zwen man an sin rath ... " bestimmen, die ihn beim Urteil unterstützten.<sup>689</sup> Wahrscheinlich handelte es sich jedoch auch hier um Mitglieder des Rats oder Gerichts, wie das bei den Fürsprechern der Fall war, die für die Parteien eintraten. Schwieriger zu beurteilen ist eine Passage in der Einleitung zum Landbuch. Dort heisst es:

"... söllennt sich die richter jn hochwichtigen schwären sachen wiser, verst[änn]diger vnnd glerter lütten rath pflegens nit beschwären ... "<sup>690</sup>

Der Artikel ist viel offener formuliert und könnte auf Leute ausserhalb des Gerichts hinweisen. Vielleicht waren damit die Amtsträger oder Altlandammänner gemeint. Als der Rat verständige Leute für die Revision des Landbuchs auswählen musste, setzte er für diese wichtige Aufgabe jedenfalls den Landammann, drei Altlandammänner, Bau- und Seckelmeister sowie Landweibel und Landschreiber ein.<sup>691</sup>

Wichtig waren die Kontakte zu den Räten der anderen Orte. Persönliche Begegnungen an den Tagsatzungen beeinflussten die Politik mit Bestimmtheit.<sup>692</sup> Eidgenössische Boten besuchten daneben regelmässig die Landsgemeinden im Land. Dabei standen sie wie die Regierung auf dem Stuhl und durften direkt zu der Versammlung sprechen.<sup>693</sup> Ihr Einfluss als "Berater" darf daher nicht unterschätzt werden.

Eine abschliessende Beurteilung der Abgeschlossenheit des Rats ist nicht möglich, da die Meinungsbildungsprozesse nicht mehr nachvollzogen werden können. Es gibt keine deutlichen Hinweise darauf, dass bei der Entscheidungsfindung Personen von aussen mitwirkten. Das heisst jedoch nicht, dass es diese Einflüsse nicht gab!

<sup>691</sup> Landbuch 1585, Bl. 1f. Siehe dazu auch S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>687</sup> Appenzeller Urkunden, Nr. 2826.

Büchler, Politik, S. 12, spricht von einem Jost Schuhmacher, der in den 1530er Jahren
 Vertrauensmann des Rats war. Weil wir für diese Zeit keine Ratslisten haben, lässt sich nicht beurteilen, ob er diesem ebenfalls angehörte.

<sup>&</sup>lt;sup>689</sup> Landbuch 1585, Art. 131. Auch schon in: Landbuch 1409, Art. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>690</sup> Landbuch 1585, Bl. 3 - 6.

<sup>&</sup>lt;sup>692</sup> Siehe dazu das Beispiel der Klostergründung gemäss S. 110.

<sup>&</sup>lt;sup>693</sup> Klarer, Reformation, S. 93, bringt dafür ein Beispiel.

### Einsitz von Meggeli-Freunden in den Ämtern

Ich möchte in diesem Abschnitt versuchen, die Vertreter in den wichtigsten Landesämtern<sup>694</sup> gemäss ihren Verbindungen zur Familie Meggeli einzuordnen. Dabei stütze ich mich vor allem auf die Verwandtschaftsbeziehungen der Familie zu anderen Geschlechtern ab.<sup>695</sup> Ich fasse diesen Personenkreis unter dem Begriff "Meggeli-Freunde" zusammen.

Für das Ende des 15. Jahrhunderts ist der Informationsstand über die Amtsträger zu gering, um detaillierte Aussagen machen zu können. Wir wissen nur, dass Hans Meggeli zusammen mit Landammann Johannes Zellweger als Söldnerhauptmann in Italien diente. 696

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lag das Seckelmeisteramt fast ausschliesslich in den Händen der Familie Gartenhauser, die mit den Meggeli nahe verwandt war.<sup>697</sup> Sie selber amteten zusammen mit Matthias Zidler sowie mit Vater und Sohn Hess lange Zeit als Landschreiber. Moritz Hess war ein Schwager des jüngeren Joachim Meggeli. In den 1540er Jahren war dazu Moritz Gartenhauser - wahrscheinlich der Bruder von Joachims Schwiegervater - Landammann. Über lange Zeit waren also zwei, für kurze Zeit sogar drei der vier Landesämter in den Händen von Meggeli-Freunden.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts soll die Abbildung auf der folgenden Seite die Situation verdeutlichen. Sie zeigt die Liste der vier Landesämter und des Seckelmeisters, wobei alle Verwandten des jüngeren Joachim Meggeli speziell bezeichnet sind. Die Personen stehen alle in recht enger Beziehung zu ihm. Es handelt sich bei mehreren um seine Schwager oder deren Brüder beziehungsweise um die Väter seiner Schwiegersöhne und - töchter. Einzig Jakob Koller ist als Schwiegersohn des Paul Jacob etwas entfernter verwandt. Mit dem jungen Hermann Zidler verbanden ihn Patenschaften mehrerer Kinder.

<sup>694</sup> Siehe dazu S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>695</sup> Siehe dazu S. 102.

<sup>&</sup>lt;sup>696</sup> Siehe dazu S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>697</sup> Siehe dazu S. 102.

Abbildung 25: Die mit dem jüngeren Joachim Meggeli verwandten Amtsträger ab 1550

Jahr	Landweibel		Landschreiber		Seckelmeister		Landammann
1550	J. Koller		j. J. Meggeli				O. Kurtz
1551	[SchwS P. Jacob]				a. P. Gartenhauser		l L
1552	H. Lanker				U. Heintz	Ц	
1553			M. Hess				j. J. Meggeli
1554							
1555		Ц	[Schwager]	Ш		Ш	
1556	H. Kurtz	Ц		Ш			a. S. Dörig
1557	L. Mätzler					Ш	
1558					a. P. Gartenhauser	Ц	j. J. Meggeli
1559	[Vater SchwS]	Ш		Ш	[Schwager]	Ц	
1560		Ц		Ш		Ц	O. Kurtz
1561		Ш		Ш	P. Jacob	Ц	
1562		Ш		Ш	a. P. Gartenhauser	Ц	a. S. Dörig
1563		Щ		Ш		Ц	
1564		Щ		Щ	[Schwager]	Ц	j. J. Meggeli
1565		ot		Щ		$\coprod$	
1566	U. Wetter	H		Н	P. Jacob	Ц	O. Kurtz
1567		${f H}$		Н		${f \mu}$	<b></b>
1568	P. Fritschi	H		Н	[Gegenschwager]	H	J. Bodmer
1569	a. G. Koch	H		Н		H	
1570	j. H. Zidler	H		Н		H	j. J. Meggeli
1571		H		Н		H	
1572	[Vater Patenkind]	H		Н		H	J. Bodmer
1573		H		Н		H	
1574		H		Н		H	j. J. Meggeli
1575	G. Wild	H		Н		H	
1576	j. J. Zidler	H	a. H. Zidler	Н		H	M. Hess
1577	M. Decker	H	[GVater Patenkind]	Н		H	J. Bodmer
1578	T 350 1	H	77. 337	Н		H	D. Dull
1579	L. Mätzler	H	K. Wyser	Н		H	B. Dähler
1580	M. Decker	H	D	Н	T TT '	H	j. J. Meggeli
1581		H	[Vater SchwS]	Н	J. v. Heimen	H	J. Bodmer
1582	1	${\sf H}$		H	[Vater SchwT]	H	B. Dähler
1583	1	${\sf H}$		${\sf H}$		H	j. J. Meggeli
1584	1	H		H	C Du.	H	J. Bodmer
1585	1	H		H	G. Räss	H	J. v. Heimen
1586 1587	1	${\sf H}$	i U Zidlar	${\mathsf H}$	[Vetter] P. Jacob	H	[Vater SchwS]  J. Bodmer
1588	H. Honegger	H	j. H. Zidler [Vater Patenkind]	H	G. Räss	H	J. Tanner
1588	11. Hollegger	H	U. Neff	H	U. Kass	H	J. v. Heimen
1590	1	${\sf H}$	O. Nell	H	[Vetter]	H	[Vater SchwS]
1591		H		H	[veller]	H	K. Wyser
1592		H		H		H	[Vater SchwS]
1593	1	H		H		H	J. v. Heimen
1594	1	H		H		H	[Vater SchwS]
1595	j. G. Koch	H	K. Schiegg	H	j. P. Gartenhauser	Ħ	j. S. Dörig
1596	J. Jacob	H	[SchwS]	H	[Sohn Schwager]	Ħ	J. J. Doing
1597	[Gegenschwager]	H	j. H. Zidler	H	[Boili Boilwagel]	Ħ	j. P. Gartenhauser
1071	[Gegensenwager]	щ	J. 11. Zhulei	ш		щ	J. I . Gartelliausei

Schon ein kurzer Blick auf die Abbildung genügt, um die Dominanz der Meggeli-Freunde in den Landesämtern festzustellen. Während der ganzen Jahrhunderthälfte hatten sie stets ein oder mehrere Ämter inne. Die folgende kleine Statistik zeigt den Anteil der Verwandtschaftsgruppe (ohne die Zidler) an allen vier Ämtern:

Abbildung 26: Anzahl der Ämter, die Meggeli-Freunde über die entsprechende Amtsdauer innehatten

Amtsjanre:	U	25					50			
mindestens ein Amt	48 J			48 Jah	re					
mindestens zwei Ämter	42 Jahre		hre							
mindestens drei Ämter		20 Jah	re							
alle vier Ämter	5 J.						·	·	·	·

Legende:

Die Balken stellen die Anzahl Amtsjahre (gemessen am Total von 48 Jahren) dar, in denen die Verwandten Meggelis mindestens ein, zwei, drei bzw. vier Ämter innehatten.

#### Amtsträger ohne Bezug zu den Meggeli

Neben den zahlreichen Amtsträgern aus dem Umkreis der führenden Familien Meggeli und Gartenhauser gelang es trotzdem einigen anderen Personen, in ein Amt gewählt zu werden. Das betrifft vor allem viele Landweibel und einige Landammänner. Das würde zur Vermutung passen, dass nur diese beiden Positionen durch die Landsgemeinde besetzt wurden und deshalb ihre Kontrolle schwieriger zu bewerkstelligen war.<sup>698</sup>

Ab 1550 gab es nur vier Landammänner<sup>699</sup>, die nicht zum engeren Umfeld der Meggeli gehörten.<sup>700</sup> Es handelte sich dabei um Othmar Kurtz, Johannes Bodmer sowie die beiden Sebastian Dörig.

Kurtz schaffte den Sprung in das Landammannamt schon vor 1550, danach wurde er zwei Mal wiedergewählt. Johannes Bodmer war einer der Anführer der reformierten Partei im Hauptort.<sup>701</sup> Er wurde sechs Mal zum Landammann gewählt. Wie nahe er den anderen prominenten Reformierten wie dem jüngeren Paul Gartenhauser und Paul Jacob stand, lässt sich nicht beurteilen. Der ursprünglich aus Urnäsch stammende ältere Sebastian Dörig gehörte bereits 1529 dem Rat an.<sup>702</sup> Er bekleidete seit dieser Zeit immer wieder

<sup>&</sup>lt;sup>698</sup> Siehe dazu S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>699</sup> Wenn man den nur ganz kurz amtierenden Herisauer Johannes Tanner weglässt.

<sup>700</sup> Oder besser gesagt, bei denen sich keine Verbindungen zu den Meggeli nachweisen lassen.

<sup>701</sup> Büchler, Politik, S. 94.

<sup>702</sup> Koller, Wappen, S. 356.

verschiedene Ämter, bevor er 1556 erstmals Landammann wurde. Der jüngere Sebastian war gemäss Koller sein Enkel.

Damit gelang es eigentlich nur Johannes Bodmer, nach 1550 neu in den Kreis der Landammänner vorzudringen. Verbindet man diese Tatsache mit der Dominanz der führenden Familien in Landschreiber- und Seckelmeisteramt, so muss man für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts von einer sehr stark abgeschlossenen Führungsgruppe sprechen. Daran änderte auch der etwas leichtere Zugang zum Amt des Landweibels nichts, da auch dort ein grosser Teil der Amtsträger aus demselben Umfeld stammte.

Schlusswort 117

# 7. Schlusswort

## 7.1. Zusammenfassung

Appenzell war im 15. und 16. Jahrhundert ein ländlicher Staat mit geringer Reichweite. Die Bewohner kamen nur bei wenigen Gelegenheiten mit der zentralen Verwaltung in Kontakt, die aus wenigen Amtsleuten bestand. Die Schriftlichkeit war dementsprechend gering, es wurden zum Beispiel bis 1540 keine Ratsprotokolle geführt. Die 1519 einsetzende Landrechnung gewinnt deshalb als erste serielle Quelle an Bedeutung. Ab diesem Zeitpunkt sind detailliertere Aussagen über Führungsgruppen und Verwaltung erst möglich.

Der Rat gewann auf Kosten der Landsgemeinde zunehmend an Bedeutung. Die Funktionen der verschiedenen Ratsgremien lassen sich leider nicht genau bestimmen. Landammann, Landweibel und Landschreiber als die drei wichtigsten Amtsleute hatten grossen Einfluss auf Rat und Gericht. Sie präsidierten alle Gremien und verfügten über Mittel, um die Ratsherren zu disziplinieren. Ihre Tätigkeit im Amt nahm viel Zeit in Anspruch, der Lohn dafür war verhältnismässig gering. Sie genossen jedoch hohes soziales Ansehen, was sich alljährlich an der Landsgemeinde zeigte, die geprägt war durch Rituale zur Herrschaftsaktualisierung.

Für die politische Laufbahn spielte die Herkunft eine wichtige Rolle. Ämter wurden häufig innerhalb der Familien "vererbt". Am offensichtlichsten war das bei den Gartenhauser der Fall, die das Seckelmeisteramt jahrzehntelang innehatten. Die Meggeli und Zidler wiederum stellten mehrere Landschreiber. Als Basis für den politischen Aufstieg diente einigen Geschlechtern der Solddienst. Andere verschafften sich durch die Heirat Magistratenfamilie Zugang zu den Ämtern. Die Verflechtung der führenden Geschlechter durch Eheschliessungen gewann immer mehr an Bedeutung. Ab etwa 1550 verteilten wenige Familien die Ämter unter sich. Durch Patenschaften verstärkten sie die gegenseitigen Verbindungen zusätzlich.

Damit kann man Appenzell nicht mehr als Landsgemeindedemokratie bezeichnen. Eine kleine Gruppe wichtiger Familien, die untereinander in Schlusswort 118

vielfältiger Weise verbunden waren, beherrschte den Zugang zu den Ämtern. Anderen gelang es nur noch selten, bis in den innersten Kreis der Macht vorzudringen. Angesichts der Dominanz der Amtsleute im Rat und ihres grossen Einflusses auf den Ablauf der Landsgemeinde darf man in Appenzell spätestens ab 1550 durchaus von einer Oligarchie sprechen.

### 7.2. Ausblick

Bedingt durch die breite Fragestellung und den langen Untersuchungszeitraum kann meine Arbeit nur einen ersten Überblick über das Thema bieten. Viele Einzelfragen verdienten es, vertiefter untersucht zu werden. Unter anderem wäre es wünschbar, mehr über den Alltag der Amtsführung zu wissen. Dabei müsste man versuchen, sich stärker von den Führungsgruppen zu entfernen und die "politische Kultur" einer breiteren Schicht zu ergründen.

Doch auch Forschungen mit dem Ziel grösserer Breite wären sinnvoll. So könnte die Vergrösserung des Netzwerks durch Hinzufügen zusätzlicher Personen und Beziehungen neue Erkenntnisse bringen. Daneben wäre ein Einbezug der Verwaltung und der Strukturen in den einzelnen Rhoden von grossem Wert. Damit liessen sich auch die Frage nach der Reichweite des Staates besser beantworten.

# 8. Anhang

# 8.1. Bibliographie

ungedruckte Quellen

Akten 1291 - 1549	Allgemeine Akten 1291 - 1549. Signatur F II 1.
Akten 1550 - 1560	Allgemeine Akten 1550 - 1560. Signatur F II 2.
Akten 1583 - 1597	Allgemeine Akten 1583 - 1597. Signatur F II 6.
Antwortbuch 1547 - 1567	Antworten- und Mandatenbuch des Kantons Appenzell 1547 - 1567. Signatur 100.
Diverse Rödel	Schachtel mit diversen Rödeln. Signatur B XV.
Jahrzeitenbuch 1566	Jahrzeitenbuch 1566.
Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573	Kirchenrechnungsbuch 1565 - 1573. Signatur P2.
Kirchenrechnungsbuch 1573 - 1588	Kirchenrechnungsbuch Appenzell 1573 - 1588. Signatur P3.
Kirchhörebuch 1578 - 1718	Kirchhöre- und Feuerschaubuch 1578 - 1718. Signatur 101.
Korrespondenzbuch 1561 - 1564	Korrespondenzbuch 1561 - 1564. Signatur 380.
Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551	Kundschaftsprotokoll 1546 - 1551. Signatur 103.
Kundschaftsprotokoll 1556 - 1565	Kundschaftsbuch 1556 - 1565. Signatur 105.
Landrechnung 1519 - 1520	Landrechnung Kanton Appenzell 1519 - 1520. Signatur 680.
Landrechnung 1521 - 1527	Landrechnung Kanton Appenzell 1521 - 1527. Signatur 681.
Landrechnung 1521 - 1527 Landrechnung 1527 - 1530	Landrechnung Kanton Appenzell 1521 - 1527. Signatur 681. Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682.
_	
Landrechnung 1527 - 1530	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534 Landrechnung 1534 - 1537	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683. Landrechnung Kanton Appenzell 1534 - 1537. Signatur 684.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534 Landrechnung 1534 - 1537 Landrechnung 1537 - 1540	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683. Landrechnung Kanton Appenzell 1534 - 1537. Signatur 684. Landrechnung Kanton Appenzell 1537 - 1540. Signatur 685.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534 Landrechnung 1534 - 1537 Landrechnung 1537 - 1540 Landrechnung 1540 - 1544	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683. Landrechnung Kanton Appenzell 1534 - 1537. Signatur 684. Landrechnung Kanton Appenzell 1537 - 1540. Signatur 685. Landrechnung Kanton Appenzell 1540 - 1544. Signatur 686.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534 Landrechnung 1534 - 1537 Landrechnung 1537 - 1540 Landrechnung 1540 - 1544 Landrechnung 1582 - 1591	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683. Landrechnung Kanton Appenzell 1534 - 1537. Signatur 684. Landrechnung Kanton Appenzell 1537 - 1540. Signatur 685. Landrechnung Kanton Appenzell 1540 - 1544. Signatur 686. Landrechnung Kanton Appenzell 1582 - 1591. Signatur 696.
Landrechnung 1527 - 1530 Landrechnung 1530 - 1534 Landrechnung 1534 - 1537 Landrechnung 1537 - 1540 Landrechnung 1540 - 1544 Landrechnung 1582 - 1591 Mandatenbuch 1570 - 1579	Landrechnung Kanton Appenzell 1527 - 1530. Signatur 682. Landrechnung Kanton Appenzell 1530 - 1534. Signatur 683. Landrechnung Kanton Appenzell 1534 - 1537. Signatur 684. Landrechnung Kanton Appenzell 1537 - 1540. Signatur 685. Landrechnung Kanton Appenzell 1540 - 1544. Signatur 686. Landrechnung Kanton Appenzell 1582 - 1591. Signatur 696. Mandatenbuch 1570 - 1579. Signatur 120.

Rhodsherrenregister 1553 - 1575	Rhodsherren-Register Grosser Rat 1553 - 1575. Signatur 110.
Schickprotokoll 1501 - 1591	Schickprotokoll und Rentenbriefkopiar 1501 - 1591. Signatur 111.
Schuldenbuch 1534 - 1552	Schulden- und Ausgabenbuch Kanton Appenzell 1534 - 1552. Signatur 698.
Schuldenbuch 1552 - 1559	Schuldenbuch Kanton Appenzell 1552 - 1559. Signatur 690.
Spitalpfrundbuch 1574 - 1612	Spitalpfrundbuch 1574 - 1612. Signatur 1569.
Sutter, Chronik	Sutter, Ulrich und Johann. Sutterchronik von 1050 bis 1650: Manuskript. Signatur 60.
Taufbuch 1570 - 1650	Taufbuch Appenzell 1570 - 1650.
Urfehdebuch 1557 - 1621	Urfehde- und Antwortbuch 1557 - 1566 / 1580 - 1594. Signatur 106.

#### gedruckte Quellen

Appenzeller Urkunden	Appenzeller Urkundenbuch. Bände I - II. Bearbeitet von Schiess, Traugott. Hg. von der Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Trogen 1914 - 1934.
Klarer, Reformation	Klarer, Walter. Geschichte der Reformation im Appenzellerland. In: Appenzellische Jahrbücher. Nr. 2, 1873.
Landbuch 1409	Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409: Ältestes Landbuch der schweizerischer Demokratien mit Erläuterungen. Hg. Rusch, J. B. Zürich 1869.
Landbuch 1585	Gisler, Johannes. Landbuch 1585: Maschinenschriftliche Transkription. Ohne Ort und ohne Jahr.
Vadian, Diarium	Watt, Joachim von. Deutsche Historische Schriften. Band III. Hg. Götzinger, Ernst. St. Gallen 1879.
Wartmann, Urkunden	Wartmann, Hermann. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Hg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1882ff.
Zellweger, Urkunden	Zellweger, Johann Caspar. Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes. Bände I - III/3. Trogen 1831 - 1838.

### Darstellungen

Appenzeller Geschichte Fischer, Schläpfer und Stark. Appenzeller Geschichte zur 450-

Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513 - 1963. Band I: Das ungeteilte Land (von der Urzeit bis 1597). Hg. von den Regierungen der beiden

Halbkantone Appenzell. Urnäsch 1964.

Appenzeller Geschichte, Band II	Schläpfer, Walter. Appenzeller Geschichte zur 450-Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513 -1963. Band II: Appenzell Ausserrhoden (von 1597 bis zur Gegenwart). Hg. vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Urnäsch 1972
Bendix, Landsgemeinde	Bendix, John. Brauchtum und Politik: Die Landsgemeinden in Appenzell Ausserrhoden. Hg. von Schläpfer, Johannes. Herisau 1993.
Benz, Verhältnisse	Benz, Rosa. Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell bis 1513. In: Appenzellische Jahrbücher. Nr. 46, 1918. S. 1 - 86.
Bodmer, Wirtschaftsplatz	Bodmer, Walter. Textilgewerbe und Textilhandel in Appenzell Ausserrhoden vor 1800. In: Appenzellische Jahrbücher. Nr. 87, 1959. S. 3 - 75.
Büchler, Politik	Büchler, Hans. Die Politik des Landes Appenzell zwischen dem zweiten Kappeler Landfrieden und dem Goldenen Bund, 1531 - 1586. Diss. phil. I. Zürich 1969.
Gagliardi, Anteil	Gagliardi, Ernst. Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen. Band I, 1494 - 1509. Zürich 1919.
Gisler, Meggeli	Gisler, Johannes. Landammann Joachim Meggeli der jüngere oder ältere? In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Nr. 28, 1984. S. 62 - 67.
Griessenhammer, Verfassung	Griessenhammer, Bruno. Die Verfassungsbestimmungen in den appenzellischen Landbüchern bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Diss. iur. Affoltern a. A. 1943.
Häne, Klosterbruch	Häne, Josef. Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489 - 1490. In: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1899.
Höhener, Historiographie	Höhener, Max. Studie zur appenzellischen Historiographie: Chroniken des 16 18. Jahrhunderts. In: Appenzellische Jahrbücher. Nr. 99, 1971. S. 3 - 81.
Kälin, Magistratenfamilien	Kälin, Urs. Die Urner Magistratenfamilien: Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700 - 1850. Zürich 1991.
Koller, Wappen	Koller, E. und Signer, J. Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch. Bern und Aarau 1926.
Kunstdenkmäler AI	Fischer, Rainald. Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden. Hg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Basel 1984.
Peyer, Bedeutung	Peyer, Hans Conrad. Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: Ders.

Könige, Stadt und Kapital. Zürich 1982.

Pfister, Klientelismus Pfister, Ulrich. Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Nr. 42, 1992. S. 28 - 68. Reinhard, Freunde Reinhard, Wolfgang. Freunde und Kreaturen: Verflechtung als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. München 1979. Rusch-Hälg, Carl. Die Familiengrabtafeln aus dem Beinhaus zu Rusch, Familiengrabtafeln Appenzell. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Nr. 12, 1966. S. 3 - 25. Stark, Kirche Stark, Franz. 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius Appenzell. Appenzell 1971. Stauffacher, Herrschaft Stauffacher, Hans Rudolf. Herrschaft und Landsgemeinde: Die Machtelite in Evangelisch Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution. Glarus 1989. Tobler, Landesämter Tobler, Otto. Die Entwicklung und Funktion der Landesämter in Appenzell Ausserrhoden vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Diss. iur. Bern 1905. Triet, Studenten Triet, Max. Appenzell Ausserrhodische Studenten an Hohen Schulen 1600 - 1800. In: Appenzellische Jahrbücher. Nr. 104, 1976. S. 12 -40. Weishaupt, Landrechnungen Weishaupt, Achilles. Datenbank als Vorarbeit zu einer Lizentiatsarbeit über die Appenzeller Landrechnungen von 1519 - 1542. Appenzell 1994. Zellweger, Geschichte Zellweger, Johann Caspar. Geschichte des Appenzellischen Volkes. Bände I - III/2. Hg. von Meyer und Zuberbühler. Trogen 1830 -1840. Zürcher, Sachenrecht Zürcher, Hanspeter. Das Sachenrecht der Landbücher des ungeteilten Landes Appenzell. Diss. iur. Zürich 1971.

### 8.2. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Rats- und Gerichtsbücher und ihre Funktion.
- Abbildung 2: Rechnungsbücher und ihre Funktion.
- Abbildung 3: Seite aus dem Jahrzeitenbuch 1566. Aus: Appenzeller Geschichte, S. 458.
- Abbildung 4: Kirchenbücher und ihre Funktion.
- Abbildung 5: Landesbanner 1499 aus dem Schwabenkrieg. Aus: Kunstdenkmäler AI, S. 91.
- Abbildung 6: Liste der Landesämter.
- Abbildung 7: Landessiegel unter der Urkunde von 1403. Aus: Appenzeller Urkunden, S. 91.
- Abbildung 8: Weibelschild um 1500. Aus: Kunstdenkmäler AI, S. 107.
- Abbildung 9: Standesscheibe von 1542. Aus: Kunstdenkmäler AI, S. 97.
- Abbildung 10: Die Rhoden des Landes Appenzell im 15. Jahrhundert.
- Abbildung 11: Direkte Nachkommen des Hans Meggeli.
- Abbildung 12: Meggeli-Wappen nach dem Siegel des Landammanns Hans Meggeli. Aus: Koller, Wappen, Tafel XVIII.
- Abbildung 13: Meggeli-Wappen nach dem Siegel des Landammanns Joachim Meggeli. Aus: Koller, Wappen, Tafel XVIII.
- Abbildung 14: Joachim Meggeli der jüngere. Aus: Appenzeller Geschichte, S. 464.
- Abbildung 15: Wappen des Landammanns Hermann Zidler. Aus: Koller, Wappen, S. 408.
- Abbildung 16: Wappen des Landammanns Moritz Gartenhauser. Aus: Koller, Wappen, Tafel IX.
- Abbildung 17: Landammann Paul Gartenhauser. Aus: Bendix, Landsgemeinde, S. 67.
- Abbildung 18: Wappen des Hauptmanns Jost Jacob. Aus: Koller, Wappen, Tafel XIV.
- Abbildung 19: Wappen des Hauptmanns Jakob von Heimen. Aus: Koller, Wappen, Tafel XI.
- Abbildung 20: Landammann Johannes von Heimen. Aus: Appenzeller Geschichte, S. 512.
- Abbildung 21: Rathaus von 1561, Aufriss. Aus: Kunstdenkmäler AI, S. 333.
- Abbildung 22: Rathaus von 1561, Grundriss des ersten Stockwerks mit den beiden Ratsstuben. Aus: Kunstdenkmäler AI, S. 293.
- Abbildung 23: Einige familiäre Verbindungen zwischen den wichtigsten Familien in Appenzell.
- Abbildung 24: Einige Patenschaften bei Geburten in den wichtigen Familien.
- Abbildung 25: Die mit dem jüngeren Joachim Meggeli verwandten Amtsträger ab 1550.
- Abbildung 26: Anzahl der Ämter, die Meggeli-Freunde über die entsprechende Amtsdauer innehatten.

## Lebenslauf des Verfassers

Ich wurde am 17. Februar 1966 in St. Gallen als Sohn des Richard Kunz und der Elisabeth Kunz-Langenauer geboren. In Walzenhausen AR, Flims GR, Mexiko-City und ab 1975 in Herisau AR wuchs ich auf. Ich besuchte die Mittelschule an der Appenzell Ausserrhodischen Kantonsschule in Trogen und schloss sie mit der Maturität Typus C ab.

Nach einem Zwischenjahr folgten vier Semester Studium an der Eidgenössisch Technischen Hochschule in Zürich. Ich wechselte 1988 an die Universität Zürich und studierte dort Allgemeine Geschichte im Hauptfach, Politische Wissenschaft und Schweizer Geschichte im Nebenfach. Seminarien besuchte ich bei den Professoren Näf, Bitterli und Sablonier. Das Schwergewicht lag dabei eindeutig im Studium der mittelalterlichen Geschichte. Im Herbst 1993 nahm ich die vorliegende Lizentiatsarbeit bei Professor Roger Sablonier in Angriff.